

## 4. Sitzung

Mittwoch, 23. März 2011, 08:30 Uhr  
Kantonsratssaal

Vorsitz: Claude Belart, FDP, Präsident  
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär  
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 88 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Philippe Arnet, Evelyn Borer, Christian Imark, Alexander Kohli, Trudy Küttel Zimmerli, Thomas A. Müller, Bernadette Rickenbacher, Martin Rötheli, Andreas Schibli, Urs von Lerber, Clivia Wullimann, Ernst Zingg. (12)

---

DG 027/2011

### **Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten**

*Claude Belart*, FDP, Präsident. Verehrte Anwesende, ich begrüsse Sie zum zweiten Sessionstag. Die Kleine Anfrage Christian Thalman und die Kleine Anfrage Remo Ankli sind beantwortet und können von der Geschäftsliste gestrichen werden.

Die Verträge betreffend Renovierung des Kantonsratssaals sind abgeschlossen. Am 6. April findet die Startsitzenng statt. Der Saal wird nächstes Jahr im Sommer umgebaut, falls wir nach den Sommerferien den Kredit sprechen.

Auf der Tribüne begrüsse ich die Gäste von Hubert Bläsi. Er hat die geistige Elite seines Schulhausteams mitgebracht. Ich nehme an, seine Kollegen seien auch da, um zu kontrollieren, ob Hubert richtig zählen kann. Ich wünsche viel Vergnügen.

Es ist eine Demission eines Kantonsrats per 30. April 2011 eingegangen. «Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Regierungs- und Kantonsräte. Nach rund zehn Jahren als Mitglied des Kantonsrats erachte ich es an der Zeit, das Amt einer jüngeren Kraft zur Verfügung zu stellen. Ich danke allen für die angenehme Zusammenarbeit, speziell allen Personen, die immer für einen reibungslosen Ablauf der Ratssitzungen besorgt sind (Parlamentsdienste, Weibel, Abwart, Protokoll und Polizeikräfte). Ich wünsche allen weiterhin viel Freude an der Arbeit als Mitglied des Kantonsrats. Tschau zäme und machets guet! Hansruedi Hänggi.» Hansruedi, ich weiss, du hast eine schwere Krankheit. Der ganze Rat wird dir den Daumen drücken, dass du sie meisterst und zu andern Zeiten wieder unter uns sein kannst. Ich danke dir. (Applaus)

---

WG 208/2010

**Wahl eines Staatsanwaltes/einer Staatsanwältin für den Rest der Amtsperiode 2009-2013 (anstelle von Rolf von Felten)**

*Claude Belart*, FDP, Präsident. Ich gebe Ihnen das Wahlergebnis bekannt.

Ausgeteilte Stimmzettel: 88  
 Eingegangene Stimmzettel: 87  
 Absolutes Mehr: 44  
 Leer: 2

Gewählt wird mit 85 Stimmen: Dr. Christian Calamo.

---

SGB 186/2010

**Dringlicher Nachtragskredit und dringliche Zusatzkredite I. Serie 2010**

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 6. Dezember 2010:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 74 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV, BGS 111.1), sowie §§ 57 Abs. 1, 59 Abs.1 Buchstabe a und 60 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (BGS 115.1), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. Dezember 2010 (RRB Nr. 2010/2280), beschliesst:

1. Der folgende dringliche Nachtragskredit und die folgenden dringlichen Zusatzkredite werden bewilligt:
 

a) Dringlicher Nachtragskredit zu Lasten der Erfolgsrechnung 2010	Fr. 800'000
b) Dringlicher Zusatzkredit ‚GB Gerichte‘ (Erfolgsrechnung)	Fr. 2'400'000
c) Dringlicher Zusatzkredit ‚ISOV-Grundbuch: Upgrade V 6‘	Fr. 540'000
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 2. März 2011 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

*Susanne Schaffner*, SP, Sprecherin der Finanzkommission. Die Vorlage hat in der Finanzkommission nicht grosse Diskussionen ausgelöst. Es geht um einen Nachtragskredit und um einen Zusatzkredit im Bereich der Gerichtsverwaltung sowie um einen Zusatzkredit im Rahmen der Entwicklung der Realisierung von ISOV-Grundbuch. Bei der Gerichtsverwaltung handelt es sich vor allem um Kosten, die im Rahmen von Strafverfahren wegen der unentgeltlichen Rechtspflege, der amtlichen Verteidigung und der Zunahme der Straffälle entstanden sind. Diese Kosten kann man nicht beeinflussen, weshalb die Finanzkommission keine Einwände gegen den Kredit hatte.

Beim ISOV-Grundbuch ist die Sachlage etwas schwieriger. Es gab Probleme mit IBM im Zusammenhang mit der Entwicklung der neuen Software. Es brauchte eine neue Vereinbarung. Der Zusatzkredit von 540'000 Franken steht in diesem Zusammenhang. Ich bitte Sie namens der Finanzkommission, der Vorlage zuzustimmen.

*Hans Rudolf Lutz, SVP.* Alle Jahre wieder sind wir mit dringenden Nachtragskrediten zum Globalbudget der Gerichte konfrontiert. Über 3 Millionen Franken sind es dieses Mal. Alle Jahre wieder nicken wir und winken das Geschäft durch. Die SVP-Fraktion ist über diesen Vorgang nicht sehr glücklich. Zunächst zum Betrag: Verglichen mit dem Globalbudget von 50 Millionen Franken sind es ein paar Prozente. Aber der Vergleich hinkt natürlich insofern, als im Globalbudget der grösste Teil Fixkosten, sprich Löhne sind. Vergleichen müsste man den Rest, und dann ist der Zusatzbetrag eine happige Sache. Es wird erklärt, weshalb dies so sei. Man gibt zwei Hauptbegründungen an, die eine lautet: «Im Jahr 2010 ist eine deutliche Zunahme der Straffälle zu verzeichnen, welche vermutlich auf die Erhöhung der Anzahl Staatsanwälte zurückzuführen ist.» So weit so gut. Ein weiterer Grund für die Kostenüberschreitung lag in den ausserordentlich hohen Aufwendungen für amtliche Verteidigung und Entschädigung an Freigesprochene. Dabei handelt es sich vor allem um zwei grosse Straffälle, die mit Freisprüchen endeten. Die genauen Fakten kennen wir nicht, und wir fragen uns, welche Rolle die Staatsanwälte eigentlich spielen. Sie sind es, die Anklage erheben und den Fall vor Gericht als Ankläger vertreten. Kommt es zu einem Freispruch, hat der Staatsanwalt offenbar nicht überzeugend darlegen können, dass der Angeklagte hätte verurteilt werden sollen, besonders wenn es um einen Weiterzug geht. Nach einer Verurteilung in erster Instanz kann sowohl der Anwalt des Angeklagten wie auch der Staatsanwalt das Urteil weiterziehen. Der Staatsanwalt zieht es weiter, wenn es einen Freispruch gegeben hat. Wenn es dann noch einmal einen Freispruch gibt, kommt natürlich der Eindruck auf, es liege eine gewisse Verantwortung des Staatsanwalts vor. Aber machen kann man nichts. Das ist klar, wir dürfen nicht in die Justiz eingreifen. Was bleibt, sind Kosten, die der Steuerzahler berappen muss. Das hat bei uns Missmut ausgelöst, und wir fragen uns ernsthaft, ob es nicht möglich sei, die Kosten in den Griff zu bekommen. Wir werden die ganze Angelegenheit weiter verfolgen und behalten uns entsprechende Vorstösse vor.

*Beat Loosli, FDP.* Ein ähnlicher Aspekt hat auch in der FDP-Fraktion zu reden gegeben. Es handelt sich da aber um gebundene Kredite, die aufgrund einer gesetzlichen Basis gesprochen worden sind und die wir genehmigen müssen. Aus Sicht der FDP kann man nicht über die Finanzen eine Qualitätskontrolle machen. Wir haben denn auch darauf hingewiesen, dass die Justizkommission genau hinschauen sollte. Wenn es eine Häufung von Freisprüchen gibt, so eventuell deshalb, weil Fälle vor Gericht gebracht werden, die man unter Umständen besser abwägen müsste. Es bestand also auch bei uns ein gewisses Unbehagen, aber die Qualitätskontrolle ist, wie gesagt, nicht Sache der Finanzpolitik.

*Kurt Bloch, CVP.* Unsere Fraktion ist für Eintreten und Zustimmung. Die Problematik bei diesem Geschäft liegt darin, dass es um nicht beeinflussbare Kosten ausserhalb des Globalbudgets geht - hier ist noch ein CVP-Vorstoss hängig. Wir können den Staatsanwälten nicht sagen, sie dürften keine Anklage erheben. Wir gehen davon aus, dass sie ihre Arbeit richtig machen.

*Konrad Imbach, CVP.* Ich möchte auf das Votum betreffend Qualitätskontrolle zurückkommen. Die Berichte, die der Justizkommission vorliegen, zeigen, dass die Staatsanwaltschaft gute Arbeit leistet. Der Weiterzug eines Falles darf nicht kostenrelevant sein, zudem sind wir hier nicht zuständig. Aus Sicht der Justizkommission kann ich Folgendes sagen: Wir üben die Kontrolle im Rahmen unserer Möglichkeiten aus. Als Kommissionspräsident verwahre ich mich gegen das Ansinnen, dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft zu sagen, sie müssten sich einen Weiterzug gut überlegen, weil es für den Kanton teuer werden könnte. Ich erwarte von den Staatsanwälten, dass sie einen Fall dann weiterziehen, wenn sie der Meinung sind, dass sie gewinnen. Das traue ich der Staatsanwaltschaft zu, und das möchte ich zuhanden des Protokolls festhalten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress Angenommen

Ziffern 1 und 2 Angenommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs Grosse Mehrheit  
(Einstimmigkeit)

---

SGB 025/2011

**Upgrade der Terminalserver- und Büroautomationsumgebung in der Verwaltung; Bewilligung eines Zusatz- und Nachtragskredites**

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 22. Februar 2011:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 13 Absatz 1 Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 ) und §§ 57 und 59 Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 ) , nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. Februar 2011 (RRB Nr. 2011/427), beschliesst:

1. Für den Upgrade der Terminalserver- und Büroautomationsumgebung in der Verwaltung auf die Version Office 2010 in der Verwaltung wird ein Zusatzkredit in der Höhe von 5'800'000 Franken bewilligt.
2. Für den im Jahr 2011 anfallenden Anteil des Zusatzkredites wird im Informatikprogramm «Investitionsrechnung Mehrjahresplanung 2011 – 2014» ein Nachtragskredit im Betrag von 5'570'000 Franken bewilligt.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 2. März 2011 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

*Susanne Schaffner*, SP, Sprecherin der Finanzkommission. Dieses Geschäft hat in der Finanzkommission bedeutend mehr zu reden gegeben als das vorangegangene. Das Staatspersonal soll funktionierende Arbeitsplätze haben und die Informatik künftig dem Personal dienen und nicht umgekehrt. Das Amt für Informatik muss organisiert und geführt werden. Dies sind die Kernaussagen der Finanzkommission zu dieser Vorlage, die gesamthaft Investitionen in die Informatik in der Höhe von 8,5 Millionen Franken vorsieht. Heute entscheiden wir über einen Zusatzkredit von 5,8 Millionen Franken. Die Vorlage stellt für die Finanzkommission nicht nur eine Investition in 1700 arbeitstaugliche Informatikarbeitsplätze für das Staatspersonal dar, sondern soll auch ein Zünder für ein Umdenken in der kantonalen Informatikabteilung und im zuständigen Departement sein. Grundlage ist ein Masterplan, der das Rezept für eine erfolgreiche Informatikstrategie sein soll. Für die heute zur Diskussion stehende Vorlage sind folgende Erkenntnisse aus den Expertenberichten wesentlich: Die in der Verwaltung eingesetzte Windows-Plattform genügt nicht mehr; sie ist völlig veraltet und nicht mehr kompatibel. Mit dem Verzicht auf die Modernisierung der Windows-Plattform in den vergangenen Jahren und dem Einsatz der Open-Source-Strategie sind in den letzten fünf Jahren jährlich 2 Millionen Franken eingespart worden. Die reine Open-Source-Strategie hat versagt; es konnte keine Unabhängigkeit von der Windows-Plattform erreicht werden, so dass man sich jetzt zugunsten eines Funktionierens der Arbeitsplätze, zugunsten einer rasch umsetzbaren Lösung, für die Modernisierung der Windows-Plattform entscheiden musste. Damit sind die in den Jahren 2005 bis 2009 eingesparten 10 Millionen zum grössten Teil Investitionen, die keine Nachhaltigkeit hatten. Einzig die Investitionen in einzelne Open-Source-Fachanwendungen, die auch künftig noch angewendet werden, sind nachhaltig.

In der Vergangenheit hat sich das AIO nicht als Dienstleister für die Anwender verstanden. Die Zusammenarbeit mit den Ansprechpersonen in den Departementen war nicht richtig installiert. Beim Controlling und der Projektorganisation gab es grösste Mängel. Dies alles hat das Projekt Linux-Desktop in eine Sackgasse geführt.

Die Finanzkommission hat sich aufzeigen lassen, dass der Kanton Solothurn mit dem Aufwand für die Informatik trotzdem relativ günstig gefahren ist. Für die Anwender hat der Umstand, dass die Probleme mit der Linux-Oberfläche und der entsprechenden Büro-Software des AIO nicht ernst genommen wur-

den und das zuständige Departement das Versagen des eingeschlagenen Wegs nicht erkannt hat, allerdings grosse Not, viel Ärger und Mehraufwand verursacht. Ein grosser Produktivitäts- und Effizienzverlust ist die Folge davon. Ihn zu quantifizieren ist nicht möglich. Trotzdem ist es der Finanzkommission wichtig, dass dieser Aspekt nicht vergessen wird. Bei der Umstellung auf die neue Büro-Software werden aufgrund der Umstellung erneut zusätzliche Kosten entstehen, die in der Kostenrechnung nicht ausgewiesen sind. Für die Finanzkommission ist deshalb entscheidend, dass mit der Bewilligung des vorliegenden Kredits auch von Seiten des Finanzdepartements sichergestellt wird, dass das AIO zum Dienstleistungsbetrieb für die Verwaltung mit entsprechenden Ansprechpartnern in der Verwaltung wird und ein wirksames und verstärktes Controlling und Projektmanagement unter der Führung des Departements erfolgt. Die bisher für diese Aufgabe zuständige IGV - Informatikgruppe Verwaltung - muss künftig unter der Leitung des Finanzdepartements eine führende Aufgabe und Verantwortung übernehmen.

Zurück zum Kreditbegehren. Die Regierung hat auf Empfehlung der Experten für die Umsetzung der künftigen IT-Strategie einen Masterplan definiert. Gemäss diesem Plan soll die kantonale Verwaltung die Bürokommunikation bis spätestens nächstes Jahr auf die aktuellen Produkte umstellen. Für die Umstellung der 1700 Arbeitsplätze und die Schulung der Mitarbeitenden braucht es 6,1 Millionen Franken. Davon haben wir bereits 290'000 Franken mit der Mehrjahresplanung bewilligt, so dass wir heute über einen Zusatzkredit von 5,8 Millionen Franken entscheiden. Davon sollen für das Jahr 2011 5,5 Millionen als Nachtragskredit genehmigt werden. Die zusätzlich zu den 6,1 Millionen anfallenden Kosten von 2,4 Millionen für die interne Dienstleistung des AIO hat der Kantonsrat bereits mit dem Globalbudget Informatik-Technologie bewilligt. Die externen Kosten von 6,1 Millionen setzen sich zusammen aus den Kosten für die Büro-Software, die Server, Schulungskosten sowie Personalkosten für die Beratung und das Projektmanagement. Das zusätzlich für die Umsetzung benötigte Personal wird in Form externer Dienstleistungen zugekauft. Diese Kosten machen rund einen Drittel des vorliegenden Kreditbegehrens aus. Der Beizug von externem Personal soll verhindern, dass bereits heute eine definitive Personalaufstockung im AIO erfolgt. Es soll erst in einem zweiten Schritt entschieden werden, wie viel Personal das Amt für Informatik künftig benötigt, um die nötigen Dienstleistungen zu erbringen.

Die Finanzkommission hat der Vorlage einstimmig zugestimmt und damit den Blick in die Zukunft gerichtet. Die Finanzkommission erwartet im Gegenzug aber auch, dass die jetzt geweckten Erwartungen in Controlling und Projektmanagement im Bereich Informatik vom Finanzdepartement erfüllt werden. Namens der Finanzkommission beantrage ich Eintreten und Zustimmung zur Vorlage.

*Fränzi Burkhalter, SP.* Im Dezember haben wir hier eine ausführliche Debatte geführt, bei der es um Vergangenheitsbewältigung gegangen ist. Gleichzeitig haben wir ein Globalbudget bewilligt, von dem wir wussten, dass es so nicht umgesetzt wird und neue Forderungen kommen werden. Alle Fraktionen haben damals ein Umdenken, transparente Strategien und eine offene Kommunikation gefordert. Inzwischen ist der dritte Expertenbericht in der Finanzkommission besprochen und aufgezeigt worden, dass die Einsparungen bei den Fachanwendungen nachhaltig sind, jedoch nicht die Einsparungen beim Linux-Desktop. Im Gegenteil, in diesem Bereich wird es mehr kosten, als eingespart worden ist. Jetzt haben wir die neuen Forderungen inklusive Masterplan zur Umsetzung der neuen Informatikstrategie auf dem Tisch. Der Zusatz- und Nachtragskredit ist die Konsequenz aus dieser Strategie. Die Arbeitsplätze des Staatspersonals sollen mit einer neuen Version von Windows zu Windows-Desktop umgerüstet werden, so dass wieder effizienter gearbeitet und störungsfrei mit der Aussenwelt kommuniziert werden kann. Wir hoffen, dies führe zu einer Beruhigung auf der politischen Ebene, aber vor allem auch, dass die Angestellten durch die Informatik unterstützt statt behindert werden. Das soll ja das Ziel sein: effizient und gut arbeiten zu können. Die Kosten sind in der Vorlage nachvollziehbar aufgezeigt; die Empfehlungen des Expertenberichts wurden umgesetzt, zum Teil weniger weit greifend als darin aufgezeigt wurde. Zur Umsetzung wird im AIO mehr Personal benötigt. Vernünftigerweise wird ein Teil der Leistungen nicht durch neue Stellen gedeckt, sondern extern eingekauft. Auch soll die Zusammenarbeit mit den bisher bestehenden Informatikverantwortlichen in den Departementen gestärkt und vertieft werden. Natürlich bedingt diese Umstellung eine Schulung für das Personal. Die entsprechenden Kosten sind ausgewiesen. Nicht ausgewiesen sind die Lohnkosten der Kursteilnehmenden, weil sie als Weiterbildungskosten am Arbeitsplatz des jeweiligen Departements zu verbuchen sind. Bei der Vorstellung dieses Geschäfts in der FIKO haben sowohl Frau Pauli als auch Herr Burki klar aufgezeigt, dass das AIO sich jetzt als Dienstleister für alle Departemente verstehen wird. Sie haben uns auch gezeigt, wie das Controlling funktionieren soll. Dies dünken uns wichtige Voraussetzungen für das Gelingen der nicht einfachen Umstellung. Die SP wird dem Zusatz- und Nachtragskredit zustimmen.

WG 005/2011

**Wahl eines Ersatzmitgliedes des Jugendgerichts für den Rest der Amtsperiode 2009-2013**

*Thomas Eberhard, SVP.* Ich werde an dieser Wahl nicht teilnehmen, da es sich bei einer der Kandidaturen um meine Frau handelt.

*Barbara Wyss Flück, Grüne.* Im Namen der grünen Fraktion möchte ich mich kurz zur Ersatzwahl ins Jugendgericht äussern, provozieren wir doch mit Mireille Kurt eine Gegenkandidatur zur SVP. Die Grünen sind bis jetzt in keinem Gericht vertreten. Wir haben aber sehr gut qualifizierte Persönlichkeiten, die sich engagieren wollen. Mireille Kurt war in der letzten Legislatur Gemeinderätin der Grünen in der Stadt Solothurn und aktuell Mitglied der Vormundschaftsbehörde der Stadt Solothurn. Sie ist Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie. Mireille Kurt würde das Amt eines Ersatzmitglieds des Jugendgerichts sehr gerne wahrnehmen. Vom Jugendgericht habe ich mir bestätigen lassen, dass die Aufteilung SVP / Grüne absolut kein Problem darstellt, werden die Laienrichterinnen und Laienrichter doch fallbezogen einberufen. Somit handelt es sich nicht um eine direkte Vertretung des Vollmitglieds. Im Namen der grünen Fraktion bitte ich Sie, die Kandidatur von Mireille Kurt ernsthaft zu prüfen und zu unterstützen.

Ergebnis der Wahl

Ausgeteilte Stimmzettel: 88

Eingegangene Stimmzettel: 85

Absolutes Mehr: 43

Leer: 4

Gewählt wird mit 62 Stimmen: Anne Eberhard.

Auf Mireille Koch entfallen 19 Stimmen.

---

SGB 025/2011

**Upgrade der Terminalserver- und Büroautomationsumgebung in der Verwaltung; Bewilligung eines Zusatz- und Nachtragskredites**

(Fortsetzung, siehe «Verhandlungen» 2011, S. 172)

*Marguerite Misteli Schmid, Grüne.* Die grüne Fraktion stimmt dem Zusatz- und Nachtragskredit zu, wenn auch zähneknirschend. Für Upgrade und Schulung werden insgesamt 6,09 Millionen Franken veranschlagt. Zieht man die im Mehrjahresplan 2011-2014 vorgesehenen 290'000 Franken für das Projekt ab, ergibt dies einen Betrag von 5,8 Millionen Franken. Aus internen Dienstleistungen des AIO fallen 2,365 Millionen Franken an, somit ergeben sich Gesamtkosten von 8,455 Millionen Franken. Wir haben aber zu berücksichtigen, dass beim Globalbudget, das 2010 ausgelaufen ist, 1,75 Millionen Franken nicht ins neue Globalbudget transferiert werden konnten und an die Staatskasse zurückgingen. Damit haben wir real neu einen Aufwand von rund 4 Millionen Franken.

Das AIO hat bis Mitte 2010 die Linux-Strategie verfolgt, die sich als nicht durchführbar erwiesen und die Angestellten der Verwaltung behindert hat. Gemäss Empfehlung der Experten soll jetzt der Desktop wieder auf die aktuelle Windows-Version ausgerüstet werden. Ich will nicht auf die Details eingehen; sie wurden von den Vorrednerinnen ausführlich dargelegt. Die Experten präsentierten einen Masterplan, den selbst ich als Endanwender nachvollziehen kann. Nachdem die vorherige Arbeitsversion von Linux-Desktop abgestürzt ist, hoffen wir, dass die Büroautomationsumgebung und die Desktop-Server funktionieren werden und in dieser Frage wieder Frieden in die Verwaltung einkehren wird. Der vorliegende Kredit ist von der IT-Verwaltungskommission vordiskutiert worden und wird von ihr unterstützt.

Wir stimmen der Vorlage zu.

*Heinz Müller, SVP.* Alle Fraktionen haben dem neuen Chef des AIO, Herrn Burki, ihre Unterstützung zugesagt. Jetzt folgt die finanzielle Zusage in Form eines Zusatz- und Nachtragskredits von 8,5 Millionen Franken. Ich gehe davon aus, dass wir zur verbalen Unterstützung auch die finanzielle zusichern, sonst wären es Worthülsen gewesen. Auch die SVP-Fraktion wird den Krediten zustimmen.

Man darf allerdings nicht von Einsparungen reden. Ich möchte Ihnen aus dem klassifizierten Bericht ein Zitat vorlesen, das mir und einigen Kolleginnen und Kollegen in der Finanzkommission etwas sauer aufgestossen ist. Auch die Präsidentin hat es vorhin erwähnt, wenn auch sehr diplomatisch. In dem Bericht steht: «Den Mehrkosten von 7,1 Millionen Franken stehen Einsparungen von 12,9 Millionen Franken durch die Open-Source-Strategie gegenüber.» Weiter wird gesagt, der Saldo der Einsparungen durch die Open-Source-Strategie werde auf 5,8 Millionen Franken sinken. Meine Damen und Herren, man kann nicht von einem Gewinn reden; das wäre anmassend. Warum nicht? Erstens sind die ausgewiesenen Einsparungen, wie die FIKO-Präsidentin sagte, nicht nachhaltig. Zweitens sind die «weichen» Faktoren gar nicht berechnet worden, zum Beispiel Arbeitszeitverlust durch nicht funktionierende Linux-Anwendungen, Schulungen auf dem Desktop Linux - sie sind komplett verloren, zeitlich und finanziell -, und absolut nicht bemessbar ist der Image-Verlust nach innen und aussen. Fazit: Was wir hier als Vorlage auf dem Tisch haben, mag alles sein, aber nicht die Wahrheit, konkret nicht die Kostenwahrheit. Selbst die Finanzkontrolle hat die Segel gestrichen und gesagt, sie könne die Kosten für die «weichen» Faktoren in der Vergangenheit nicht nachvollziehen. Das heisst, wir können nicht von einer Einsparung reden.

Zu den Verantwortlichkeiten. Natürlich hat der ehemalige Chef des AIO den ursprünglichen Kantonsratsauftrag nicht umgesetzt. Damit trägt er eine relativ hohe Verantwortung. Aber er ist auch nicht geführt worden und schon gar nicht korrigiert worden. Jeder Unteroffizier in der Schweizer Armee lernt in seiner Ausbildung die drei K der Führung: Kommandieren, Kontrollieren, Korrigieren. Wie weit Herr Bader kommandiert worden ist und ob er den Auftrag wiederholt hat, kann ich nicht sagen. Was aber ganz sicher nicht gemacht wurde: er wurde weder kontrolliert und noch viel weniger korrigiert, und wenn, dann viel zu spät. Warnungen von Mitarbeitern, Parlament und Spezialisten wurden schlicht in den Wind geschlagen. Zudem wird uns mit dieser Vorlage auch eine Personalaufstockung verkauft, was vielleicht noch nicht allen klar ist. Im Moment sind es sechs Personen, wovon vier bleiben werden. Die SVP-Fraktion geht klar davon aus, dass dies nicht der letzte Nachtragskredit sein wird.

Der Finanzdirektor hat mehrfach gesagt, in der Kommission und auch hier im Saal, er übernehme die Verantwortung. Bis heute ist er uns die Antwort schuldig geblieben, wie er dies tun will. Wie eingangs erwähnt, wird die SVP-Fraktion den Krediten zustimmen.

*Roland FÜRST, CVP.* Es ist schon fast alles gesagt worden. Ich werde mein Votum deshalb abkürzen. Die CVP/EVP/glp-Fraktion wird dem Geschäft einstimmig zustimmen. Mit der Umsetzung dieses Projekts wird ein wichtiger Schritt in Richtung dualer Strategie vollzogen und man wird kompatibel mit der Aussenwelt. Das Geschäft hat insbesondere deshalb in der FIKO und in unserer Fraktion Wellen geworfen, weil gleichzeitig auch der Bericht der Informatik-Strategie diskutiert wurde. Darauf will ich noch schnell eingehen.

Es ist falsch, die reine Linux-Strategie und die bisherige Geschichte dieses Projekts als Erfolgsstory verkaufen und mit einer einzigen Zahl beweisen zu wollen, dass mit dieser Übung gespart wurde. Die Hunderte unproduktiver Stunden, die Hunderte Stunden vergeblicher Schulung, der Ärger und Frust der Mitarbeitenden und der Partner der Verwaltung, die nicht miteinander kommunizieren konnten, und x andere weiche Faktoren sind in keiner Art und Weise in die monetäre Berechnung eingeflossen; sie würden die Gesamtbetrachtung, die man eigentlich machen müsste, in ein ganz anderes Licht stellen; die Bilanz der Linux-Strategie sähe bedeutend anders, sprich schlechter und bedenklicher aus. Es ist aber ebenso falsch, jetzt ständig darauf herumzuhacken. Wir müssen vorwärts schauen und den Kurs korrigieren. Das ist unseres Erachtens auf gutem Weg. Was vorher fehlte, ist ein eigentliches Projektmanagement; Steuerung und Controlling wurden, milde ausgedrückt, vernachlässigt. Das scheint heute wesentlich verbessert worden zu sein. Die IT-Governance wurde angepasst, AIO-Dienststellen und die Departemente arbeiten jetzt zusammen und nicht mehr gegeneinander. Das Projekt ist kein Selbstläufer mehr; es wird gesteuert, kontrolliert und auch rapportiert. Wir haben den Eindruck, mit dem neuen Amtsleiter Thomas Burki sei Ruhe eingekehrt, was nötig ist, um ein solches Grossprojekt anzupacken, und wir haben den Eindruck, das Amt funktioniere in diesem Sinn wieder.

Unsere Fraktion stimmt dem Geschäft einstimmig zu.

*Beat Loosli, FDP.* Wer A sagt, muss B sagen oder muss sich zu dem bekennen, was er anlässlich der Behandlung des Globalbudgets AIO sagte. Es geht darum, nach dem Scheitern des Linux-Desktop unsere Verwaltung an eine moderne Büroautomations- und vor allem Bürokommunikationsumgebung heranzuführen. Eine Umgebung, die auch nach aussen, und das war wohl das grösste Problem, uneingeschränkt kommunikationsfähig ist. Es wurde viel gesagt über das Linux-Projekt, über Verantwortlichkeiten usw. In dieser Hinsicht habe ich heute nichts Neues gehört. Wichtig ist: das AIO hat einen Strategiewechsel vollzogen, es hat sich ganz klar auf den Kunden, auf den Anwender ausgerichtet. Das ist etwas vom Entscheidenden für das Gelingen des Projekts. Wir geben heute nicht Geld aus, das wir nicht ohnehin irgendeinmal ausgegeben hätten. Wer in seinem Betrieb Büroautomationen von Microsoft hat, weiss, dass er höchstens eine Generation überspringen kann, dann aber wieder Geld ausgeben muss. Das schliesst auch die Schulung ein. Wir sind jetzt an diesem Punkt, Geld auszugeben, und wir hoffen, dass die Widerwärtigkeiten der letzten Jahre eliminiert werden können.

Vorhin wurde die Kostenbilanz angesprochen. Wir haben sie verlangt. Die harten Faktoren, das, was einigermaßen gerechnet werden konnte, wurden aufgelistet. Das hat auch die Finanzkontrolle so bestätigt. Die weichen Faktoren, das ist uns durchaus bewusst, sind schwierig, zum Teil nur hypothetisch festzustellen, und die Kostenbilanz sieht ganz sicher anders aus, als wir sie jetzt präsentiert erhielten. Aber es steht in diesem Bericht auch, dass die duale Strategie weiterverfolgt werden soll. Die duale Strategie im Bereich von Fachanwendungen, Server etc. ergibt durchaus nachhaltige Einsparungen. Die Tendenz, die duale Strategie weiterzuziehen, ist auch in der Wirtschaft spürbar. Wichtig sind eine klare Projektorganisation, eine klare IT-Governance, damit das Projekt zum Fliegen kommt. Richtig ist auch, im Bereich der Anlaufstellen Ressourcen zu schaffen. Ein grosses Problem war bisher, dass Leute, die Schwierigkeiten hatten, keine Hilfe fanden. Das darf nicht sein.

Im interkantonalen Vergleich steht der Kanton Solothurn immer noch gut da, was die Kosten pro Arbeitsplatz betrifft, und zwar auch bei Aufrechnung dieser Kosten - irgendeinmal müssen wir dann den Zähler auf Null stellen. Diesen Fokus gilt es weiter zu bewahren. Wir dürfen aber die Kosten für Rat und Tat, für die Hilfe seitens des AIO, nicht zu tief halten. Sonst gibt es wieder weiche Faktoren, Leute, die die Faust im Sack machen und nicht arbeiten können. In diesem Sinn sind wir froh, dass die Kredite jetzt auf dem Tisch liegen. Den wiederkehrenden Kredit haben wir mit dem Globalbudget bereits gesprochen. Jetzt gilt es, Taten folgen zu lassen und dem AIO die benötigten Ressourcen zu geben, damit die Umstellung auf die Büroautomationsumgebung und die moderne Kommunikation möglichst ohne Verzug möglich wird. In diesem Sinn ist die FDP einstimmig für Eintreten und Zustimmung zum Geschäft.

*Sandra Kolly, CVP.* Selbstverständlich werde ich dem Zusatz- und Nachtragskredit zustimmen. Aber als Mitglied der GPK nervt und wundert es mich schon ein wenig, mit was für Argumenten jetzt die zusätzlichen Millionenausgaben schmackhaft gemacht werden. Jetzt ist bei Scalix plötzlich von einem komplizierten Handling, von fehlenden Aufgabenlisten, keinen direkten Mehrablagen usw. die Rede. Ausserdem habe der Lieferant keine Weiterentwicklung zusagen können. Der Marktleader Microsoft entspricht jetzt wieder dem heute geltenden Standard mit einem weltweiten Marktanteil von über 60 Prozent. Diesen Standard will man jetzt den Mitarbeitern bieten und die Informatikausenbeziehungen nachhaltig erleichtern. Das war auch die Forderung der GPK, kann ich da nur sagen. In unseren Kommission war dieses Traktandum an allen Sitzungen Standard, und immer wieder haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass speziell Scalix ungeeignet und für die Mitarbeiter mühsam, um nicht zu sagen ein riesiges Ärgernis ist. Aber Sitzung für Sitzung ist uns das Scalix schön geredet und den Mitarbeitern quasi unterstellt worden, dass ihnen der Wille fehle, sich mit diesem Programm anzufreunden. Microsoft, so ist es mir vorgekommen, ist der Feind, dessen Programme viel zu viel kosten. Aber Schwamm darüber. Auch wenn es uns jetzt einige Millionen kosten wird, bin ich froh, dass man endlich, auch aufgrund eines Gutachtens, zur Einsicht gekommen ist, dass MS-Office die richtige Lösung ist. Vor allem aber mag ich es den Staatsangestellten gönnen, dass sie endlich Programme erhalten, mit denen sie arbeiten können, ohne sich tagtäglich zu ärgern.

*René Steiner, EVP.* Was die Sprecherin der Finanzkommission vorhin sagte, muss man schon noch etwas differenzieren. Sie sagte, die Open-Source-Strategie habe versagt. Tatsache ist: das Projektmanagement der Migration auf Open-Source hat total versagt. Ich finde es nicht korrekt, Open-Source zum Sündenbock zu machen für Führungsschwäche. Ich bin ein unkritischer Microsoft-User; mir geht es nicht um den ideologischen Kampf, was besser sei, sondern darum, dass uns etwas verkauft wird, was nicht Sache ist.



Das eigentliche Problem waren das katastrophale Projektmanagement und die Führungsschwäche im Amt. Ich widersprach schon letztes Mal der Behauptung, Scalix, das grosse Ärgernis in der Bürokommunikation, sei ein Open-Source-Produkt. Das stimmt nicht. Open-Source würde heissen, das Programm ist mit all seinen Funktionalitäten freie Software, die man ohne Lizenzen brauchen kann. Scalix ist ein Opencore-Produkt, es besteht aus einem Kern, der gratis ist. Damit es wirklich brauchbar ist, muss man Lizenzen kaufen, um alle Funktionalitäten zu erhalten. Das Problem war, dass an diesem Programm, das vom Entwickler nicht mehr weiterentwickelt wird, festgehalten wurde. Das hat nichts mit Open-Source zu tun.

*Christian Wanner*, Vorsteher des Finanzdepartements. Ich danke für die doch recht gute Aufnahme der Kreditanträge. Auch ich will nicht mehr allzulange in die Vergangenheit zurückblicken; das haben wir abgehandelt, und ich habe mich klar und deutlich dazu geäussert. Tatsache ist, dass es nicht nur einen, sondern mehrere Schuldige gibt. Tatsache ist auch, dass wir uns getäuscht haben in Bezug auf Linux, auch was die Weiterentwicklung angeht. Tatsache ist für mich weiter, dass wir mit der dualen Strategie eine absolut moderne Ausrichtung haben. Das Ganze war mühsam, ärgerlich, da hat René Steiner recht. Aber auch in grossen Betrieben der Privatwirtschaft gibt es oft gewaltige Informatikprobleme. Das soll man sich nicht zum Vorbild nehmen, man soll sich diejenigen zum Vorbild nehmen, die es besser machen. Tatsache ist auch, dass wir künftig eine verhältnismässig günstige Informatik haben werden, was keine Selbstverständlichkeit ist. Tatsache ist schliesslich, und daran halte ich fest und es wird nicht wahrer, wenn man ständig das Gegenteil wiederholt: es ist kein Geld verloren gegangen! Natürlich müssen wir interne Ressourcen einsetzen, aber wenn wir alle Weiterentwicklungen im Microsoft-Bereich mitgemacht hätten, hätte dies auch etwas gekostet. Die erwarteten Einsparungen allerdings konnte man nicht erzielen.

Ich will nicht mehr weiter auf die Vergangenheit eingehen, sondern mich zur Zukunft äussern. Aus Fehlern lernt man. Ich habe auch Fehler gemacht, und ich stehe dazu. Das tun ja in der Regel sämtliche Politiker, wenn so etwas passiert. Aber ich habe kein Geld «verdummt». Ich akzeptiere den Vorwurf der SVP nicht, ich hätte Geld in den Sand gesetzt und Steuerzahlerinnen und Steuerzahler benachteiligt. Dem ist nicht so. Es ist kein Geld verloren gegangen. Heinz Müller, ich kenne die drei K ebenfalls. Ich weiss auch, dass man sie in der Armee braucht und sie ausserordentlich gut funktionieren; deshalb sind wir auch auf dem Weg zur besten Armee der Zeit. Ich entschuldige mich insofern, als ich Ärger verursacht habe. Dem ist so. Ich hoffe, es sei der einzige, den ich in meiner Amtsperiode ausgelöst habe, und ich werde mir Mühe geben, dass so etwas für den Rest der Zeit, da ich noch amte, nicht mehr passiert.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Angenommen

Ziffern 1-3

Angenommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit  
(Einstimmigkeit)

---

I 206/2010

**Interpellation Markus Knellwolf (dlp, Obergerlafingen): Kontroverse um die Arbeit und die Struktur der Organisation Greater Zürich Area. Position des Kantons Solothurn und Nutzen seiner Mitgliedschaft**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 15. Dezember 2010 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. Februar 2011:

1. *Vorstosstext.* Ausgangslage: Die Standortmarketing-Organisation «Greater Zürich Area» besteht seit 12 Jahren. Als «Promotorin eines Wirtschaftsraumes Greater Zürich Area im Ausland», besteht die Hauptaufgabe der GZA in der Ansiedlung internationaler Unternehmen im Wirtschaftsraum Zürich. Dazu gehört auch die Region Olten-Gösgen-Gäu. Der Kanton Solothurn ist seit 2002 (RRB 2002/447) Mitglied des Stiftungsrates der GZA. Die GZA ist in einer Doppelstruktur organisiert. Es besteht zum einen eine AG, die die operative Arbeit ausübt und zum anderen eine gleichnamige Stiftung, die als Trägerin der AG auftritt und mit der strategischen Führung und Ausrichtung der Organisation beauftragt ist. Sowohl im Verwaltungsrat als auch im Stiftungsrat sitzen sowohl Vertreter der Mitgliederkantone und -städte als auch privater Mitgliederunternehmen. Der Kanton Solothurn ist durch Regierungsrätin Esther Gassler im Stiftungsrat vertreten.

*Mitgliedschaft und bisheriger Standpunkt des Kantons Solothurn:* Gemäss Regierungsrat (RRB 2009/589) belaufen sich die jährlichen Kosten für den Kanton Solothurn für die Mitgliedschaft der GZA auf 133'400 Franken. Denselben RRB ist zu entnehmen, dass im Jahr 2004, (nicht öffentlicher RRB 2004/896) im Anschluss an die damalige Mitgliedschaftsverlängerung, «eine Fortführung der Zusammenarbeit mit GZA überprüft werden muss».

Zudem hält der Regierungsrat fest, dass es dank den Aktivitäten der GZA, trotz zahlreichen Beratungsgesprächen mit Beteiligung des Kantons Solothurn, in 7 Jahren (2002 bis 2009) lediglich zu einer einzigen Firmenansiedlung im Kanton kam. Trotzdem gibt der Regierungsrat mit dem RRB 2009/589 ein klares Bekenntnis zur Mitgliedschaft der GZA ab. Diese Haltung kam u.a. nach einer im Dezember 2008 abgehaltenen «Aussprache mit ausgewählten Vertretern aus Wirtschaft und Politik der im GZA-Perimeter liegenden Region Olten-Gösgen-Gäu» zustande.

*Kontroverse um die GZA:* In den letzten Monaten sind die GZA, ihre Struktur und ihre Arbeit in Kritik geraten. In der Öffentlichkeit entstand der Eindruck, dass die Zusammenarbeit von Kantonen, Städten und privaten Unternehmen in der GZA in seiner jetzigen Form schlecht funktioniert. Im Kanton Zürich warnt man seitens der Privatwirtschaft, namentlich dem kantonal-zürcherischen Gewerbeverband, der Handelskammer Zürich und der UBS vor einem zu hohen Einfluss der Verwaltung im Stiftungsrat. Andererseits hat der Kanton Aargau (Regierungsrat und Grossrat) die Leistungen der GZA generell in Frage gestellt. Ausschlaggebend dafür war ein sehr bescheidenes Kosten-Nutzen-Verhältnis für den Kanton Aargau. In der Folge hat er «Massnahmen zur Behebung der bestehenden Schwachpunkte erarbeitet» und diese in den Stiftungsrat getragen. Ein Vorschlag verlangte z.B. die Zusammenlegung der Stiftung und der AG, die Kürzung des Budgets und die Einführung erfolgsabhängiger Beiträge (NZZ 07.12.2010, S. 19). Im Stiftungsrat fanden die Vorschläge jedoch keine Unterstützung. Als Folge davon ist der Kanton Aargau per Ende Oktober 2010, nach fünfjähriger Probemitgliedschaft, aus der Organisation ausgetreten. Die offizielle Begründung lautete, dass der Nutzen der Mitgliedschaft «weit unter den Erwartungen» lag.

Die Universität St. Gallen hat im Auftrag der Kantone Zürich und Schwyz die Arbeit der GZA unter die Lupe genommen. Über die NZZ sind Teile dieser Studie an die Öffentlichkeit gelangt (NZZ 09.12.2010, S. 17). Daraus geht hervor, dass die Hauptaufgabe der GZA, die Ansiedlung internationaler Konzerne im Wirtschaftsraum Zürich, nur etwa die Hälfte der Tätigkeit der GZA AG ausmacht. Die andere Hälfte der Ressourcen steckt die GZA AG offenbar in einen «wachsenden Graubereich von Aufgaben», die sich die Organisation teilweise selbst geschaffen haben soll (nicht auf Auftrag des Stiftungsrates als führendes, strategisches Organ). Die Studie moniert auch, dass es der GZA AG «an einer klaren mehrjährigen Strategie» und «an Kenntnissen über die anderen Kantone» mangelt. Die GZA hat daraufhin, in der Per-

son von Lukas Briner (Vizepräsident der GZA, Direktor der Zürcher Handelskammer), der Kritik teilweise widersprochen und die Arbeit sowie die Struktur der GZA verteidigt und als erfolgreich betitelt (NZZ 14.12.2010, S. 16).

Am 11.11.2010 hat die GZA eine Neuausrichtung der Organisation angekündigt. Diese sieht neben einer Fokussierung auf die Kernaufgabe im operativen Bereich nur minime Anpassungen in der Struktur der Organisation vor. Die Doppelstruktur und die Partnerschaft der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft werden beibehalten. Ebenso unverändert bleibt die von der Privatwirtschaft kritisierte Zusammensetzung des Stiftungsrates. Als einzige nennenswerte Anpassung kann eine Aufstockung des Verwaltungsrates der GZA AG von 6 auf 7 Mitglieder genannt werden (NZZ 12.11.2010, S. 19) Ein genaueres Konzept für die Neuausrichtung und die Anpassung der operativen Tätigkeiten fehlt jedoch bis heute. Ein solches wurde am 06.12.2010 von Ernst Stocker (Volkswirtschaftsdirektor Kanton Zürich, Präsident des Stiftungsrates GZA) für «Mitte 2011» angekündigt (NZZ 07.12.2010, S. 19).

Internationales Standortmarketing und das Zusammenarbeiten mehrerer Kantone in diesem Bereich macht in der globalisierten Welt von heute Sinn. Zurzeit ist es jedoch schwierig, sich ein Bild vom tatsächlichen Mehrwert der Aktivitäten der GZA für den Kanton Solothurn zu machen. Das hat einerseits mit der Tatsache zu tun, dass sich der Verdienst von Marketing- und Promotionsaktivitäten nicht rein quantitativ messen lässt, andererseits ist aber aus Solothurner Sicht auch anzumerken, dass sowohl die Aktivitäten, als auch die öffentliche Berichterstattung im Bezüge auf die GZA, sehr Zürich bezogen (im geographischen und nicht im wirtschaftsräumlichen Sinne) sind. Fakt ist zudem, dass in und um die GZA, ganz offensichtlich vieles nicht rund läuft.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat zu den folgenden Fragen Stellung zu nehmen und seine Sicht der Dinge betreffend GZA offenzulegen.

*Fragen:*

1. Wie beurteilt die Solothurner Regierung die Kritik und Vorkommnisse der letzten Wochen und Monate in und um die GZA generell?
2. Wie sieht (inzwischen) das Kosten-Nutzen-Verhältnis für den Kanton Solothurn der GZA Mitgliedschaft aus? Kam es in den letzten 2 Jahren dank der GZA zu zusätzlichen Firmenansiedlungen oder ist es bei der einen geblieben?
3. Wann und unter welchen Umständen findet jeweils eine Überprüfung der Mitgliedschaft des Kantons Solothurn statt? Fand konkret seit der letzten Überprüfung von Ende 2008 (Aussprache mit den betroffenen Vertretern aus Wirtschaft und Politik) nochmals eine solche statt? Findet eine solche Beurteilung immer in Absprache mit der Solothurner Privatwirtschaft und anderen betroffenen Interessensvertreter statt (wie 2008)?
4. Sieht oder sah sich die Regierung durch die Vorkommnisse der letzten Wochen und Monaten konkret veranlasst, die Mitgliedschaft des Kantons Solothurn in der GZA zu überprüfen? Wenn dies bereits geschehen ist, wie lautet seine Haltung und wie begründet er diese?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Zusammenarbeit in der GZA zwischen den Vertretern der öffentlichen Hand (Kantone und Städte) und den privaten Unternehmen? Wo sieht er hier Möglichkeiten zur Verbesserung?
6. Ist aus Sicht des Kantons Solothurn die Doppelstruktur der Organisation (Aktiengesellschaft mit Stiftung als Trägerin) die richtige?
7. Wo liegen aus Sicht des Kantons Solothurn die Vor- und Nachteile dieser Struktur?
8. Erlaubt(e) es diese Struktur und die jetzige Form der Mitgliedschaft (Vertretung im Stiftungsrat, indirekte Vertretung im Verwaltungsrat durch den Kanton Zürich) die Solothurner Interessen genügend einzubringen?
9. Hat der Kanton Solothurn im Stiftungsrat die Änderungsvorschläge des Kantons Aargau unterstützt? Wie begründet der Regierungsrat diese Haltung?
10. Geht der Regierungsrat mit den Autoren der Studie der Universität St. Gallen einig, wenn moniert wird, »dass es der GZA an Wissen über die anderen Kantone mangelt«? Beurteilt der Regierungsrat konkret das Wissen über den Kanton Solothurn in der GZA als mangelhaft?
11. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, dem entgegenzuwirken und das Wissen über den Kanton Solothurn und seine Standortvorteile in der GZA zu stärken?
12. Sind die am 11.11.2010 der Öffentlichkeit präsentierten Ankündigungen betreffend Neuausrichtung der GZA in den Augen des Regierungsrates ausreichend, um die bestehenden Mängel in Organisation und Struktur zu beheben?
13. Kann mit dieser Neuausrichtung, aus Sicht des Regierungsrates, die Effizienz der Organisation und

das Kosten-Nutzen-Verhältnis für den Kanton Solothurn gesteigert werden?

14. Wie stellt der Kanton Solothurn sicher, dass seine Interessen genügend in das für Mitte 2011 angekündigte Konzept der Neuausrichtung der GZA einfließen?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Die Stiftung Greater Zurich Area (GZA) wurde im Jahr 1998 gegründet und ist als Public Private Partnership konzipiert. Mitglieder sind 2011 die Kantone Glarus, Graubünden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Zug, Zürich, die Städte Zürich und Winterthur sowie mehrere Unternehmen aus dem Wirtschaftsraum Zürich. Die operative Umsetzung des Standortmarketing erfolgt durch die GZA AG, an der die Stiftung 100% des Aktienkapitals hält. Die Tätigkeit der GZA AG wird durch Mittel der Stiftung Greater Zurich Area Standortmarketing finanziert. Der Kanton Solothurn ist der GZA 2002 (RRB Nr. 447 vom 5. März 2002) und somit vor dem Kanton Aargau, beigetreten. Der Kanton Solothurn leistet 2011 einen Beitrag von 3,8% ans Budget der GZA. Demgegenüber beläuft sich der Beitrag von Kanton und Stadt Zürich auf 61,9%.

3.2 *Zu Frage 1.* Die Greater Zurich Area (GZA) durchläuft zur Zeit einen Prozess der Neupositionierung. In den letzten Jahren veränderte sich die Landeswerbung der Schweiz insgesamt. Im Rahmen des Programms «Schweiz. Handels- & Investitionsförderung» organisiert und koordiniert OSEC im Auftrag des Bundes die Aktivitäten zur Förderung ausländischer Investitionen in der Schweiz. Dabei stützt sie sich u.a. auch auf die Zusammenarbeit mit regionalen Standortpromotionsorganisationen wie der GZA. Die Neuausrichtung der schweizerischen Landeswerbung, zusätzliche Veränderungen im Umfeld der GZA, die stärkere Konkurrenz auf den internationalen Zielmärkten und nicht zuletzt auch die Bildung der Metropolitankonferenz Zürich bedingen Anpassungen bei der GZA. Seitens der Mitgliederkantone bestehen zudem Forderungen nach vermehrter Mitsprache, eine Ausrichtung auf das Kerngeschäft (Weiterleiten von konkreten Ansiedlungsinteressenten an die Kantone, sogenanntes Generieren von Leads) und einer Neugestaltung der Mitgliederbeiträge. Es liegt in der Natur der Sache, dass es bei derartigen Veränderungsprozessen zu Störungen und Diskussionen kommt, die auch öffentlich ausgetragen werden, und nicht alle Beteiligten die identischen Ansprüche haben, die sie zu befriedigen versuchen. Insgesamt sind wir der Ansicht, dass die GZA den Handlungsbedarf erkannt und die notwendigen Anpassungen eingeleitet hat. So hat der Stiftungsrat der GZA an seiner Sitzung vom 3. Februar 2011 den Verwaltungsrat der operativen Standortmarketingorganisation GZA AG neu bestellt. Dieser wird nun die Aufgabe haben, die strategische Neuausrichtung der Vermarktungsorganisation der Greater Zurich Area, als einer der attraktivsten Wirtschaftsstandorte in Europa, konsequent weiter voranzutreiben.

3.3 *Zu Frage 2.* Die im Vorstosstext erwähnte St. Galler Studie zeichnet ein günstiges Bild für Solothurn. So investierte unser Kanton pro geschaffenen Arbeitsplatz, in der betrachteten Periode von 2005 bis 2008, 26'680 Franken und liegt damit nur unwesentlich über den durchschnittlichen Kosten von 23'815 Franken. Damit hat sich der Einsatz für Solothurn gelohnt, bringt doch jeder neue Mitarbeiter über Konsum und Steuern dem Kanton ein Vielfaches dieses Betrages zurück.

Bei der Wirtschaftsförderung Kanton Solothurn sind 2010 insgesamt 110 Leads, also Kontakte von interessierten Firmen, über die GZA eingegangen. Davon sind anfangs 2011 noch 27 Projekte in Bearbeitung und es kam zu einer zusätzlichen Ansiedlung. Die Zukunftsaussichten sind intakt und der Kanton ist im Standortwettbewerb stets weit vorne dabei. Neben den konkreten Ansiedlungen muss aber auch die eigentliche Promotion für den Kanton Solothurn beachtet werden. Für den Kanton Solothurn wäre es undenkbar ausserhalb einer derartigen Promotionsorganisation im internationalen Standortwettbewerb eigenständig aufzutreten. Neben den höheren Kosten muss auch beachtet werden, dass die Marke «Zürich» international anerkannt ist und eine grosse Anziehungskraft ausübt. So können wir die Vorzüge unseres Kantons einem internationalen Publikum anpreisen, zu dem wir sonst keinen Zugang hätten. Der internationale Aufbau einer eigenen Marke «Kanton Solothurn» würde weit mehr finanzielle Mittel beanspruchen und würde beim Publikum kaum reüssieren. Wichtig ist in diesem Zusammenhang aber, dass die GZA die Struktur ihres Raumes und die bestehenden regionalen Unterschiede gut kennt und diese zu vermarkten versteht.

3.4 *Zu Frage 3.* Wir entscheiden jährlich über den Verbleib bei der GZA. Dabei nehmen wir eine Abwägung verschiedener Kriterien vor, z.B. bisherige Wirkung, internationaler Auftritt, Mitnutzung der Marke Zürich, Netzwerkbildung, Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Ausrichtung der schweizerischen Landeswerbung insgesamt und weitere. Dabei stützt sie sich vorwiegend auf die Kenntnisse der Volkswirtschaftsdirektorin als Stiftungsrätin der GZA sowie der kantonalen Wirtschaftsförderung als operative Partnerin der GZA. Am 12. Dezember 2008 fand zusätzlich eine Aussprache der Volkswirt-

schaftsdirektorin mit Vertretern aus Wirtschaft und Politik aus der Region Olten-Gösigen-Gäu statt, um im Meinungsbildungsprozess die Haltung dieser Personen zur Mitgliedschaft bei der GZA zu erfahren. Dabei wurde von den Teilnehmenden einhellig die Meinung vertreten, dass der Kanton Solothurn den eingeschlagenen proaktiven und integrativen Kurs gegenüber der GZA beibehalten und die Mitgliedschaft weiterführen soll. Es ist denkbar, derartige Aussprachen zu gegebener Zeit zu wiederholen. Hingegen finden keine eigentlichen Anhörungen statt. Anzumerken ist, dass der Kanton Solothurn in der GZA nur halb vertreten ist und zwar mit jenem Perimeter, welcher in einer Stunde, ab dem Flughafen erreichbar ist. Die entsprechende Grenze verläuft im Gäu. Diese Trennung widerspiegelt sich auch im Finanzierungsschlüssel, zahlt Solothurn doch nur halb so viel Beitragsgelder, wie der Kanton aufgrund der Gesamtbevölkerung beizutragen hätte. Trotzdem bringt die Wirtschaftsförderung aber immer den gesamten Kanton mit ein und Grenchen wird genauso häufig als möglicher Standort genannt wie Olten.

*3.5 Zu Frage 4.* Wie zu Frage 3 bereits erwähnt, überprüfen wir unsere Mitgliedschaft jährlich. Die eingeleiteten Veränderungen, innerhalb der GZA, bewerten wir als positiv. Es wäre nicht angebracht inmitten dieses Prozesses, ohne die Ergebnisse zu kennen, die Mitgliedschaft in Frage zu stellen.

*3.6 Zu Frage 5.* Die GZA ist als Public Private Partnership (PPP) konzipiert. Das bringt Vorteile, aber auch Nachteile. PPP sind eine moderne Zusammenarbeitsform. Die Vorteile überwiegen dabei in der Regel. Durch dieses Konstrukt geniesst die GZA insgesamt ein grosses Ansehen, der Kontakt zwischen Teilen der Wirtschaft mit Regierungen ist im Rahmen des Stiftungsrates der GZA sehr wertvoll. Es gibt wenig Argumente, welche für eine andere Form der Zusammenarbeit sprechen würden. Wir sehen aber durchaus noch Verbesserungspotenzial in der Besetzung der Strukturen und stehen der besseren Einbindung der Kantone in den Verwaltungsrat positiv gegenüber.

*3.7 Zu Frage 6.* Über die Vor- und Nachteile von Strukturen lässt sich immer diskutieren. Wichtig ist aber, dass zwischen einer strategisch-politischen und einer operativen Ebene unterschieden wird. Die bestehende Doppelstruktur ist insofern sinnvoll, als die Aktiengesellschaft eine gewisse operative Unabhängigkeit hat und die strategische Steuerung demgegenüber im Stiftungsrat stattfindet. Im übergeordneten Organ, dem Stiftungsrat, sind zudem alle beteiligten Kantone, also auch Solothurn, vertreten und können sich so auf oberster Ebene einbringen. Diese Doppelstruktur durch eine Einzige zu ersetzen, birgt das Risiko politischer Blockaden in sich, welche sich negativ auf das operative Geschäft auswirken können. Insgesamt fühlen wir uns durch diese Doppelstruktur nicht negativ beeinträchtigt und drängen deshalb auch nicht auf eine Änderung derselben.

*3.8 Zu Frage 7.* Wir verweisen dazu auf unsere Ausführungen zu Frage 6.

*3.9 Zu Frage 8.* Wir können unsere Anliegen und Interessen genügend einbringen. Die Volkswirtschaftsdirektorin ist Mitglied des Stiftungsrates. Im Verwaltungsrat werden seitens der Kantone inskünftig drei AWA-Leiter Einsitz nehmen. Daneben finden jährlich fünf Koordinationssitzungen aller AWA-Leiter des GZA-Raumes statt. Auf der direkten operativen Ebene besteht zudem die Koordinationskonferenz der kantonalen Wirtschaftsförderer und der GZA-Mitarbeitenden zur Festlegung und gegenseitigen Abstimmung der unmittelbaren Marktaktivitäten.

*3.10 Zu Frage 9.* Vorweg berichtigen wir, dass es sich nicht um Vorschläge des Kantons Aargau handelt, sondern um diejenige einer Arbeitsgruppe der GZA, die durch den Aargauer Regierungsrat Dr. U. Hofmann präsiert wurde. Diese Arbeitsgruppe wurde am 26. April 2010 vom Stiftungsrat mit dem Auftrag eingesetzt, aufgrund der von den Kantonen Zürich und Schwyz anfangs 2009 initiierten Studie der Universität St. Gallen «Aufgabenüberprüfung GZA», konkrete Vorschläge zur Reorganisation der GZA auszuarbeiten. Diese Vorschläge wurden an der Sitzung des Stiftungsrates der GZA vom 2. September 2010 eingehend und konstruktiv diskutiert und daraus Lösungsansätze, die weiter verfolgt werden, abgeleitet. Die Umsetzung derselben ist angelaufen. Wir sind mit den eingeleiteten Veränderungen einverstanden und unterstützen diese im Rahmen unserer Möglichkeiten.

*3.11 Zu Frage 10.* Die Hauptaufgabe der GZA ist die Promotion des Gesamtgebietes. Dazu braucht es kein eingehendes Detailwissen, denn die kantonalen Wirtschaftsförderer stehen als Backup stets bereit. Sicherlich steht es auch einer solchen Organisation gut an, möglichst viel über das eigene Produkt zu wissen. Wie bereits zu Frage 2 ausgeführt, ist es von Vorteil, wenn die GZA die Struktur ihres Raumes und die bestehenden regionalen Unterschiede gut kennt, um Leads an die am besten geeigneten Kantone weiterzuleiten. Die GZA kennt unseren Kanton und versteht es uns geeignete Leads weiterzuleiten.

*3.12 Zu Frage 11.* Der Beauftragte für Aussenkontakte der kantonalen Wirtschaftsförderung, Dr. Karl Brander, ist fast täglich in Kontakt mit der GZA. In den vergangenen Jahren konnte das Wissen um die Stärken des Kantons nachhaltig platziert werden. Eine kürzlich durchgeführte Umfrage bei GZA-Mitar-

beitenden hat ergeben, dass die drei wichtigsten Alleinstellungsmerkmale des Kantons Solothurn bekannt sind. Es handelt sich aber um eine Daueraufgabe unserer Wirtschaftsförderung, GZA-Mitarbeitenden sachdienliche Informationen und Unterlagen über unseren Kanton zuzustellen und sie für unsere Anliegen zu sensibilisieren.

*3.13 Zu Frage 12.* Wie bereits erwähnt, handelt es sich um einen laufenden Veränderungsprozess. Wir unterstützen die Vorschläge zur Neuausrichtung und werden im Rahmen der GZA-Gremien deren Wirkung weiterverfolgen. Sollte es sich als notwendig erweisen, verstehen wir es auch, weitere Anpassungen vorzuschlagen.

*3.14 Zu Frage 13.* Eine Steigerung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses hängt nicht allein von dieser Neuausrichtung ab. Wir sind aber überzeugt, dass mit der Fokussierung der GZA auf die Akquisition von Leads wir eine höhere Anzahl von Kontakten und somit potenziellen Ansiedlungen erhalten werden. Die erfolgreiche Ansiedlung hängt aber letztlich nicht nur von der Menge ab, sondern im Wesentlichen von den Stärken des Wirtschaftsstandortes Solothurn, den verfügbaren eigenen Ressourcen sowie der Positionierung im interkantonalen Standortwettbewerb. Zudem ist festzuhalten, dass immer der gesamte Wirtschaftsraum von einer Ansiedlung profitiert. Die Ansiedlung erfolgt in einem Kanton, die Mitarbeitenden wohnen aber auch in einem zweiten, kaufen in einem dritten ein und verbringen ihre Freizeit und Ferien in einem vierten Kanton.

*3.15 Zu Frage 14.* Wie bereits zu Frage 8 ausgeführt sind wir in den GZA-Gremien ausreichend vertreten und verstehen es, unsere Interessen wahrzunehmen.

*Felix Wettstein, Grüne.* Vor wenigen Wochen hat das Bundesamt für Raumentwicklung den Bericht «Raumkonzept Schweiz» veröffentlicht. Wir Grünen finden diesen Bericht äusserst lesenswert, speziell auch aus der Perspektive des Kantons Solothurn. Er zeigt die heutige Raumstruktur der Schweiz auf, und er zeigt, dass der Kanton Solothurn zu drei verschiedenen wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Räumen gehört. Erstens zur Metropolitanregion Basel, zweitens auf der Achse Solothurn-Grenchen-Biel zur Hauptstadt-Region und drittens im Dreieck Aarau-Olten-Zofingen zur Region Aareland. Die Metropolitanregion Zürich reicht zwar relativ weit, sie hat aber gegenüber den erwähnten drei Regionen klar weniger Bedeutung für unseren Kanton. Wir Grünen leiten daraus ab: Erstens ist es für den Kanton Solothurn unverzichtbar, sich punkto Standortmarketing in den überkantonalen Strukturen zu engagieren, gerade weil wir nach innen keine Einheit sind. Zweitens muss sich das Engagement schwergewichtig auf die drei Regionen beziehen, denen wir tatsächlich angehören: Basel Region, Hauptstadtregion Bern und Aareland.

Die Antworten auf die Interpellation von Markus Knellwolf zeigen deutlich, dass bei der Organisation Greater Zurich Area der Wurm drin steckt. Der Kanton Aargau ist nicht leichtfertig ausgetreten. Und der Kanton Solothurn könnte sich jetzt ohne Verlust und auch ohne Gesichtsverlust ebenfalls verabschieden und seine Kräfte in den erwähnten drei nahe liegenden überkantonalen Strukturen einbringen.

*Markus Schneider, SP.* Am 11. März 2003 hat in diesem Saal eine Debatte über eine SP-Interpellation zum Thema «Haben wir eine interkantonale Kooperationsstrategie?» stattgefunden. In diesem Zusammenhang habe ich sowohl den Espace Mittelland wie auch die GZA kritisiert, und zwar nicht das Mitmachen des Kantons Solothurn, sondern die Art und Weise, wie dort gearbeitet wird. Ernst Zingg hat mich damals - er ist heute nicht da, er weiss wahrscheinlich, warum - heftig kritisiert bezüglich meiner Einschätzung der GZA, da er in dieses Konstrukt fast schon euphorische Hoffnung setzte. Aus heutiger Sicht hatte ich Recht. Der Espace Mittelmass - so würde ich ihn bezeichnen - hat trotz mehrerer Wiederbelebungsversuche Ende 2009 das Zeitliche gesegnet, was eigentlich niemand richtig bemerkt hat. Auch die GZA steht jetzt offenbar in der Krise, auch wenn man dies nicht unbedingt am Austritt des Kantons Aargau festmachen will. Meistens werden derartige Standortpromotionsorganisationen mit grossen Illusionen gestartet und ein gigantisches Themenfeuerwerk entzündet. Das war beim Espace so, und es war oder ist offenbar jetzt auch bei der GZA der Fall. Grossartige Illusionen lassen sich aber nicht immer bruchlos in realistische Massnahmen umsetzen. Irgendwann einmal kommt die erste, vielleicht sogar die zweite Neuausrichtung, und die Argumente, mit denen man einerseits die erzielten Erfolge trotzdem schönredet und andererseits die in Angriff genommene Neuausrichtung euphorisch begleitet, sind austauschbar.

Die Antworten der Regierung zur vorliegenden Interpellation hätte man in einigen Teilen denn auch praktisch mit dem Textbausteinsystem übernehmen können. Kritischen Stimmen, die für ein Austreten plädieren, wird entgegengehalten - so auch in der Stellungnahme des Regierungsrats -, man wolle

zuerst die Resultate der Neuausrichtung abwarten, die Mitgliedschaft werde aber jährlich überprüft. Insofern ist die Interpellation von Markus Knellwolf durchaus berechtigt.

Trotzdem: wir stehen zur Mitgliedschaft in der GZA. Der Regierungsrat hat absolut recht, wenn er sagt, es wäre undenkbar, wenn der Kanton Solothurn im internationalen Standortwettbewerb eigenständig aufträte. Ich weiss nicht, ob jemand den Berliner Bezirk Mahrzahn Hellersdorf kennt, der einer der kleineren Bezirke Berlins, aber grösser als der Kanton Solothurn ist. Auch das 15. Arrondissement von Paris ist bevölkerungsmässig ungefähr so gross wie der Kanton Solothurn. Beiden käme es nicht in den Sinn, eine eigene Standortpromotion aufzubauen. Der Regierungsrat hat recht, wenn er sagt, der Aufbau einer eigenen Marke wäre teurer; aus unserer Sicht wäre es sogar absolut illusorisch. Die Marke Zürich ist auch für uns schlicht alternativlos. Der Regierungsrat liegt deshalb mit seiner Strategie richtig. Wir erwarten von ihm aber, dass er sich a) in der GZA für klar fokussierte Zielsetzungen einsetzt, sich b) auch einsetzt für realistische, umsetz- und kontrollierbare Massnahmen und c) gegenüber uns und gegenüber der Öffentlichkeit die Probleme klar benennt, statt schönredet, und am Schluss die Erfolge so einschätzt, wie man dies realistischerweise tun müsste. Uns liegt nicht so sehr daran, die Mitgliedschaft jährlich zu überprüfen, sondern dass sich der Regierungsrat vor allem in den erwähnten Punkten einsetzt.

*Christina Meier, FDP.* Es ist richtig, alle Engagements regelmässig und kritisch zu überprüfen. Uns scheint aber, dass das Instrument GZA vom Kanton Solothurn vernünftig eingesetzt wird und die Kosten in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen stehen. Es ist aber auch klar, dass sich der Kanton Solothurn nicht allein im internationalen Umfeld vermarkten kann und soll. Das ist sicher der grosse Vorteil des GZA. Wir begrüssen, dass der Regierungsrat die Entwicklung des GZA und das Kosten-Nutzen-Verhältnis weiterhin kritisch beobachtet und jährlich überprüft.

*Markus Knellwolf, glp.* Es ist bereits von den Vorrednern gesagt worden: In der GZA läuft nicht alles rund, man konnte es in der Presse verfolgen. Deshalb habe ich das Thema aufgenommen, insbesondere weil in diesem Zusammenhang nie gross über den Kanton Solothurn geschrieben worden ist, sondern die Berichterstattung sehr Zürich orientiert ausgefallen ist. Unsere Fraktion und ich als Interpellant sind mit den Antworten des Regierungsrats grundsätzlich zufrieden. Wir sehen aber in gewissen Bereichen die Situation nicht ganz so rosig und würden das Bild nicht in allen Teilen so günstig malen wie die Regierung. Wir begrüssen es, dass in der GZA eine Fokussierung stattfinden soll, man wieder stärker zum Kerngeschäft zurückkehrt, das heisst, sich wieder stärker darauf konzentrieren will, Firmen anzusiedeln. Der Studie der Uni St. Gallen konnte man entnehmen, dass sich die GZA eigene Aufgaben gegeben hat. Da muss an einer Verbesserung gearbeitet werden. Ähnlich wie für Markus Schneider ist es auch für uns klar, dass es keinen Sinn macht, eine eigene Marke Solothurn aufzubauen und es gut ist, von der Marke Zürich zu profitieren.

Nicht so rosig sehen wir die Sache dort, wo es um das bisherige Engagement geht und was herausgeschaut hat. Die Regierung spricht von 110 Kontakten in den letzten zwei Jahren, so genannten Leads, dabei hat eine einzige Firmenansiedlung herausgeschaut. Wenn ich es richtig im Kopf habe, hat zwischen 2002, dem Beginn der Mitgliedschaft, bis ins Jahr 2007 ebenfalls eine Ansiedlung resultiert. Das ergibt zwei Ansiedlungen in neun Jahren. Kann man da wirklich von einem günstigen Bild reden, ist das nicht ein eher bescheidenes Resultat? Wir erwarten von der Regierung, dass sie vor allem die Neuausrichtung und die Umstrukturierung kritisch beurteilt. Es ist richtig, wenn sie dies alljährlich tun und sich überlegen will, ob sich eine Mitgliedschaft noch lohnt.

Zur Umstrukturierung: Nach aussen sieht es nicht nach einer grossen Aufbruchstimmung aus. Es gibt einen zusätzlichen Verwaltungsrat, während die Struktur eigentlich gleich bleibt. Es hat zwar ein paar Personenwechsel gegeben. Deshalb finden wir es umso wichtiger, dass sich Esther Gassler im Stiftungsrat mit einem kritischen Blick einbringt. Wir erwarten in dem Sinn auch, dass die Regierung allenfalls den Mut hat zu sagen, es mache keinen Sinn mehr, man steige aus. Vorläufig aber finden wir es noch sinnvoll, dabeizubleiben.

*Leonz Walker, SVP.* Die SVP hat die Antworten der Regierung zu dieser Interpellation zustimmend entgegen genommen. Angesichts der Globalisierung, in der man internationale Märkte angehen muss, um neue Arbeitsplätze im Kanton zu schaffen, erstaunt es uns, wie stark darauf hingewirkt wird, die Mitgliedschaft kritisch zu hinterfragen. Immerhin bietet uns der relativ bescheidene Beitrag von 133'400 Franken eine Plattform, auf der wir uns präsentieren können. Da muss aus meiner Sicht vom Kantonsrat nicht unbedingt hinterfragt werden, wer die Entscheide trifft und was richtig ist. Mich dünkt

es so, wie es gemacht wird, eine gute Sache.

*Esther Gassler*, Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements. Vorab herzlichen Dank für die gute Aufnahme. Es ist in der Tat nicht einfach, bei solchen Massnahmen die Rendite genau zu beziffern. Man sagt ja, bei Bewerbungen seien die halben Kosten für die Katz; man weiss nur nicht, welche Hälfte es ist. Hier ist es auch so. Die internationale Konkurrenz ist riesig, wenn es um Ansiedlungen aus China oder den USA geht. Da nimmt man Grossräume wahr, wie zum Beispiel Frankfurt, London, Amsterdam, vielleicht noch die Geneva Berne Area in der Schweiz, vielleicht noch Genf, aber Solothurn ganz sicher nicht. Dies zu meinen wäre eine masslose Überschätzung auch bei einem gesunden Selbstbewusstsein. Wir können vom Namen Zürich profitieren. Zürich ist international bekannt, daneben nur noch Genf. Alle andern Städte werden nicht wahrgenommen; das muss man sehen. Wir profitieren also, wenn wir bei der GZA mitmachen können. Es ist wichtig, die Zusammenarbeit innerhalb der deutschen Schweiz noch zu verstärken. Die Greater Geneva Berne Area ist ein sehr starker Player. Die Greater Zurich Area, die sich unbedingt mit der Basel Aera zusammenschliessen muss, wäre da ein Gegenpol. Das ist eine der Strategien, die gefahren werden muss.

Markus Knellwolf hat die Ansiedlungen richtig zusammenzählt. Dazu muss man sagen, dass die Ansiedlungen allein nicht alles sind, was passiert. Der grösste Fisch, der an Land gezogen wurde, ist google in Zürich. Aber wo wohnen die Leute, die dort arbeiten? Sie wohnen nicht ausschliesslich in der Stadt Zürich; sie wohnen auch in Olten oder sogar in Solothurn. Dank unseren guten Verbindungen profitieren wir auch davon. Ein anderes Beispiel: Die Zulieferanten von Betrieben, die in die Schweiz kommen, können ohne weiteres auch im Kanton Solothurn liegen. Deshalb ist es wichtig, als geeinter, einheitlicher Wirtschaftsraum aufzutreten und zu zeigen, was wir gut können. Der Kanton Solothurn zum Beispiel ist ein guter Produktionsstandort für Spitzentechnologie, für Präzision, für industrielles Arbeiten und natürlich auch für günstiges Wohnen. In diesem Sinn hält die Regierung die Mitgliedschaft in der GZA für eine verhältnismässig gute Mitgliedschaft. Die exportorientierte Wirtschaft im Kanton Solothurn ist einstimmig der Meinung, die Mitgliedschaft sei beizubehalten.

*Markus Knellwolf*, glp. Ich bin mit den Antworten zufrieden und danke auch für die Ausführungen von Esther Gassler.

*Claude Belart*, FDP, Präsident. Da nach der Pause die Ratsleitung des Grossen Rats des Kantons Bern auf der Tribüne zu Besuch sein wird, wäre es gut, wenn ein Geschäft behandelt würde, das für sie ebenfalls von Interesse ist. Deshalb schlage ich vor, die Interpellation der SVP betreffend Steuerpraxis bei Abzügen bis dahin zu verschieben. Ich bitte Sie auch, die Zeitungen bis zur Pause fertig zu lesen, damit wir den Cheiben aus Bern zeigen können, dass wir ein sauberes Parlament sind.

*Hans Rudolf Lutz*, SVP. Ich habe nichts gegen die Verschiebung, ich habe nur etwas dagegen, wenn man die Besucher als «Cheibe» bezeichnet.

---

I 192/2010

### **Interpellation Fraktion SVP: Gleichbehandlung bei Steuerschulden**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 8. Dezember 2010 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 1. Februar 2011:

1. *Vorstosstext.* Im Zusammenhang mit der Gleichbehandlung bei Steuerschulden, bitten wir die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Nach welchen Voraussetzungen werden Steuerpflichtigen Zahlungserleichterungen bei der Bezahlung der Steuern und ein allfälliger Erlass der Steuern gewährt?
2. Wäre es nicht sachgerecht, wenn auf der Homepage des Kantons die Kriterien der erheblichen Härte



und weitere Voraussetzungen für Erleichterung und Erlass laienverständlich auf einem Merkblatt umschrieben werden?

3. Treibt der Kanton Steuerschulden von Staatsangestellten ebenfalls auf dem Betreibungswege ein?
4. Wurden und werden bei Steuerschulden von Spitzenbeamten mit Jahresbesoldungen von über 100'000 Franken auch Lohnpfändungen erwirkt oder beantragt?
5. Sollte die heute recht rigoros formulierte Steuerverordnung zu Zahlungserleichterungen und Steuererlass nicht dahingehend überarbeitet werden, dass die im Nachlassrecht des SchKG zur Anwendung gelangenden Prinzipien Eingang finden?

2. *Begründung.* Steuerpflichtige in ungünstigen finanziellen Verhältnissen beklagen sich darüber, dass sie wegen den Steuerforderungen eine Lohnpfändung bis auf das vom Betreibungsamt berechnete Existenzminimum hinnehmen müssen und dass ihnen Mitarbeiter des Finanzdepartements bzw. der diesem unterstellten Ämter noch bis im November 2010 mitgeteilt hätten, dass auch die längerdauernde Lohnpfändung auf das Existenzminimum keinen Anlass gäbe, Zahlungserleichterungen oder Erlass zu gewähren.

Bekannt ist, dass kantonale Spitzenbeamte mit sechsstelligem Jahreseinkommen Steuerschulden haben oder während Jahren gehabt haben, ohne dass es offenbar zu Lohnpfändungen gekommen ist. Dafür mag es gute Gründe geben; allein, der entstandene Eindruck ruft nach einem klärenden Wort der Regierung zur Praxis bei der Betreuung bei Steuerschulden, die Voraussetzungen von Zahlungserleichterungen oder Erlass sowie die Offenlegung der entsprechenden Verwaltungspraxis.

Das moderne Steuerrecht geht davon aus, dass Staat, Gesellschaft und Schuldner langfristig besser gedient ist, wenn die Schuldner nicht verarmen, sondern Gelegenheit erhalten, finanziell wieder auf die Beine zu kommen. Sieht die Regierung einen Weg, die Ansätze des modernen Sanierungsrechts auf die Erhältlichmachung von Steuerschulden anwenden zu können (vgl. <http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/wirtschaft/gesetzgebung/schkg/bot-d.pdf>), ohne jene Steuerzahler zu benachteiligen, die ihren Verpflichtungen zeitgerecht nachkommen?

### 3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zu Frage 1.* Die Voraussetzungen für Zahlungserleichterungen und Erlass von Steuern sind in den Steuergesetzen geregelt (§§ 181 und 182 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 [BGS 614.11., StG]; Art. 166 und 167 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DBG; SR 642.11]). Ausführungsvorschriften finden sich in der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen vom 13. Mai 1986 (BGS 614.159.11) und in der Verordnung des EFD vom 19. Dezember 1994 über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer (SR 642.121).

Bei den rund 20'000 Gesuchen um Zahlungserleichterungen, die das Steueramt jährlich bearbeitet, lassen sich zwei Hauptgruppen ausmachen:

Gesuche um Bezahlung der Schlussrechnung in wenigen Raten: Diese meist formlos gestellten Gesuche werden, um den Aufwand allseits gering zu halten, ohne nähere Prüfung in aller Regel bewilligt. Ausgenommen sind jene Fälle, in denen der Schuldner den Ausstand aufgrund seines Einkommens oder Vermögens problemlos umgehend begleichen kann. Die Ratenzahlungen werden systematisch überwacht, und bei Verzug erfolgt sofort der nächste Inkassoschritt. Umgekehrt gibt es aber auch keine Betreuung, solange der Schuldner die Zahlungsvereinbarung einhält (gilt auch für die nächste Gruppe).

Gesuche um Stundung oder Ratenzahlung über eine längere Frist: Hier ist ein schriftliches Gesuch mit Begründung erforderlich, möglich, aber nicht zwingend auf dem entsprechenden Antragsformular. Diese Gesuche werden individuell geprüft. Die Praxis zeigt aber, dass meistens zwar Zahlungsschwierigkeiten bestehen, häufig aber nicht – wie im Gesetz vorgesehen – weil ein Härtefall vorliegt, sondern weil die Lebenshaltung zu aufwendig, dem Einkommen nicht angepasst ist (z. B. Leasingverbindlichkeiten für Fahrzeuge, Kleinkredite usw.). In diesen Fällen sollen die Ratenzahlungen mittelfristig zu einer Lösung der finanziellen Probleme führen und sie nicht bloss in die Zukunft verschieben. Ratenzahlungen werden folglich nur bewilligt, wenn die Raten die laufenden Steuern decken und zugleich einen Teil des Ausstands abtragen, was oft mit spürbaren Einschränkungen in der Lebenshaltung verbunden ist. Andernfalls erhöhen sich die Steuerschulden nur, ohne dass sie je bezahlt würden, während die übrigen Gläubiger zu ihrem Geld kommen würden.

3.2 *Zu Frage 2.* Auf der Internetseite des Finanzdepartements findet sich eine Rubrik über den Erlass von Steuern und Gebühren. Dort sind die Erlassgründe, das Erlassverfahren und die dabei verwendete Budgetberechnung beschrieben. Eine weiter gehende Anleitung, die vermutlich noch eine Zunahme der Gesuche um Erlass oder um Zahlungserleichterungen bewirken würde, ist nicht erforderlich.

3.3 Zu Frage 3. Ja. Dass beim Steuerinkasso Kantonsangestellte gleich wie alle andern Bürger und Bürgerinnen behandelt werden, haben wir bereits in unserer Antwort zu Frage 5 der Interpellation von Alexander Kohli: Steuersäumige Kantonsräte und Kadermitarbeiter (I 155/2010; RRB Nr. 2010/2205 vom 30. November 2010) ausgeführt.

3.4 Zu Frage 4. Ja.

3.5 Zu Frage 5. Im Steuererlassverfahren gelangen schon heute die Grundsätze des Nachlassrechts zur Anwendung. Erlass wird gewährt, wenn und soweit das verfügbare Einkommen nicht ausreicht, neben den unumgänglichen Lebenshaltungskosten den Steuerausstand innert ein bis zwei Jahren zu begleichen. Bei den notwendigen Lebenshaltungskosten wird auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abgestellt, unter Berücksichtigung der laufenden Steuern, wenn diese bezahlt werden. Allerdings ist ein Erlass ausgeschlossen, wenn dieser wegen der Überschuldung des Steuerpflichtigen nur dazu führen würde, dass dieser die Forderungen der andern Gläubiger (schneller) befriedigt. Im Sinn der nachlassrechtlichen Gleichbehandlung kommt in diesen Fällen ein Steuererlass nur in dem Umfang in Betracht, in dem auch die anderen Gläubiger auf ihre Forderung verzichten. Daran ist im Interesse der Gemeinwesen und der Allgemeinheit festzuhalten. Insbesondere ist unerfindlich, welche neuen Ansätze aus dem in Revision befindlichen Nachlassverfahrensrecht, das einzelne Schwächen der Unternehmenssanierung beseitigen will, gewonnen werden könnten.

*Annelies Peduzzi, CVP.* Die Fragen der Interpellation sind grundsätzlich in der Steuergesetzgebung geregelt. Aus unserer Sicht ist es Aufgabe des Staats, die Steuerschulden möglichst zügig einzutreiben, denn der Staat hat ja viele Verpflichtungen zu leisten. Ein schleppender Eingang der Zahlungen kann also grundsätzlich nicht im Interesse des Staats liegen. Dass man sich um diejenigen Bürgerinnen und Bürger sorgt, die einen finanziellen Engpass zu bewältigen haben, ist an sich löblich. Wir hätten eine solche Anfrage nicht unbedingt von Seiten der SVP erwartet, denn gerade sie verlangt ja eine möglichst schlanke und kostengünstige Umsetzung unserer Gesetze und Reglemente.

Die Antworten der Regierung zeigen, dass bei Härtefällen zwar nach moderaten Lösungen gesucht, gleichzeitig aber gut geprüft wird, ob es sich tatsächlich um einen Härtefall handelt. Dass der Kanton bei Schuldnern nicht hinter allen andern Gläubigern anstehen will, sondern sich vorne in die Schlange einreicht, ist zum Wohl aller Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Steuern zahlen. Die Gesuche für Zahlungen in Raten werden völlig unbürokratisch und ohne Prüfung bewilligt; da genügt ein Telefonanruf. Das Inkasso bei den Kantonsangestellten wird nach den gleichen Kriterien beurteilt und behandelt. Etwas anderes haben wir auch nicht erwartet. Diese Frage wurde ja schon in der Interpellation Kohli beantwortet. Dass man nun von Kantonsseite auf zusätzliche Möglichkeiten von Erlassgesuchen hinweisen sollte, also sozusagen eine Wegleitung bereitstellen müsste, finden wir etwas sehr gesucht. Grundsätzlich muss der Kanton daran interessiert sein, dass alle ihre Steuern zügig zahlen. Da wäre höchstens ein Hinweis auf kostenlose Budgetberatung sinnvoll. Allfällige Fragen diesbezüglich beantwortet übrigens das Steueramt auch telefonisch. Mir persönlich ist kein Fall bekannt, da eine höfliche Anfrage - Betonung auf höflich - abgeputzt worden wäre. In der Regel sind die Mitarbeitenden anständig und zuvorkommend.

Die CVP/EVP/glp-Fraktion ist mit der Beantwortung der Fragen zufrieden und hofft, dass das Steueramt an der Umsetzung der Gesetze festhält - zum Wohl unserer Bevölkerung.

*Yves Derendinger, FDP.* Unsere Fraktion ist froh, dass die Fragen 3 und 4, welche die Eintreibung von Steuerschulden bei Staatsangestellten betreffen, klar und eindeutig beantwortet wurden. Diese Antworten waren bereits aufgrund anderer Stellungnahmen in ähnlicher Angelegenheit zu erwarten. Was aber mit den andern Fragen betreffend Zahlungserleichterungen und Steuererlass bezweckt werden sollte, ist für uns nicht ganz nachvollziehbar. Aufgrund der Antworten des Regierungsrats ist festzustellen, dass in diesem Bereich kein Handlungsbedarf besteht. Auch aus unserer Sicht muss nicht vermehrt darauf aufmerksam gemacht werden, wie man Steuererlassgesuche stellen kann, welche Möglichkeiten es hierfür gibt. Das wird gemacht, und es wird gut gemacht. Es besteht kein Handlungsbedarf.

*Marguerite Misteli Schmid, Grüne.* Wir sind uns einig, dass alle Steuerzahlenden, somit auch die Staatsangestellten, gleich behandelt werden, so wie dies in der Antwort ausgeführt wird. Wir finden auch richtig, was in der Antwort zur Frage 1 aufgeführt wird, dass Steuerschuldner mit einem aufwändigen Lebensstandard nicht bevorzugt werden und sie die Steuerschulden genau gleich bezahlen müssen, selbst dann, wenn sie ihren Lebensstandard herunterfahren müssen. Die intakte Infrastruktur, die Leis-

tungen des Staats im Bildungs- und Sozialwesen, die intakte Umwelt werden von diesen Leuten genau gleich genutzt und sind eine Voraussetzung für das Funktionieren unserer Gesellschaft. Es ist aber auch zu sagen, dass bessergestellte Steuerschuldner auch Zugang zu höheren Steuerverwaltungsangestellten und dort vielleicht etwas generöser behandelt werden als die «normalen» Steuerschuldner, die mit einem Beamten zu tun haben, der das Anliegen strikt nach den Regeln behandelt.

Zur Frage 1 möchte ich gerne wissen, wie viele der 20'000 Gesuche um Zahlungserleichterungen, die jährlich bearbeitet werden, in die erste und wie viele in die zweite Hauptgruppe gehören und wie hoch das finanzielle Ausmass ist. Die Frage 4 ist so gestellt worden, dass sie einfach zu beantworten war. Uns interessiert, wie vielen Staatsangestellten im Jahresdurchschnitt der Lohn gepfändet werden muss, damit sie die Steuerschulden zahlen können. Das «Ja» ist uns etwas zu summarisch.

Bei dieser Interpellation sind ein paar Fragen nicht zu Ende gedacht worden. Man kann nicht davon ausgehen, dass die Regierung die Fragen von sich aus vollumfänglich beantwortet bzw. weiterdenkt. Die Hauptfrage betrifft die Vorzugsbehandlung der Besserverdienenden. Was sieht die Regierung vor, damit die Praxis wirklich gleichberechtigt für alle gilt?

*Manfred Küng, SVP.* Die SVP hat unter der Internet-Adresse [Steuerinfo@svp-so.ch](mailto:Steuerinfo@svp-so.ch) Hinweise zur Steuerpraxis gesammelt. In einem dieser Hinweise berichtet eine Steuerpflichtige, sie sei über ein Jahr auf dem Existenzminimum gepfändet, ihre Gesuche um Zahlungserleichterungen würden nicht ernst genommen. Sie hat dies durch Übermittlung des Schriftverkehrs mit dem Steueramt dokumentiert. Tatsächlich sind die Schreiben der Steuerverwaltung im Tonfall unnötig kaltherzig. Das Mail an die SVP vom Wochenende hat sie zur Orientierung der Steuerverwaltung zukommen lassen. Diese hat am Montagmorgen blitzartig reagiert und ohne Intervention der SVP die monatlichen Amortisationszahlungen der Schulden auf ein vertretbares Niveau gesenkt. Das hat zur vorliegenden Interpellation geführt. Dass die Regierung Bürger und Beamte beim Steuerinkasso gleich streng behandeln will, nehmen wir so zur Kenntnis. Insbesondere ist zu begrüssen, dass taktische Privilegien bestimmter Gruppen mithin ausgeschlossen werden. Begrüssenswert ist auch, dass sich die Regierung an die publizierten Grundsätze für Zahlungserleichterungen auch künftig halten will. Auf der Stufe Regierung scheint damit alles zum Besten zu stehen. Ein Fragezeichen bleibt. Weshalb ist die Steuerverwaltung im eingangs erwähnten Fall auf Erleichterungsbegehren nicht eingetreten und erst mit einer Erleichterungsbewilligung reagiert, als die Steuerpflichtige die SVP angerufen hat? Es freut uns natürlich, dass die SVP in diesem Kanton die Funktion einer Steuer-Ombudsstelle hat wahrnehmen können. Wir gehen davon aus, dass innerhalb der Steuerverwaltung dies eine Frage der Mitarbeiterführung betroffen hat und die Mitarbeiter des Steueramts künftig etwas konzilianter auch gegenüber Personen auftreten, die einen etwas schmäleren Geldbeutel haben. Unter diesem Aspekt und mit Blick auf die Zukunft sind wir mit den Interpellationsantworten zufrieden.

*Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements.* Ich nehme zu den aufgeworfenen Fragen Stellung, so weit ich dies kann. Im Steueramt hat der Grundsatz der Gleichbehandlung zu gelten. Dass es einen Fall geben kann, bei dem der vielleicht auch nur subjektive Eindruck entsteht, dies sei nicht der Fall, ist möglich. Aber Marguerite, wenn du Fälle kennst, in denen Besserverdienende besser und Schlechterverdienende schlechter behandelt wurden, dann stelle sie mir bitte zu mit dem Einverständnis der Steuerpflichtigen, der Frage nachgehen zu dürfen. Denn das Steuergeheimnis gilt natürlich für den Finanzdirektor genau gleich wie für alle andern Leute.

Die Frage, wer in welche Kategorie gehört, kann ich so nicht beantworten. Wenn du sie mir schriftlich gibst, werde ich dafür sorgen, dass du eine schriftliche Antwort erhältst.

---

I 202/2010

### **Interpellation überparteilich: Fragen zur Wahl des neuen Steuerpräsidenten von Olten-Gösgen**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 15. Dezember 2010 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 1. Februar 2011:

1. *Vorstosstext.*

Fragen:

1. Welche Aufgaben obliegen dem Steuerpräsidenten von Olten-Gösigen?
2. Wurde oder wird das Pflichtenheft des neuen Steuerpräsidenten Olten-Gösigen gegenüber früher verändert?
3. Gegen wie viele Mitbewerber hat sich der gewählte neue Steuerpräsident im Auswahlverfahren durchgesetzt?
4. Wie viele interne Bewerbungen aus dem Steueramt Olten-Gösigen gab es auf die Stelle?
5. Ist es richtig, dass der Steuerpräsident künftig Personen führen muss (z.B. Veranlagungspersonal, Steuerrevisoren, etc.)? Wenn ja, wie viele Personen?
6. Über wie viel Führungserfahrung verfügt der neue Steuerpräsident?
7. Trifft es zu, dass bisher beim Steueramt Olten-Gösigen Pensenreduktionen von Kaderleuten (Teilzeitarbeit) nicht bewilligt wurden?
8. Trifft es zu, dass der neu gewählte Steuerpräsident 80 Prozent arbeiten will?
9. Wer hat diese Personalevaluation durchgeführt und nach welchen Kriterien?
10. Wer trägt die Verantwortung für diesen Personalentscheid?
11. Falls der Regierungsrat die Wahl des neuen Steuerpräsidenten Olten-Gösigen vollzogen hat: Begab sich Regierungsrat Fischer bei dieser Abstimmung in den Ausstand?
12. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass bei Stellenbesetzungen rein fachliche Kriterien entscheidend sind und nicht familiäre oder parteipolitische?

2. *Begründung.* Mit der Wahl des Sohnes von Regierungsrat Klaus Fischer zum neuen Steuerpräsidenten für Olten-Gösigen haben sich die Verantwortlichen für einen sehr jungen Mann entschieden, der nur ein knappes Jahr im Rechtsdienst des kantonalen Steueramtes gearbeitet hat. Um den Vorwurf der «Vetternwirtschaft» im Ansatz zu verhindern, bitten wir die Regierung, den Kantonsrat über das diesbezügliche Selektionsverfahren aufzuklären.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Einleitende Bemerkung.* Thomas B. Fischer, der neue Steuerpräsident von Olten-Gösigen, ist seit dem 1. Juli 2009 im Steueramt tätig, überwiegend in der Abteilung Recht und Gesetzgebung.

3.2 *Zu Frage 1.* Gemäss § 121 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11., StG) wird der Kanton für die Veranlagung der natürlichen Personen in Veranlagungskreise eingeteilt. Für jeden Veranlagungskreis besteht eine Veranlagungsbehörde unter der Leitung des Steuerpräsidenten. Die Aufgaben der Veranlagungsbehörden sind in § 6 der Steuerverordnung Nr. 1 über die Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Haupt- und Nebensteuern des Staates und der direkten Bundessteuer vom 28. März 1995 (BGS 614.159.01) detailliert umschrieben. Der Steuerpräsident ist insbesondere verantwortlich für die personelle, fachliche und organisatorische Führung der Veranlagungsbehörde. Er überwacht die Veranlagungstätigkeit, entscheidet Einsprachen und nimmt die Parteirechte des Staates in den Rechtsmittelverfahren vor dem Kant. Steuergericht wahr.

3.3 *Zu Frage 2.* Nein. Die Aufgaben gemäss Stellenbeschreibung wurden nicht verändert.

3.4 *Zu Fragen 3 und 4.* Es lagen zwei andere Bewerbungen vor, beide aus der Veranlagungsbehörde Olten-Gösigen.

3.5 *Zu Frage 5.* Ja. Direkt unterstellt sind ihm vier Personen, insgesamt sind es 34 Personen.

3.6 *Zu Frage 6.* Über praktische Führungserfahrung verfügt Thomas B. Fischer noch wenig. Hingegen bringt er gute persönliche und fachliche Voraussetzungen mit, um sich in einer Führungsposition zu bewähren.

3.7 *Zu Frage 7.* Nein. Eine Teamleiterin arbeitet mit einem Pensum von 90%. Die Leitung des Kant. Steueramtes hat in den letzten Jahren keine Begehren um Pensenreduktion von Personen mit Führungsfunktionen in der Veranlagungsbehörde Olten-Gösigen abgelehnt.

3.8 *Zu Frage 8.* Ja, befristet bis Ende März 2011. Danach beträgt sein Pensum 100%.

3.9 *Zu Frage 9.* Der Leiter der Abteilung Natürliche Personen des Steueramtes als direkter Vorgesetzter gemäss den Vorgaben des Führungshandbuchs des Personalamtes.

3.10 *Zu Frage 10.* Die Personalauswahl haben der Leiter der Abteilung Natürliche Personen und der Chef des Steueramtes getroffen. Ihren Vorschlag hat das Finanzdepartement unterstützt und deshalb dem Regierungsrat die Anstellung beantragt. Diesen Antrag auf Anstellung haben wir gemäss § 19 des

Gesetzes über das Staatspersonal (StPG; BGS 126.1) beschlossen.

*3.11 Zu Frage 11.* Ja. Regierungsrat Klaus Fischer trat bei der Anstellung seines Sohnes zum Steuerpräsidenten in den Ausstand, ebenso bei der Beratung der vorliegenden Interpellation im Regierungsrat.

*3.12 Zu Frage 12.* Dafür bietet § 18 Abs. 1 StPG Gewähr. Danach «entscheidet die Wahl- oder Anstellungsbehörde auf Grund der Eignung für die fraglichen Aufgaben. Nach Möglichkeit sind die verschiedenen Bevölkerungskreise, namentlich die Geschlechter, die Regionen und die politischen Richtungen, angemessen zu berücksichtigen.» Die Dienststellen sind in erster Linie selbst daran interessiert, die fachlich und persönlich am besten geeigneten Leute einzustellen. Nur so sind sie in der Lage, ihre Aufgaben optimal zu erfüllen. Zudem sind sie verfahrensmässig verpflichtet, ihre Anstellungsanträge zu begründen und dabei auch das Auswahlverfahren kurz zu beschreiben. Nach unserer Auffassung sind die Hauptkriterien bei der Anstellung, nämlich die fachliche und persönliche Eignung, eingehalten worden.

*Urs Huber, SP.* Es ist immer heikel, Personalentscheide öffentlich im Rat zu diskutieren. Wir sind nicht zuständig und kennen die Details nicht. Im vorliegenden Fall besteht nun aber ein gewisses öffentliches Interesse. Die in der Interpellation thematisierten Vorgänge gaben zu reden, sowohl im Personalkörper, in den Medien und nun auch in der Politik. Unsere erste Reaktion war Stirnrunzeln, die Sache schien undurchsichtig, nicht nachvollziehbar. Nun liegt die Antwort der Regierung vor. Leider müssen wir feststellen, dass die einzige konkrete Aussage eben gerade kein Argument für die Wahl liefern kann. Es wird geschrieben, über praktische Führungserfahrungen verfüge der Gewählte noch wenig. Das, nachdem auf die Frage nach den Aufgaben dieser Stelle ausgeführt wird, «Der Steuerpräsident ist insbesondere verantwortlich für die personelle, fachliche und organisatorische Führung.» Gefragt ist also vor allem Führungserfahrung; aber diese besitzt der Gewählte eigentlich nicht. Wir müssen annehmen, dass die beiden andern Mitbewerber überhaupt keine Führungserfahrung hatten, was nicht der Fall ist. Mit dieser Wahl hat man wahrscheinlich niemandem einen Gefallen getan, weder dem Gewählten - er muss jetzt mit dem Verdacht leben, ob zu Recht oder nicht, die Stelle aus andern als aus Kompetenzgründen erhalten zu haben - noch den betroffenen Mitarbeitenden. Für die SP bleibt dieses Wahlgeschäft schwer nachvollziehbar. Es bleibt ein schaler Nachgeschmack - die Wahl ist bereits erfolgt -, ein schaler Beigeschmack, weil die Wahlumstände unklar sind, und ein schaler Vorgeschmack: Nicht nachvollziehbare Personalentscheide sind Gift für ein gutes Personalklima; sie fördern Misstrauen und Gerüchte, und die Gerüchteküche ist etwas vom schlimmsten in einem Unternehmen. Das alles ist ganz und gar nicht im Geschmack der SP-Fraktion.

*Susanne Koch Hauser, CVP.* Argus war in der griechischen Mythologie bekanntlich ein riesiges Ungeheuer mit hundert Augen, die in alle Richtungen schauen und erst noch in Schichten schlafen konnten. Keine Ahnung, ob es einen Zusammenhang zur Anzahl Kantonsräte gibt. Spass beiseite. Die vorliegende Interpellation kommt vordergründig mit seriös scheinenden Fragen daher. Zwischen den Zeilen liest man aber eine Unterstellung nach der andern. Aus unserer Sicht wird das politische Werkzeug der Interpellation mit solchen Fragestellungen missbraucht. Ganz klar sind auch wir der Ansicht, dass Selektions- und Anstellungsverfahren nach sachlichen Kriterien stattfinden sollen. Aber in so sensiblen Belangen wäre ein Regierungsrat schlecht beraten, wenn er sich auf solche Einflussnahmen herabliesse. Wir hoffen, dass die selbsternannten Argusaugen von SP und SVP bei anderen Anstellungen von Personen im Umfeld von Regierungs- oder Kantonsräten ähnlich wachsam sind, insbesondere auch in den eigenen Reihen. Vielleicht sollte Argus sein Augenmerk auf die wirklich wichtigen Themen konzentrieren, solche, die den Kanton Solothurn weiterbringen und auch staatstragend sind.

*Beat Loosli, FDP.* Ob der Kandidat Fischer, Meier, Studer oder Müller heisst, ist eigentlich egal. Wichtig muss sein, dass die einschlägige Gesetzgebung der Rekrutierung und Wahl eingehalten wird. Wir gehen davon aus, dass dies vorliegend der Fall war. Es gibt einen etwas schalen Geschmack, wenn man liest, «Trifft es zu, dass...» und dann kann man in den Antworten lesen: Nein, es trifft nicht zu. Solche pauschalen Verurteilungen und Mutmassungen gehören nicht unbedingt in eine Interpellation. Das Instrument der Interpellation wird da etwas überstrapaziert. Für uns ist wichtig, und es wurde uns bestätigt, dass Klaus Fischer beim Wahlgeschäft in den Ausstand getreten ist. Das ist, nebst dem, dass es Pflicht ist, auch Anstand. Wieso soll ein Sohn eines Regierungsrats oder eines Kantonsrats, wenn er fachlich ausgewiesen ist und gemäss den Anforderungen der beste Kandidat ist, die Stelle nicht bekommen? Dieses Stigma auf der Stirn gehört nicht in eine moderne Verwaltung. Wichtig ist, dass, egal ob Fischer, Studer, Meier oder Müller, sämtliche Erfordernisse der Personalgesetzgebung eingehalten werden. Dann kann

einem fachlich ausgewiesenen Mann eine solche Stelle nicht verwehrt werden. In diesem Sinn sind wir von den Antworten des Regierungsrats befriedigt.

*Christian Werner, SVP.* Zum Vorwurf, das Instrument der Interpellation sei strapaziert oder missbraucht worden: Das Thema hat Fragen aufgeworfen und zumindest Teile der Bevölkerung ziemlich bewegend interessiert hat. Die Interpellation ist dazu da, Fragen zu stellen; und sie sind hier beantwortet worden. Damit hat es sich. Inwiefern Missbrauch vorliegt, sehe ich nicht. Ich danke für die Beantwortung, die allerdings relativ knapp ausgefallen ist. Es sind zwei, drei Dinge nach wie vor unklar, vor allem, was die wesentlichen und entscheidenden Umstände und Gründe für den Entscheid zugunsten von Herrn Fischer beziehungsweise gegen die beiden Mitbewerber waren. Hier antwortet der Regierungsrat sehr kurz und hat es verpasst, den allfälligen Vorwurf der Vetternwirtschaft ein für alle Male aus dem Weg zu räumen. Ich gehe davon aus, dass die Antworten zutreffen und Herr Fischer durchaus über Qualifikationen verfügt. Ich wünsche ihm selbstverständlich alles Gute und viel Erfolg. Ich bin von den Antworten aufgrund der sehr knappen Ausführungen nur teilweise befriedigt.

*Roland Heim, CVP.* Die Interpellation wirft sehr viele Fragen auf, die man im öffentlichen Protokoll hätte nachlesen und mit einem Telefon hätte beantworten lassen können. Man kann natürlich Fragen so stellen, um gewisse Vorurteile zu schüren. Dann darf man nicht erwarten, dass Personalentscheide öffentlich in diesem Saal diskutiert werden. Wenn ich mich für eine Stelle bewerbe, möchte ich nicht, dass im Kantonsrat diskutiert wird, welche Fehler ich habe und weshalb man mich nicht gewählt hat. Zudem geht das uns hier nichts an. Das ist ein Personalentscheid und es ist den Mitbewerbern überlassen zu veröffentlichen, weshalb sie nicht gewählt wurden. Wenn Sie solche Fragen stellen, denken Sie doch bitte auch an die Auswirkungen für die Betroffenen!

*Theophil Frey, CVP.* Ich sehe es gleich. Wenn man in der Gemeinde ein solches Theater um einen Personalentscheid machte, hätte man grosse Probleme. Im Prinzip geht es niemanden etwas an. Aber das Ziel ist erreicht: Man meinte den Vater und nicht den Sohn. Die Presse macht da munter mit. Damit habe ich Mühe.

*Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements.* Diese Interpellation gibt Gelegenheit, auf zwei, drei Punkte hinzuweisen. Es kann nicht Aufgabe des Kantonsrats sein, Personal dossiers zu diskutieren und die mögliche Amtsführung eines Gewählten zu beurteilen: das ist Sache des Regierungsrats. Ich habe, solange ich im Amt bin, noch nie jemanden gewählt, der die Voraussetzungen nicht erfüllt hätte. Ob sich die Leute entsprechend bewähren, ist eine völlig andere Frage und liegt in der Kompetenz des Regierungsrats. In einer Amtsstelle jemanden übergehen zu müssen ist immer eine Quelle der Unruhe. Das habe aber ich zu erledigen. Ich setze mich immer dafür ein, dass Kinder von Politikerinnen und Politikern mindestens gleich behandelt werden wie die andern. Manchmal ist es kein Vergnügen, einen Vater oder eine Mutter zu haben, die in der Politik tätig sind. Bei etwas zweifelhaften Eltern, die etwa unter dem Hag hindurch gefressen oder sich sonst etwas haben zuschulden kommen lassen, sagen die Leute sofort: Gopfriedstutz, wie gut ist der oder die herausgekommen, wenn man die Alten kennt! Und wenn ein hochqualifizierter, absolut fähiger Mann sich bewirbt und zum Zuge kommt und der Vater dummerweise Regierungsrat ist, heisst es: Aha, da gab es wahrscheinlich einen Deal. Ich muss schon sagen, so geht das nicht!

---

I 010/2011

**Interpellation Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn): Familienzulagen im Krankheitsfall bei einer mehr als drei Monate dauernden Arbeitsunfähigkeit**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 25. Januar 2011 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 1. März 2011:

1. *Vorstosstext.* Gemäss FamZV Art. 10 erlischt der Anspruch auf Familienzulagen bei längerer Arbeitsverhinderung durch Krankheit, daher werden diese nur noch während des laufenden und den drei folgenden Monaten der Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet, da Krankentaggeldleistungen von Versicherungen nicht als AHV-pflichtiger Lohn gelten. Eine problematische Ausgangslage, wenn nach Ablauf einer über drei Monate dauernden Arbeitsunfähigkeit anschliessend kein anderer zulagenberechtigter Eltern- oder Stiefelternteil die Familienzulagen geltend machen kann.

Meinrado Robbiani hat im Nationalrat eine Motion zu diesem Sachverhalt eingereicht. Der Bundesrat nahm dazu am 26. August 2009 Stellung und bejahte einerseits die angesprochene Lücke, unter anderem aus finanzpolitischen Gründen, lehnte er es jedoch ab, die geltende Gesetzgebung anzupassen.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat grundsätzlich zur skizzierten Problematik?
2. Gibt es statistisches Material zur Häufigkeit von Familien im Kanton Solothurn, deren Anspruch erlosch und keine andere Person die Familienzulage geltend machen konnte?
3. Wie könnte die Lücke bei mehr als drei Monate dauernder Arbeitsunfähigkeit geschlossen werden? Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten, Aufhebung der Einkommensgrenze für Nichterwerbstätige?
4. Welche Möglichkeiten gibt es für ein vereinfachtes Verfahren betreffend des Statuswechsels von «Erwerbstätig» zu «Nichterwerbstätig», insbesondere, wenn ein Elternteil nur vorübergehend und wegen des Bezugs von Krankentaggeldleistungen kein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt?
5. Sind Kantone bekannt, welche eine Regelung im Sinne der den Kantonen mit der aktuellen Gesetzgebung übertragenen Kompetenz beim Bezug von Familienzulagen für Nichterwerbstätige?
6. Wäre die Regierung bereit, Anstrengungen zur Realisierung eines Obligatoriums zum Einschluss der Familienzulagen im Krankentaggeld vorzunehmen? Wie wird der Entscheid begründet?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkung.* Am 1. Januar 2009 trat mit dem Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG, SR 836.2) und der Verordnung vom 31. Oktober 2007 über die Familienzulagen (FamZV, SR836.21) erstmals eine einheitliche eidgenössische Regelung der Familienzulagen an Arbeitnehmende und einen Teil der Nichterwerbstätigen unter Ausnahme der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft in Kraft.

Am 27. August 2008 stimmte der Kantonsrat mit 71 Stimmen Ja zu 13 Stimmen Nein der Teilrevision des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) zur Anpassung an das FamZG zu. Diese bildet die Grundlage zur Anwendung des FamZG im Kanton Solothurn ab dem 1. Januar 2009. In der teilrevidierten kantonalen Familienzulagenregelung nach SG und Sozialverordnung wurde zugunsten einer einfachen und schlanken praktischen Durchführung bewusst auf kantonale Besonderheiten im Leistungsbe- reich verzichtet.

3.2 *Zu Frage 1.* Der solothurnische Gesetzgeber hat in Kenntnis der Regelung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen bewusst entschieden, keine über den bundesrechtlich definierten Leistungsumfang hinausgehenden Ansprüche auf Familienzulagen im kantonalen Recht zu verankern. In Botschaft und Entwurf vom 6. Mai 2008, RRB Nr. 2008/821, S. 3 und 8, des Regierungsrats an den Kantonsrat von Solothurn war dies klar kommuniziert worden. Mit unterschiedlichen kantonalen Spezialregelungen werden die Harmonisierungsbestrebungen in Frage gestellt und der Vollzug durch die zahlreichen privaten und öffentlichrechtlichen Familienausgleichskassen wird erschwert.

Wir schliessen uns der in der Beurteilung des Bundesrats in dessen Antwort vom 26. August 2009 auf die Motion vom 10. Juni 2009, 09.3571, von Nationalrat Meinrado Robbiani an, wonach die in der FamZV festgehaltene Frist angesichts der Interessenlage für angemessen zu betrachten und eine Verlängerung nicht angezeigt ist.

3.3 *Zu Frage 2.* Statistiken im Sinne der Fragestellung sind uns weder betreffend den Kanton Solothurn noch gesamtschweizerisch bekannt. In der vorgenannten Antwort des Bundesrats wird dazu wörtlich ausgeführt: «Fälle, in denen nach Ablauf der in Artikel 10 der Familienzulagenverordnung (FamZV) vorgesehenen Frist für ein Kind keine Zulage ausgerichtet wird, dürften in der Praxis selten sein.»

Diese Feststellungen decken sich mit den Erfahrungen der kantonalen Familienausgleichskasse. Betreffend Kinder alleinerziehender Mütter, deren Väter nicht bekannt oder Selbstständigerwerbende sind, kann nach Ablauf des Zeitraums nach Artikel 10 Absatz 1 FamZV allenfalls ein Wegfall eines Anspruchs auf Familienzulagen eintreten.

3.4 *Zu Frage 3.* Die Kantone sind nicht berechtigt, die Anspruchsdauer nach Artikel 10 FamZV abzuändern. Dazu wäre eine Teilrevision des FamZG erforderlich.

Andererseits haben die Kantone die Kompetenz, den Kreis der Bezügerinnen und Bezüger, die als Nichterwerbstätige im Sinne des FamZG gelten, abweichend vom Bundesgesetz zu regeln.

3.5 *Zu Frage 4.* Welche Personen als Nichterwerbstätige gelten, richtet sich grundsätzlich nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10). Dessen Durchführung wird durch die Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und Weisungen des Bundesamts für Sozialversicherungen einheitlich und für die Durchführungsorgane verbindlich geregelt. Ein davon abweichendes Verfahren wegen eines vorübergehenden Bezugs von Krankentaggeldversicherungsleistungen ist nicht zulässig. In der Regel erfüllen die Personen in demjenigen Jahr, das dem Eintritt einer Verhinderung an der Arbeitsleistung folgt, die Voraussetzungen zur Zuerkennung des Status eines oder einer Nichterwerbstätigen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Bundesvorschriften mehrere zusätzliche Voraussetzungen für einen Anspruch Nichterwerbstätiger auf Familienzulagen enthalten. So ist der Anspruch an die Voraussetzung geknüpft, dass das steuerbare Einkommen den anderthalbfachen Betrag einer maximalen vollen Altersrente der AHV nicht übersteigt und keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezogen werden. Im Weiteren gelten die in Artikel 16 FamZV erwähnten Personen nicht als nichterwerbstätige Personen im Sinne des FamZG.

3.6 *Zu Frage 5.* Ja, die Kantone AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, NE, SG, VD, VS und ZH haben Regelungen geschaffen, wonach Erwerbstätigen bei einem tieferen Einkommen als 580 Franken/Monat ein Anspruch auf Familienzulagen wie Nichterwerbstätigen zusteht (Informationsstelle AHV/IV, Familienzulagen, Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts, Gesetze und Verordnungen mit Querverweisen und Sachregister, Ausgabe 2011, Anmerkung D zu Art. 13 Abs. 3 FamZG). Mit diesen Regelungen wird eine zusätzliche Gruppe Nichterwerbstätiger geschaffen, welche nach den Bestimmungen des AHVG nicht in den Kreis der Nichterwerbstätigen gehören, jedoch wie Nichterwerbstätige Anspruch auf Familienzulagen haben. Für den Kanton Solothurn, der eine Beitragspflicht Nichterwerbstätiger zur Mitfinanzierung der Familienausgleichskassen eingeführt hat (§ 72 Abs. 2 SG), würde diese bedeuten, dass die Arbeitgebenden dieser Personen Beiträge auf deren Löhnen entrichten, letztere selbst jedoch keine Beiträge als Nichterwerbstätige an eine Familienausgleichskasse.

3.7 *Zu Frage 6.* Nein. Das FamZG trat nach einem mehrere Jahre beanspruchenden Gesetzgebungsprozess als erste gesamtschweizerische Regelung der Familienzulagen der Arbeitnehmenden ausserhalb der Landwirtschaft und eines Teils der Nichterwerbstätigen erst am 1. Januar 2009 in Kraft und stellt einen wichtigen Schritt der Harmonisierungsbestrebungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit dar. Es enthält die zurzeit mehrheitsfähige Lösung. Der kantonale Gesetzgeber hat am 27. August 2008 mit einer deutlichen Mehrheit der Teilrevision des Sozialgesetzes zugestimmt, mit der bewusst von einer Schaffung kantonaler Spezialregeln abgesehen wurde.

Die Arbeitgebenden haben zudem die Möglichkeit, Krankentaggeldversicherungen zugunsten der Arbeitnehmenden abzuschliessen, welche über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgehen. Ebenso können in Gesamtarbeitsverträgen weitergehende Ansprüche Arbeitnehmender vereinbart werden.

*Sandra Kolly, CVP.* In der Interpellation wird auf die Motion Meinrado Robbiani im Nationalrat verwiesen. Der Bundesrat erachtet die in der Familienzulagenverordnung festgehaltene Frist, wonach der Anspruch auf Familienzulagen bei Arbeitsverhinderung nach drei Monaten erlischt, für angemessen, eine Verlängerung sei nicht angezeigt. Zudem würden solche Fälle in der Praxis selten vorkommen. Der Regierungsrat seinerseits sagt, bei der seinerzeitigen Beratung der teilrevidierten kantonalen Familienzulagenverordnung sei im Sinn einer einfachen, schlanken Durchführung ausdrücklich auf kantonale Besonderheiten im Leistungsbereich verzichtet worden, obwohl der Kanton die Kompetenz dazu hätte. Für uns tönt die Antwort der Regierung finanzpolitisch. Nebst den unbestrittenen Verbesserungen, die das seit dem 1. Januar 2009 gültige Bundesgesetz über die Familienzulagen gebracht hat, bringt es für einen bestimmten Personenkreis in einem andern Punkt nämlich erhebliche Nachteile, auf die das Augenmerk gerichtet werden muss. Erzielt eine Person ein Einkommen bis 4612 Franken im Jahr, können Familienzulagen als Nichterwerbstätige bezogen werden. Hat eine Person ein Einkommen über 6960 Franken im Jahr, können Familienzulagen via Arbeitgeber bezogen werden. Aber jetzt kommt die Krux: Hat eine Person ein Einkommen zwischen 4612 und 6960 Franken, können keine Familienzulagen geltend gemacht werden. Vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes war dieser Personenkreis anspruchsberechtigt, jetzt aber fällt er buchstäblich zwischen Stuhl und Bank. Von diesem Nachteil sind



besonders auch Mitarbeitende von geschützten Werkstätten, beispielsweise der WEBO, betroffen. Vermutlich war dies nicht einmal Absicht, man war sich beim Inkrafttreten des Gesetzes wohl einfach nicht bewusst, dass diese Lücke besteht und die Grenzbeträge der verschiedenen Gesetze nicht koordiniert sind. Für manchen gut verdienenden Anspruchsberechtigten mag die Familienzulage nicht alle Welt sein. Tatsache ist aber, dass es wieder eine Gruppe von Menschen trifft, die auf Familienzulagen angewiesen ist und deren Verlust einen zusätzlichen Härtefall bedeutet. 14 Kantone haben dies bereits erkannt und die Lücke geschlossen. Auch unsere Fraktion ist der Meinung, die Lücke müsse mit einer entsprechenden Ergänzung im Sozialgesetz geschlossen werden. Wir werden einen entsprechenden Auftrag einreichen oder einen solchen unterstützen. Unsere Fraktion ist mit der Beantwortung nur teilweise zufrieden.

*Samuel Marti, SVP.* Aus der Antwort entnehme ich, dass wir ein Bundesgesetz haben und dieses angewendet werden sollte, und nicht, dass der Kanton etwas für sich neu erfindet und macht.

*Susanne Schaffner, SP.* Ein Kind, eine Zulage: das sollte eigentlich das Motto für die geltende Gesetzgebung über die Familienzulagen sei. Einerseits haben wir immer noch eine Lücke bei den Selbständigerwerbenden, andererseits, und das ist aus der Antwort ersichtlich, haben wir nicht das, was man uns versprochen hat, nämlich schweizweit zumindest für Erwerbstätige und Nichterwerbstätige eine Kinderzulage pro Kind. Diese Anliegen wurden bei uns nicht umgesetzt, wie man sie hätte umsetzen sollen, und wir haben es im Grunde genommen nicht gemerkt.

In der Interpellation wird die Lücke angesprochen, die entsteht, wenn jemand mehr als drei Monate krank ist und dann keine Kinderzulage erhält, obwohl der Lohnanspruch oder Krankentaggeld ausbezahlt wird. Als wir das Sozialgesetz machten - da war ich noch Mitglied der SOGEKO -, haben wir die genau gleiche Formulierung aufgenommen, wonach es noch drei Monate lang Kinderzulagen gibt, wenn jemand krank oder sonst bei der Arbeit verhindert ist. Ich monierte damals, dies sei nicht richtig. Wir hatten damals im Sozialgesetz eine Formulierung, wonach der Arbeitgeber die drei Monate selber bezahlen muss oder er schliesst im Krankentaggelderanspruch die Kinderzulage mit ein. Diese Formulierung haben wir bei der Umsetzung des Bundesgesetzes fallen gelassen. Damit entfällt der Anreiz für die Arbeitgeber, die Kinderzulagen zu versichern und so die drei Monate nicht mehr bezahlen zu müssen. Das haben wir nicht gemerkt, zugegebenermassen auch unsere Fraktion nicht. Ich bin überzeugt, dass diese Versicherung nicht gemacht wird und da eine grosse Lücke besteht.

In den Antworten zur Interpellation wird dies beschönigt. Es wird gesagt, dies sei überhaupt kein Problem, es treffe kaum jemanden. Das stimmt nicht, es trifft nicht nur die Alleinerziehenden, das allein wäre schon ein Skandal, es trifft jede Familie, in der nur eine Person erwerbstätig ist. Wird diese Person krank, gibt es nach drei Monaten keine Kinderzulagen mehr. Es trifft nicht zu, was in der Interpellation gesagt wird, dass man dann nichterwerbstätig sei, denn diese Person erhält ja Krankentaggeld oder Lohnfortzahlung meistens über drei Monate hinaus. Die Lücke in den Kinderzulagen besteht sehr wohl, und man sollte sie füllen.

Die andere Lücke, die uns schon lange ein Dorn im Auge ist - wir haben es jetzt von der Sprecherin der CVP gehört, es ist schön, da gleicher Meinung zu sein -, betrifft die Situation, dass die Nichterwerbstätigen bis zu einem Einkommen von etwas über 300 Franken pro Monat Kinderzulagen erhalten, nicht jedoch die Erwerbstätigen mit einem Einkommen unter 580 Franken im Monat. Das betrifft einerseits Behinderte mit kleinen Einkommen, die in geschützten Werkstätten arbeiten, es trifft aber auch beispielsweise alleinerziehende Mütter oder Väter mit ganz kleinen Einkommen. Wir finden das ungerecht und muss geändert werden. Es gibt eine weitere Lücke, die ebenfalls angeschaut werden muss. Personen unter 20, die nicht erwerbstätig sind und ein Kind haben, erhalten ebenfalls keine Kinderzulage, weil sie bei der AHV als Nichterwerbstätige erfasst sind. Fazit: Es gibt viele Lücken. Auch die SP-Fraktion ist der Auffassung, dieses Thema müsse noch einmal diskutiert werden. Es stimmt nicht, dass die Meinungen bereits gemacht sind und das, was wir umgesetzt haben, der kleinste Nenner ist. Wir haben die Probleme damals ganz einfach nicht gesehen.

*Peter Brügger, FDP.* Der Kanton Solothurn stützt sich beim Vollzug der Familienzulagen auf die Vorgaben des Bundes. Wenn der Kanton davon abweichen soll, braucht es einerseits eine Kompetenz und andererseits wichtige Gründe, von einer Regelung, die in andern Kantonen gilt, abzuweichen. Gemäss Antwort der Regierung ist die Kompetenz dort, wo die Probleme angesprochen wurden, nicht überall gegeben. Dazu kommt die Frage, ob die Notwendigkeit für eine Abweichung gegeben sei. Wir müssen

uns da auf die Antwort der Regierung verlassen, denn sie beruht auf den Erfahrungen jener Leute, die im Alltag damit zu tun haben und beurteilen können, wie wichtig die Abgrenzungsprobleme sind. Aufgrund der Antwort meinen wir, es sei kein dringender, sondern nur ein wünschbarer Handlungsbedarf gegeben.

Man kann die Grenze bei drei oder bei sechs Monaten setzen, es wird immer eine Grenze geben und es wird immer Leute geben, die auf dieser oder auf der andern Seite der Grenze sind. Das ist politisch bereits ausdiskutiert worden. Wenn es heute nicht mehr gelten soll, muss man die politische Diskussion wieder führen. Was auch uns stört, ist, dass die Grenze im unteren Bereich zwischen Nichterwerbstätigkeit und Erwerbstätigkeit nicht harmonisiert ist. Das ist eine Frage, die man national angehen muss, denn hier können wir nicht eine kantonseigene Regelung finden. Es ist sicher gut, die Frage anzugehen und zu diskutieren, man muss aber auch den Fokus darauf richten, wie bedeutend das Problem überhaupt ist. Dazu habe ich unterschiedliche Antworten gehört - unterschiedlich, was ich im Vorfeld von Experten und was ich jetzt hier im Rat gehört habe.

Wir finden die Antworten der Regierung interessant. Wir wurden auf eine Problematik hingewiesen, sehen aber keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Die Antwort der Regierung ist in dem Sinn befriedigend für uns.

*Barbara Wyss Flück*, Grüne. Ich möchte auf die Vorbemerkung in der Antwort des Regierungsrats eingehen. «In der teilrevidierten kantonalen Familienzulagenregelung nach SG und Sozialverordnung wurde zugunsten einer einfachen und schlanken praktischen Durchführung bewusst auf kantonale Besonderheiten im Leistungsbereich verzichtet.» So weit so gut. Wenn sich aber später zeigt, dass ein Gesetz nicht «verhebt», dass Menschen zwischen Stuhl und Bank fallen und weiterhin auf die alten Grundsätze zurückgegriffen wird, finde ich dies nicht nur zynisch, sondern einer Regierung unwürdig. Die Materie ist unbestrittenermassen kompliziert. Ich habe den Sachverhalt in verschiedenen Begegnungen zu erklären versucht, und auch ich habe nicht einfach eine Lösung. So einfach, wie es sich der Regierungsrat macht, geht es nicht. Ich finde es skandalös. Sie alle haben letzte Woche Post von der WEBO erhalten, die einen etwas anderen Blickwinkel hat, die Problematik aber ist die gleiche. Sandra Kolly hat es ausgeführt. Arbeitnehmende mit einem Bruttolohn zwischen 4612 und 6960 Franken fallen zwischen Stuhl und Bank. Ich kann Ihnen versichern, die zuständigen Stellen der WEBO haben verschiedenenorts versucht, auf diesen Missstand hinzuweisen, sind sie doch mit einem enormen Mehraufwand konfrontiert und müssen die Ungerechtigkeit bei ihren Mitarbeitenden durchsetzen und auch begründen. In den mir vorliegenden Briefwechseln bezieht sich das Volkswirtschaftsdepartement wieder darauf: «Solothurn hat bewusst entschieden, keine über den bundesrechtlich definierten Leistungsumfang hinausgehenden Ansprüche auf Familienzulagen im kantonalen Recht zu verankern.» Weiter wird gesagt, dass Botschaft und Entwurf des Regierungsrats dem Kantonsrat vorgelegt und klar kommuniziert worden seien. Keinenfalls wurde kommuniziert, dass mit der Neuregelung und der schweizweiten Harmonisierung bewusst Ungerechtigkeiten in Kauf genommen werden, schon gar nicht, dass es Menschen trifft, die durch unverschuldete Krankheit plötzlich ihren Anspruch verlieren oder im Fall der WEBO Mitarbeitende betroffen sind, die eh schon auf der untersten Hierarchiestufe sind, was den Lohn für ihre geleistete Arbeit angeht.

Die skizzierten Probleme bedürfen dringend einer Lösung, und zwar müssen alle involvierten Parteien - Regierung, Ausgleichskasse, WEBO, Versicherungsspezialisten - an einen Tisch gebracht werden, um Lösungen zu finden. Die schlimmsten Ausreisser und Ungerechtigkeiten gehören korrigiert, so wie es andere Kantone vorgemacht haben. Ich werde, am liebsten überparteilich, die Voten stimmten mich diesbezüglich zuversichtlich, auf die nächste Session einen entsprechenden Auftrag einreichen und hoffe fest auf die Unterstützung der andern Fraktionen, damit wir Druck machen können.

Von der Antwort sind ich und unsere Fraktion sehr enttäuscht. Die Aufzählung des Gesetzgebungsprozesses ist zwar vollständig, aber auch nur die kleinste Bereitschaft, nach Lösungen zu suchen, sucht die interessierte Leserin oder der interessierte Leser aber vergebens. Der kantonale Gesetzgeber hat am 27. August 2008 mit einem deutlichen Mehr die Teilrevision des Sozialgesetzes gutgeheissen und damit bewusst auf Spezialregelungen verzichtet. Hand aufs Herz, hätten wir dem so zugestimmt, wenn das Ausmass bekannt gewesen wäre, wenn wir gewusst hätten, was es für die einzelnen Arbeitnehmenden bedeutet? Aus Fehlern kann und muss man lernen. Schlimm ist es erst, wenn man Lücken erkennt, sich dann aber weigert, genau hinzuschauen und die Fehler - in diesem Fall: nicht aufeinander abgestimmte Gesetzesvorlagen - zu korrigieren. Für die Grünen ist der Handlungsbedarf unbestritten. Die Äusserung des FDP-Kantonsrat hat mich in dieser Beziehung sehr enttäuscht.

*Felix Lang*, Grüne. Ich bin froh, dass Peter Brügger als Bauernsekretär sozial viel sensibler ist und eine sehr gute Arbeit macht. Das passt leider nicht zum Votum, das wir eben von ihm gehört haben.

*Esther Gassler*, Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements. Ich bin betrübt, dass unsere Antwort einen Skandal aufgedeckt hat. Dass wir dies nicht wollten, versteht sich wohl von selbst. Aber ob der Skandal sich wirklich wie ein Tsunami über die ganze Geschichte ausbreitet, werden wir sehen, wenn der Auftrag vorliegt. Es ist klar, jedes Gesetz setzt irgendwo eine Grenze, einen Schnittpunkt, so dass jemand zwischen die Maschen fallen kann. Dass man dies nicht will, ist auch klar. Aber dies als bewussten Fehler anzulasten und vor allem der Regierung zu unterstellen, es allein verursacht zu haben, ist auch etwas einfach. Ihr seid die gesetzgebende Gewalt, ihr macht die Gesetze und wir vollziehen sie. In diesem Sinn sind wir gemeinsam in der Verantwortung, einen offensichtlichen Handlungsbedarf dann auch wahrzunehmen. Will man das Gesetz ändern, haben Sie dies in der Hand. Selbstverständlich werden wir eine entsprechende Vorlage erarbeiten. Wenn man schon vom Prinzip abweichen will, es am AHV-pflichtigen Lohn festzumachen, muss man sich allerdings bewusst sein, dass es grössere Veränderungen geben kann. Zumal es auch noch andere Bereiche gibt, in denen Leute nicht in den Genuss von Familienzulagen kommen. In diesem Sinn sind wir offen. Es ist am Parlament zu sagen, was es will und was wir zu vollziehen haben.

*Barbara Wyss Flück*, Grüne. Ich vergleiche die Sache sicher nicht mit einem Tsunami, aber es ist so, dass die WEBO und andere probiert haben, korrigierend einzuwirken und es immer darauf hinauslief, man habe es damals so entschieden, man wolle keine Ausnahmen. Das möchte ich ändern. Man muss sich an einen gemeinsamen Tisch setzen und nach Lösungen suchen. In diesem Sinn bin ich von der Antwort nicht befriedigt, habe aber jetzt die Bereitschaft gehört, genau hinzuschauen. Das stimmt mich zuversichtlich.

Die Verhandlungen werden von 10.25 Uhr bis 11.00 Uhr unterbrochen.

I 204/2010

### **Interpellation Fraktion SVP: Steuerpraxis bei Abzügen von Zuwendungen und Mitgliederbeiträgen**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 15. Dezember 2010 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 1. Februar 2011:

#### *1. Vorstosstext.*

Fragen:

1. Können Mitgliederbeiträge an Parteien, Vereine, Verbände, Gewerkschaften und religiöse Gemeinschaften von den Steuern abgezogen werden? Wenn ja, wie sind die diesbezüglichen Regelungen im Kanton Solothurn für natürliche und juristische Personen? Wenn nein, warum nicht?
2. Können Spenden an Parteien, Vereine, Verbände, Gewerkschaften und religiöse Gemeinschaften von den Steuern abgezogen werden? Wenn ja, wie sind die diesbezüglichen Regelungen im Kanton Solothurn für natürliche und juristische Personen?
3. Hat sich die kantonale Steuerpraxis diesbezüglich in den letzten fünf Jahren verändert? Wenn ja, inwiefern und mit welcher Begründung?
4. Wie definieren die solothurnischen Steuerbehörden den Begriff «gemeinnützig»?
5. Warum war der Abzug einer jährlichen Spende von 1000 Franken, beispielsweise an einen Fussballclub oder an eine Musikgesellschaft früher steuerlich abziehbar – jetzt nicht mehr?
6. Warum wird jemand, der eine Spende nach Afrika schickt, vom Kanton Solothurn steuerlich belohnt, während jener, der eine Spende einem Dorfverein zukommen lässt, sie versteuern muss?

*2. Begründung.* Parteien, Vereine, Verbände, etc. haben eine zunehmend wichtigere Funktion in unse-

rer Gesellschaft. Spenden an solche Institutionen und die Mitgliedschaft in diesen, nützen der Gemeinschaft genau so, wie Spenden an gemeinnützige Hilfsorganisationen. Eine unterschiedliche Behandlung durch die Steuerbehörden macht bestimmte Institutionen für Spenden und Mitgliedschaften unattraktiv, während andere indirekt gefördert werden. Es kann nicht sein, dass Mittelabflüsse an Hilfswerke im Ausland steuerlich begünstigt, die Unterstützung, beispielsweise von Dorfvereinen im Kanton Solothurn, hingegen steuerlich belastet werden.

### 3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 *Allgemeines.* Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Beiträgen und Spenden an Parteien, Verbände, Vereine, Gewerkschaften, religiöse Gemeinschaften usw. ist im Bundesrecht geregelt (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DBG; SR 642.11], Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 [Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14]). Das kantonale Recht hat diese Regelungen gestützt auf Art. 72 ff. StHG übernommen. Massgebend sind die folgenden Bestimmungen:

Von den Einkünften von natürlichen Personen abgezogen werden die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20% der um die Aufwendungen verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 33a DBG; Art. 9 Abs. 2 lit. i StHG; § 41 Abs. 1 lit. I des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 [BGS 614.11., StG]).

Weiter können seit 1. Januar 2011 von den Einkünften von natürlichen Personen abgezogen werden die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10'000 Franken (direkte Bundessteuer) bzw. 20'000 Franken (Staats- und Gemeindesteuer) an politische Parteien, die (1.) im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind, (2.) in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder (3.) in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3% der Stimmen erreicht haben (Art. 33 Abs. 1 lit. i DBG; Art. 9 Abs. 2 lit. I StHG; § 41 Abs. 1 lit. n StG).

Für die juristischen Personen gehören u.a. zum geschäftsmässig begründeten Aufwand die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten, soweit die Leistungen 20% des Reingewinns nicht übersteigen (Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG; Art. 25 Abs. 1 lit. c StHG; § 92 Abs. 1 lit. d StG). Nur bei der Staats- und Gemeindesteuer – und im Widerspruch zum Bundesrecht – gelten auch die nachgewiesenen und unentgeltlichen Zuwendungen an politische Parteien, die sich im Kanton an den letzten eidgenössischen oder kantonalen Wahlen beteiligt haben, bis zum Betrag von 15'000 Franken als geschäftsmässig begründeter Aufwand (§ 92 Abs. 1 lit. e StG).

Den Steuerbehörden obliegt es, diese sehr differenzierten gesetzlichen Regelungen möglichst einheitlich und gleichmässig zu vollziehen. Nicht zu beurteilen haben sie die politische Frage, welche gesellschaftliche Bedeutung Vereine und Verbände haben und ob der Gesetzgeber allenfalls Zuwendungen und Beiträge an weitere Institutionen steuerlich privilegieren könnte.

3.2 *Zu Frage 1.* Mitgliederbeiträge sind keine freiwilligen Leistungen. Mit Ausnahme jener an die politischen Parteien (neu ab 1. Januar 2011) können sie folglich aufgrund der oben genannten Bestimmungen nicht abgezogen werden. Mitgliederbeiträge an Berufs- und Wirtschaftsverbände können hingegen von Selbständigerwerbenden und juristischen Personen als geschäftsmässig begründeter Aufwand abgezogen werden, nicht aber die Beiträge an Vereine, in denen Freizeitaktivitäten gepflegt werden. In vergleichbarer Weise können Unselbständigerwerbende die Gewerkschaftsbeiträge als übrige Berufskosten von ihren Einkünften abziehen (Art. 26 Abs. 1 lit. c DBG; Art. 9 Abs. 1 StHG; § 33 Abs. 1 lit. c StG).

3.3 *Zu Frage 2.* Natürliche Personen können Spenden an politische Parteien gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. i DBG und § 41 Abs. 1 lit. n StG von ihren Einkünften abziehen, juristische Personen bei der Staats- und Gemeindesteuer gemäss § 92 Abs. 1 lit. e StG als geschäftsmässig begründeten Aufwand geltend machen. Spenden an Vereine, die wegen der Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken von der Steuerpflicht befreit sind, können aufgrund der vorne zitierten gesetzlichen Bestimmungen (Ziffer 3.1) und in diesem Rahmen von den Einkünften oder vom Gewinn abgezogen werden. Nicht abziehbar sind Zuwendungen an Institutionen, die religiöse Zwecke verfolgen. Denn diese sind aufgrund einer besonderen Bestimmung, wegen Verfolgung von Kultuszwecken von der Steuerpflicht befreit (Art. 56 lit. h DBG; Art. 23 Abs. 1 lit. g StHG; § 90 Abs. 1 lit. ibis StG). Darauf verweisen die

Bestimmungen über die Abzugsfähigkeit von freiwilligen Leistungen ausdrücklich nicht.

3.4 Zu Frage 3. Die Steuerpraxis wurde an die veränderten gesetzlichen Regelungen angepasst.

3.5 Zu Frage 4. Das Steueramt hält sich an die Definition im Kreisschreiben Nr. 12 1995/96 vom 8. Juli 1994 der Eidg. Steuerverwaltung, das seinerseits auf die herrschende Lehre und Rechtsprechung abstellt. Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist im Steuerrecht enger gefasst als im allgemeinen Sprachgebrauch. Er setzt zweierlei, nämlich das Interesse der Allgemeinheit und die Uneigennützigkeit der Tätigkeit voraus. Das Gemeinwohl kann durch Tätigkeiten in karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereichen gefördert werden. Uneigennützigkeit bedeutet das Hintanstellen von eigenen Interessen, die Opferwilligkeit zu Gunsten Dritter.

3.6 Zu Frage 5. Es gilt zu unterscheiden zwischen Unternehmen (juristische Personen, Personenunternehmen) und natürlichen Personen, die keine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Zuwendungen von Unternehmen an Fussballclubs oder Musikgesellschaften, denen eine Gegenleistung gegenüber steht (z.B. Publikation auf einer Gönnerliste im Minimum), können als Sponsoringaufwand anerkannt werden. Im Übrigen sind Spenden an Vereine mit ideeller Zwecksetzung nicht abziehbar. Wenn vereinzelt Spenden steuerlich zum Abzug zugelassen wurden, handelte es sich um Fehler in der Veranlagung. Eine fehlerhafte Veranlagung gibt keinen Anspruch für eine rechtswidrige, begünstigende Behandlung in der Zukunft.

3.7 Zu Frage 6. Bei den Spenden sind nur die freiwilligen Leistungen an gemeinnützige Institutionen mit Sitz in der Schweiz abziehbar, Spenden nach Afrika also ausdrücklich nicht. Allerdings gilt Entwicklungshilfe grundsätzlich als gemeinnützige Tätigkeit, die auch das Gemeinwesen betreibt, so dass schweizerische Hilfswerke und Entwicklungsorganisationen von der Steuerpflicht befreit werden können. Dann sind Spenden an sie abziehbar. Demgegenüber verfolgen die sog. Dorfvereine in aller Regel eigene Interessen ihrer Mitglieder (sportliche, kulturelle Betätigung, Freizeitgestaltung, Geselligkeit), die zwar durchaus positiv zu werten sind, aber eben nicht gemeinnützigen, sondern ideellen Charakter haben. Hier sehen die Steuergesetze die Steuerbefreiung nicht vor; der Abzug von Zuwendungen ist folglich ausgeschlossen.

*Claude Belart*, FDP, Präsident. Bevor wir in die Behandlung dieses Vorstosses einsteigen, möchte ich unsere Gäste auf der Tribüne begrüßen. Es ist mir eine grosse Ehre, unseren Nachbarn, den Bär, in unseren Gefilden begrüßen zu dürfen. Es ist die Ratsleitung des Kantons Bern, die unter der Leitung von Gerhard Fischer steht. Wir haben uns vorhin bei Kaffee und Gipfeli schon ein wenig beschnuppert, und ich kann Ihnen sagen, es sind alles nette Leute. Wir haben uns für unsere Gäste etwas herausgeputzt. Sie sehen, es ist ein hervorragendes Parlament, in dem drei Arten von Politikern sitzen: den einen wurde es in die Wiege gelegt, die andern wurden hineingeschubst, weil man zu wenig Leute hatte, und die dritte Gruppe tut es, um von zu Hause wegzukommen. Aber es sind alles Supertypen, Frauen und Männer, ihr werdet begeistert sein. Ich hoffe, dass sich der Rat nun etwas anstrengt, damit wir den Gästen etwas zeigen können.

*Annelies Peduzzi*, CVP. Geschätzte nette Leute aus unserem Nachbarkanton. Es geht erneut um eine Frage zur Steuerpraxis. Wer fragt, ist ein Narr für fünf Minuten, wer nicht fragt, bleibt ein Narr für immer. Dieses chinesische Sprichwort scheint sich zu verbreiten und deckt sich an sich mit meiner Überzeugung: ich frage auch viel.

Die Frage 6 hat mir dann aber doch den Schweiss auf die Stirn getrieben. Ich habe bis dato nicht gewusst, dass man Spenden versteuern muss. Eine diesbezügliche Nachfrage hat ergeben, dass es sich hier um einen redaktionellen Fehler der Interpellanten handelt. Spenden muss man auch im Kanton Solothurn nicht versteuern. Die Fragen der Interpellanten sind eigentlich alle im Bundesgesetz geregelt. Der Kanton hat diese Regelungen übernommen. Die Antworten sind aus unserer Sicht schlüssig. In unserem Kanton werden die Abzüge sehr genau unter die Lupe genommen, auch wenn man auch mehr Spielraum zulassen könnte. Andere Kantone sind vielleicht etwas moderater, nur muss man immer das Gesamtpaket anschauen. Vielleicht zahlt man etwas mehr Steuern bei gleichem Einkommen oder die Lebenshaltungskosten sind höher. Aus unserer Sicht muss an der gängigen Praxis nichts geändert werden. Es stimmt allerdings, es ist nicht immer einfach, anhand der Wegleitung zur Steuererklärung alles zu verstehen. Ein Telefonat an die Steuerbehörde löst in der Regel den Knopf. Traut man dem nicht, gibt es auch noch eine kostenlose Hotline. Ob die Parteien diese Aufgabe wahrnehmen oder wahrnehmen müssen, sei dahingestellt.

Die Interpellanten erwähnen weiter die ideelle Unterstützung von Dorfvereinen. Wir sind zum Schluss

gekommen, dass eine solche Unterstützung nicht davon abhängig gemacht werden kann, ob der Betrag bei den Steuern abgezogen werden kann oder nicht. Der Sinn solcher Zuwendungen sollte eigentlich jedem Volksvertreter oder jeder Volksvertreterin klar sein.

Die CVP/EVP/glp-Fraktion ist mit der Beantwortung zufrieden und hofft, dass die Spendefreudigkeit nicht abnimmt, wenn man nicht alles von den Steuern abziehen kann.

*Beat Loosli*, FDP. Die Vorrednerin hat gesagt, in welchem Umfeld wir uns bewegen. Es ist eine Tatsache, dass man es versucht und Unterstützungen, die nicht auf der gemeinnützigen Liste sind, aufführt. Es kann durchaus sein, dass sie entsprechend veranlagt, das heisst nicht gestrichen werden. Wenn sie ein Jahr darauf gestrichen werden, kann man nicht von einer Praxisänderung reden. Für uns ist die Frage der steuerlichen Absetzbarkeit von Zuwendungen an Vereine recht interessant. Diese Frage haben wir schon einige Male in diesem Saal diskutiert. Ich denke zum Beispiel an den Auftrag der FDP vor drei Jahren, der die Gleichsetzung von Zuwendungen an Vereine und Institutionen mit nachgewiesener Jugendarbeit und von gemeinnützigen Zuwendungen verlangte. Der Auftrag wurde grossmehrheitlich überwiesen, konnte dann aber nicht umgesetzt werden: Genau vor einem Jahr musste der Auftrag in der Teilrevision des Steuergesetzes als steuergesetzwidrig abgeschrieben werden. Es wäre sicher wünschenswert und eigentlich auch ein Auftrag an das nationale Parlament - vielleicht könnte es auch die Finanzdirektorenkonferenz einbringen -, Vereine mit nachgewiesener Jugendarbeit, die eine grosse Leistung für unser Gemeinwesen erbringen, gleichzustellen. Für uns ist die Frage, wie gesagt, erledigt. Wir sind von den Antworten des Regierungsrats befriedigt.

*Philipp Hadorn*, SP. Auch wenn die SVP diese Interpellation wohl im Zusammenhang mit einem hängigen Strafverfahren stellt, gibt es einige Aspekte, auf die richtigerweise genauer hinzuschauen ist. Die polemische Begründung der SVP, dass angeblich Hilfswerke gegen die Not im Ausland anders behandelt werden als innerkantonale, zeigt die eher fragwürdigen Beweggründe der Interpellanten.

Die Frage der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Beiträge an politische Parteien ist kürzlich neu geregelt worden. Da gibt es nichts hinzuzufügen. Offensichtlich gibt es aber immer wieder berechnete Fragen bei der Auslegung, Anwendung und Definition der Begriffe «öffentliche Zwecke» oder «gemeinnützige Zwecke». Bei der Beantwortung der Frage 4 finde ich einen guten Erklärungsansatz, eine Definition, die es mit dem Begriff der «Uneigennützigkeit» in Verbindung bringt. Dort heisst es nämlich: «Uneigennützigkeit bedeutet das Hintanstehen von eigenen Interessen, die Opferwilligkeit zu Gunsten Dritter.» Und das können, was auch aufgeführt ist, verschiedenste Organisationen sein, etwa Kirchen, Verbände oder andere Nonprofit-Organisationen aus dem karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereich. Wenn sich die Steuerbehörden daran halten und die Uneigennützigkeit mit einem gewissen Ermessensspielraum und Augenmass beurteilen, ist die Frage gut beantwortet und haben wir eine Rechtssicherheit, die die Spendefreudigkeit und die Spendewilligkeit fördert. Denn schlussendlich leben diese Organisationen und damit auch viele Hilfsbedürftige von diesem Engagement einzelner Bürgerinnen und Bürger.

Wir sind mit der Beantwortung zufrieden und danken für die sachlichen Antworten.

*Daniel Urech*, Grüne. In einem gewissen Mass teilen wir Grünen das Unbehagen über die in gewissen Fällen etwas stossende Unterscheidung zwischen bloss ideellem und gemeinnützigem Charakter einer Organisation. Manche Mitglieder der grünen Fraktion könnten von Fällen berichten, in denen eine Zuwendung an einen lokalen Verein im Bereich Sport oder Kultur nicht von den Steuern abziehbar ist, obwohl die Zuwendung einem gemeinnützigen Ziel dient oder aus einer entsprechenden Intention gemacht worden ist. Trotzdem sehen wir ein, dass es gewisse einschränkende, einheitliche Kriterien für abzugsfähige Zuwendungen braucht. Auch wenn die Kriterien nicht auf den ersten Blick einsichtig sind, so bietet doch die bestehende Definition der Gemeinnützigkeit eine einigermaßen gerechte Rechtsrealität, und mit der einsehbaren Liste auf dem Internet auch Rechtssicherheit. Wir dürfen bei dieser Diskussion nicht vergessen, dass jeder von uns eine eigene Brille trägt und somit aus privater Perspektive die Gemeinnützigkeit sehr unterschiedlich beurteilt. Dass man aus diesem Grund auf den altruistischen Grundzweck einer Vereinigung abstellt, macht so Sinn. Dieser altruistische Zweck ist beispielsweise bei einer Trachtentanzgruppe, bei einem Boggia-Klub von Immigranten oder bei einer Selbsthilfegruppe stillender Mütter nicht gegeben. Abgesehen davon, dass eine Bundesregelung betroffen ist und wir sowieso nur in sehr bedingtem Mass Handlungsmöglichkeiten hätten. Immerhin ist zu erwarten, dass das Steueramt die Steuerbefreiung von tatsächlich gemeinnützigen Organisationen rasch und ohne

übertriebene Härte in der Anwendung der Kriterien gewährleistet.  
In diesem Sinn sind wir Grünen mit der Antwort der Regierung einverstanden.

*Roman Stefan Jäggi, SVP.* Ich habe beim Durchlesen der Antworten auf die Interpellation gelernt, dass nicht alles, was der Gemeinde nützt, auch gemeinnützig ist und umgekehrt. Wenn Sie die Antworten der Regierung auf die Fragen der Interpellation gelesen haben, geht es Ihnen vielleicht wie mir. Im Bereich der Abzüge von Zuwendungen und Mitgliederbeiträgen herrscht die totale Unübersichtlichkeit. Oder weiss jemand, der vielleicht nicht gerade eidgenössisch diplomierter Steuerberater ist, nach Durchlesen der Antworten - es sind drei Seiten -, in welchem Fall man was wirklich abziehen kann, wenn nicht, ist das bürgerfreundlich? Ich kann mir vorstellen, dass jährlich hunderttausende Franken Abzüge von Steuerpflichtigen schlicht nicht gemacht werden, weil die Möglichkeiten unbekannt oder die Vorschriften zu verwirrend sind. Es entsteht der Eindruck, dass durch jahrzehntelange Erfahrung der Steuerbehörden ein Dschungel aus begrenzenden und ausschliessenden Elementen geschaffen worden ist. Es geht offenbar nur noch darum, möglichst viele Abzüge zu verhindern und auszuschliessen. Dieser Eindruck wird gestärkt, wenn man die Wegleitung zur Steuererklärung anschaut. Darin ist nur wenig über Abzugsmöglichkeiten von Zuwendungen, Spenden und Mitgliederbeiträgen zu finden.

Wir werden versuchen, einen Auftrag zu formulieren und damit an Sie zu gelangen, und versuchen, diesen Bereich zu vereinfachen, übersichtlicher und durchschaubarer zu gestalten. Denn die Kantone haben Handlungsspielräume, das sieht man daran, dass andere Kantone die ganze Sache viel liberaler handhaben. Wir Kantonsräte müssen schliesslich nicht auf Provisionsbasis Steuereinnahmen bolzen wie wild, sondern das Gesamtwohl im Auge behalten, also Gleichbehandlung von Vereinen, Organisationen und Steuerzahlenden. Von der geltenden Regelung werden tatsächlich bestimmte Vereine oder Organisationen steuerlich bevorzugt, andere benachteiligt, indem man Zuwendungen oder Beiträge von den Steuern abziehen kann oder eben nicht. Es ist nicht ausgeschlossen, dass mit politischen Hintergedanken juristische Regelungen gesucht worden sind, um bestimmte Vereine oder Organisationen zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Dass es Ungleichbehandlungen durch die Steuerbehörde gibt, schreibt die Regierung in der Antwort 5 gleich selber. Sie gibt indirekt zu, dass vereinzelt Spenden steuerlich zum Abzug zugelassen wurden und dies ein Fehler in der Veranlagung gewesen sei. In einem uns bekannten Fall, den Namen dürfen wir nicht sagen, ist der besagte Abzug von einer Spende jahrelang zugelassen worden, bis der Steuerpflichtige Mitglied der SVP worden ist; nachher nicht mehr.

Die Antworten der Regierung sind sehr aufschlussreich. Wir sind damit zufrieden, aber nicht mit der unklaren Situation.

*Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements.* Es ist mitnichten so, dass es unübersichtlich ist und mit ungleichen Ellen gemessen wird. Ich habe letzthin eine Liste gesehen von Begehren um Gemeinnützigkeit. Darunter waren Sachen, die schlicht nicht gehen. Wenn jemand die Kosten für das Hochzeit seiner Tochter als gemeinnützige Spende abziehen will, geht das natürlich nicht. Wenn Sie einem Buechibürger etwas spenden wollen, ist es zwar gemeinnützig, aber Sie können es trotzdem nicht abziehen. Es gibt immer wieder Diskussionen, was gemeinnützig ist und was nicht. Ich gebe gerne zu, es gibt auch Grauzonen. Manchmal kann man in guten Treuen unterschiedlicher Auffassung sein, aber in aller Regel nutzt das Steueramt dort, wo es Handlungsspielraum hat, ihn zugunsten der Gesuchsteller aus. Dazu kommt Folgendes. Wenn ich höre, man sollte dies und jenes zusätzlich abziehen können, steht das in absolutem Gegensatz zu andern Forderungen nach vermehrter Einfachheit in den Steuerverfahren. Wir haben hier einstmals zwei Standesinitiativen beschlossen, die eine auf Einführung einer Flat-Rate-Tax, die andere auf Abzugsfähigkeit des Feuerwehrosoldes. Das beisst sich! Bis jetzt hat noch jede Steuergesetzrevision mit der Prämisse einfacher, weniger kompliziert begonnen, und es hat immer in zusätzlicher Kompliziertheit geendet.

Kurz und gut, wir werden uns auch künftig Mühe geben, dort, wo man wirklich Gemeinnützigkeit feststellen kann, die Spende oder Zuwendung zum Abzug zuzulassen. Es gibt oft Spendenaufrufe, auf denen es heisst: «Sie können Ihre Spende von den Steuern abziehen.» Klären Sie das doch jeweils mit dem Steueramt ab; so lassen sich viele Enttäuschungen und Fehlinformationen vermeiden.

I 018/2011

**Interpellation Peter Brotschi (CVP, Grenchen): Sind zwei Wochen Sportferien und zwei Wochen Frühlingsferien das richtige Modell oder eins und drei?**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 26. Januar 2011 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 1. März 2011:

1. *Vorstosstext.* Mit der Einführung des Gesamtarbeitsvertrags für die Schulen des Kantons Solothurn wurde die fixe Einhaltung von zwei Wochen Weihnachtsferien definiert. Vorher begannen die Weihnachtsferien am Mittag des 24. Dezembers und endeten am 2. Januar. Wenn die Feiertage und die «normalen» Sonntage zusammenfielen, ergaben dies jeweils nur eine Woche Ferien. Diese Zeiten gehören der Vergangenheit an. Sind nun nach zwei Wochen Weihnachtsferien und nach anschliessend vier Wochen Unterricht zwei weitere Ferienwochen für die Schülerinnen und Schüler wirklich sinnvoll?

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass im Kanton Solothurn bezüglich der Sportferien die gleiche Ferienregelung gelten soll oder sind regionale Lösungen zweckmässiger?
2. Soll nach Meinung des Regierungsrats für die Stufe Sek II die gleiche Regelung gelten wie für die Volksschulen?
3. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, welcher prozentuale Anteil der Familien die Sportferien zum Verreisen in die Berge benützt? Wenn keine Zahlen bekannt sind: Wie schätzt der Regierungsrat die heutige Situation ein? Verdienen die Sportferien die Bezeichnung überhaupt noch?
4. Welche Gründe sprechen für zwei Wochen Sportferien und zwei Wochen Frühlingsferien?
5. Welche Gründe sprechen für eine Woche Sportferien und drei Wochen Frühlingsferien?
6. Wäre der Regierungsrat bereit, im ganzen Kanton mit allen Schulkreisen, respektive –gemeinden eine Umfrage durchführen zu lassen, welche die tatsächlichen Bedürfnisse der Eltern bezüglich Sportferien erhebt, wie dies im Jahr 2007 in Grenchen und Bettlach stattgefunden hat?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Grundlagen für die Festsetzung der Schulferien an den kantonalen Schulen.* Das Mittelschulgesetz vom 29. Juni 2005 (BGS 414.11) regelt mit § 7, dass das Schuljahr 38 Unterrichtswochen umfasst, dass das Departement für Bildung und Kultur den Zeitpunkt der Unterrichtswochen, der unterrichtsfreien Zeit festlegt und der Beginn des Schuljahres sich nach den Vorschriften für die Volksschule richtet. Analog regelt das Gesetz über die Berufsbildung vom 3. September 2008 mit § 20, dass das Schuljahr 38 Unterrichtswochen umfasst und dass das Departement den Beginn des Schuljahres festlegt.

Gestützt darauf, erlässt das Departement jährlich (zwei Jahre zum Voraus) eine Verfügung zum Ferienplan, mit welchem die Schulzeit und die Ferien für die kantonalen Mittelschulen und Berufsfachschulen festgesetzt werden. Vorgängig wird ein Entwurf des Planes auch den Schuldirektionen der Volksschule zur Stellungnahme vorgelegt.

Der Ferienplan für die kantonalen Mittelschulen und Berufsfachschulen ist aber für die Volksschule nicht verbindlich.

3.2 *Grundlagen für die Festsetzung der Schulferien an den Volksschulen.* Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (BGS 413.111) regelt mit § 8, dass das Schuljahr 38 Unterrichtswochen umfasst und die Weihnachtsferien zwei Wochen dauern. Die kommunalen Aufsichtsbehörden setzen den Ferienplan in regionaler Zusammenarbeit fest. Wenn sie sich nicht verständigen können, entscheidet die kantonale Aufsichtsbehörde.

In der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (BGS 413.121.1) werden in § 3 zusätzliche Einzelheiten bezüglich Schuljahr und Ferien geregelt:

- Das Schuljahr beginnt administrativ am 1. August und endet am 31. Juli. Das erste Semester dauert vom 1. August bis 31. Januar und das 2. Semester vom 1. Februar bis 31. Juli.
- Der Unterricht beginnt am Montag nach dem 10. August. Fällt Maria Himmelfahrt auf einen Dienstag, so beginnt das Schuljahr am Mittwoch.



- Die Frühlingsferien dauern wenigstens zwei Wochen. Sie müssen ganz im April liegen.
- Die kommunale Aufsichtsbehörde beziehungsweise die beauftragte Behörde setzt die Herbst-, Winter-, Frühlings- und Sommerferien in regionaler Zusammenarbeit fest.

3.3 *Zu Frage 1.* Die Regelung, wonach die Ferienpläne für die Volksschulen in regionaler Zusammenarbeit erstellt werden, bewährt sich. Der Kanton musste auch nie korrigierend eingreifen. Die Regionen orientieren sich grundsätzlich am einheitlichen Ferienplan der kantonalen Schulen, behalten sich jedoch vor, die regionalen Eigenheiten und Einschätzungen beizubehalten. Dies führt dazu, dass sich die Ferienregelungen von Region zu Region unterscheiden. Insbesondere weichen die Ferienpläne im Dorneck und Thierstein mit ihrer Struktur von den anderen Regionen stärker ab. Sie orientieren sich an den Bedürfnissen im Grossraum Basel. Es gibt auch Abweichungen innerhalb eines Bezirks. So hat zum Beispiel die Region Biberist / Gerlafingen vom Bezirk Wasseramt abweichende Winterferienzeiten.

3.4 *Zu Frage 2.* Für die Sekundarstufe II gilt der einheitliche kantonale Ferienplan. Das Departement für Bildung und Kultur erlässt jährlich (zwei Jahre zum Voraus) eine Verfügung zum Ferienplan, mit welcher die Schulzeit und die Ferien für die kantonalen Mittelschulen und Berufsfachschulen festgesetzt werden. Die Regelung hat sich bewährt.

3.5 *Zu Frage 3.* Es sind keine Zahlen bekannt, die aussagen, wie viele Familien in die Berge reisen. Die Bedürfnisse der Familien zur Nutzung der Winterferien unterscheiden sich stark, deshalb wird auch nicht nur von Sportferien gesprochen. Aus beruflichen, finanziellen oder anderen Gründen nutzen viele Familien die Winterferien nicht als (Winter-)Sportferien, sondern als Familienferien.

3.6 *Zu den Fragen 4 und 5.* In den Regionen sind die Kriterien bekannt: Angebote und Möglichkeiten für die Gestaltung der Ferienzeit für die Schüler und Schülerinnen und für die ganze Familie, Regelung der Ferien bei Nachbarn, eigene Erfahrungen, persönliche Einschätzungen usw. Die Beurteilung der Kriterien ist sehr unterschiedlich, was zu den abweichenden Ferienplänen führt.

3.7 *Zu Frage 6.* Die bisherige Praxis hat sich bewährt. Eine kantonale Erhebung drängt sich unseres Erachtens nicht auf. Die kommunalen Aufsichtsbehörden haben die Kompetenz, den Ferienplan in ihrer Region festzulegen. Sie sind frei, im Gestaltungsrahmen der Einwohnergemeinden eine koordinierte Umfrage durchzuführen.

*Hubert Bläsi, FDP.* Die Frage ist: Je zwei Wochen Winter- und Frühlingsferien bzw. eine und drei Wochen, vereinfacht ausgedrückt: 2 plus 2 oder 1 plus 3. Ich habe offenbar eine nasse Aussprache (die Sitzreihen vor dem Sprecher sind leer.) (Gelächter im Saal) Meinen Kolleginnen und Kollegen, die heute Morgen auf der Tribüne waren, habe ich versprochen, ich würde noch die Version zwei und drei Wochen aufs Tapet bringen. Weil ich aber mit diesem Vorschlag bereits in der Fraktion schwierige Rückmeldungen zur Kenntnis nehmen musste und bei einer Interpellation eh nicht abgestimmt werden kann, habe ich die Lancierung dieser Idee mutig verworfen.

Gemäss den Antworten der Regierung hat sich die bisherige Regelung - die Ferienpläne der Volksschule sollen in regionaler Zusammenarbeit erstellt werden - bewährt. Die FDP. Die Liberalen sehen dies auch so und orten keinen Bedarf, daran etwas zu ändern. Zudem ist im Volksschulgesetz geregelt, dass die kantonalen Aufsichtsbehörden den Entscheid fällen können, wenn man sich regional nicht einig wird. Soweit wäre also alles klar. Weil aber das Thema in der Öffentlichkeit bzw. in unserer Region hohe emotionale Wellen wirft, hätte uns eine pädagogische Begründung, die fürs eine oder andere Modell gesprochen hätte, sehr gedient. Da schweigt aber leider des Regierungsrats Höflichkeit bzw. man macht darauf aufmerksam, dass vor Ort die Kriterien bekannt seien und die Beurteilung durchaus sehr unterschiedlich ausfallen könne. Wir haben es ergo mit einer Problemstellung zu tun, bei der man je nach Gegebenheit und Optik sowohl für die eine wie auch die andere Möglichkeit gleich viele Plus und Minus zusammenbringt. So ist es seitens des Regierungsrats nicht mehr als konsequent, auf eine kantonale Umfrage bei den Eltern zu verzichten. Es macht aber allenfalls Sinn, wenn die Verantwortlichen in den Gemeinden, natürlich im Rahmen des vorhandenen Gestaltungsspielraums, eine koordinierte Umfrage durchzuführen, um die tatsächlichen «Urlaubsbedürfnisse» zu eruieren.

Wie auch immer. Man sollte unseres Erachtens darauf achten, dass möglichst alle Kinder einer Familie in der deckungsgleichen Zeitspanne Ferien geniessen dürfen.

*Andreas Riss, CVP.* Wir haben Verständnis für die interessanten Fragen von Kantonsrat Peter Brotschi. Der Regierungsrat zeigt in seiner Antwort auf, welche gesetzlichen Grundlagen bestehen und was gestützt darauf die AVK bestimmt, nämlich die Anzahl Unterrichtswochen pro Schuljahr, den Beginn des Schuljahrs, weiter erlässt das DBK eine Verfügung zum Ferienplan der kantonalen Mittelschulen und

Berufsfachschulen, dieser Ferienplan ist aber für die Volksschulen nicht verbindlich. Das Volksschulgesetz schreibt 38 Unterrichtswochen vor und dass die Weihnachtsferien zwei Wochen dauern sollen. Die Schule muss am Montag nach dem 10. August beginnen; die Frühlingsferien müssen mindestens zwei Wochen dauern und ganz im Monat April sein. Die Herbst-, Winter-, Frühlings- und Sommerferien werden von den kommunalen Aufsichtsbehörden in regionaler Zusammenarbeit festgelegt.

Auch wir von der Fraktion CVP/EVP/glp sind mit dem Regierungsrat der Meinung, dass sich die bisherige Praxis bestens bewährt hat und die kommunalen Aufsichtsbehörden weiterhin frei sein sollen, den Ferienplan in ihrer Region nach den eigenen Bedürfnissen und Gegebenheiten selber festzulegen. Als Vertreter des Schwarzbubenlands habe ich es einfach, so zu reden: Wir haben eine ganz andere Lösung, nämlich zwei Wochen, wenn bei uns Fasnacht ist, so dass man in der ersten Ferienwoche an die eigene Fasnacht und in der zweiten nach Basel gehen kann. Und wenn man das eine oder andere nicht mag, kann man in die Skiferien fahren.

*Felix Wettstein*, Grüne. Wir Grünen kommen zum gleichen Schluss wie die Vorredner und die Regierung. Es gibt gute Gründe für das Modell 2/2 und es gibt gute Gründe für das Modell 1/3. Umfragen in den Familien, welches Modell sie bevorzugen, haben nicht nur in Grenchen und Bettlach stattgefunden, sondern zum Beispiel auch in Olten, wo ich zu Hause bin, und offenbar auch in Zuchwil. In Olten haben wir sogar pädagogische Gründe zusammengetragen und für beides Argumente gefunden; es gibt auch volkswirtschaftliche Gründe - Auslastung der Skiorte beispielsweise. Ein Favoritenmodell gibt es nicht. Der Blick über die Kantonsgrenzen zeigt, dass auch dort beide Modelle vorzufinden sind. Jedenfalls finden wir es für die Volksschule absolut richtig, dass sich die Gemeinden in den Einzugsgebieten einer Sekundarstufe I auf ein Modell einigen. Eine Regelung auf kantonaler Ebene finden wir nicht nötig.

*Franziska Roth*, SP. Hand aufs Herz: Bei dieser Interpellation geht es eher nicht um die Frage, ob es pädagogisch und unterrichtsbedingt sinnvoller ist, vier statt fünf Wochen nach den Weihnachtsferien mit den Sportferien zu beginnen. Es geht um einen weiteren Bereich in der Volksschule, der aus Sicht der SP im Sinn einer familienfreundlichen und organisatorisch sinnvollen Betreuungsregelung kantonal festzusetzen wäre. Fakt ist, dass die Kinder 14 Wochen und die Eltern vier oder fünf Wochen haben. Die Frage, ob die Eltern lieber Skifahren, Wandern oder Schwimmen oder ob sie sich überhaupt Ferien leisten können, steht bei dieser Interpellation nicht zur Debatte. Denn diese Frage kann so nicht zufriedenstellend für alle beantwortet und Konzepte dazu nicht umgesetzt werden. Dabei helfen auch die Möglichkeit kommunaler Lösungen oder Elternumfragen nicht, im Gegenteil. Sie tragen eher zu Unsicherheit und kurzfristig akzeptierten Lösungen bei. In der Tat gibt es heute Familien mit organisatorisch unhaltbaren Zuständen, etwa dann, wenn eine Gemeinde im Wasseramt drei Wochen Frühlingsferien festlegt und eine Woche Sportferien einberuft, während das ältere Kind in der Kantonsschule zwei Wochen Sport- und zwei Wochen Frühlingsferien hat. Tatsache ist auch, dass heute immer mehr Primarschulen aufgrund schwindender Kinderzahlen Klassen in regionalen Kreisschulen, Zweckverbänden und Zusammenschlüssen führen und die Kinder ihre Schulzeit somit in unterschiedlichen Gemeinden absolvieren.

Die SP-Fraktion ist mit den Antworten auf die Fragen nicht zufrieden und hält fest, dass der Regierungsrat analog der Weihnachtsferienregelung und jener bei der Sekundarstufe II das Heft in die Hand nehmen und die Frage, wann welche Ferien beginnen und wie lange sie dauern sollen, kantonal verbindlich festsetzen sollte.

*Hansjörg Stoll*, SVP. Wir haben gestern in unserer Fraktion eine Konsultativabstimmung gemacht. Sie ist grossmehrheitlich so herausgekommen wie bei den andern Fraktionen. Das hat verschiedene Gründe. Ein Grund ist sicher, dass die Arbeiter in einem kleinen Betrieb wählen können, in welcher Woche sie Ferien nehmen wollen, ohne dass dann der Betrieb in dieser Woche still steht. Weitere Gründe sind von den andern Fraktionen dargelegt worden. Die SVP würde einen Auftrag, käme er zum jetzigen Zeitpunkt, nicht unterstützen.

*Klaus Fischer*, Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur. Es ist ein Thema aus dem Bildungsbereich, und da kann man sowieso nie alle zufrieden stellen. Wir diskutieren das Thema auf einem hohen Niveau. Hätten wir weniger Ferien, gäbe es auch weniger Probleme, wann sie eingesetzt werden sollen. Eine einheitliche Regelung - dies an die Adresse der SP-Sprecherin - ist gerade für unseren Kanton, unsern Kanton der Regionen völlig ungeschickt. Wir würden einzelne Regionen fuchsteufelswild

machen. Die Region Schwarzbubenland macht die Ferienpläne zusammen mit dem Baselbiet, was in der Natur der Sache liegt. Andererseits, und das sieht das Gesetz auch so vor, möchten wir vom Kanton aus nicht in die Autonomie der Gemeinden oder Regionen eingreifen. Ich war lange Jahre Schulpräsident; wir führten da auch Umfragen durch. Die Resultate waren ähnlich, wie jetzt gesagt wurde. Es gibt pädagogische, sportliche, wirtschaftliche Gründe für dieses und für jenes Modell. In meinem Departement ist das Thema, auch nicht von aussen her, als problematisch aufgelegt worden. Für die Kantonsschulen müssen wir die Ferienpläne machen, das ist vorgegeben. Für die Volksschulen möchte ich unbedingt darauf pochen, dass die Gemeinden und Regionen ihre Autonomie wahren können.

*Peter Brotschi, CVP.* Ich danke für die Beantwortung der Interpellation und die engagierten Voten. Die aufgeworfene Frage ist, wie heute das Wetter, ein Schönwetterproblem. Und doch bewegt es die Menschen, weil es in die Gestaltung des Lebens eingreift. Eine optimale Lösung für alle gibt es nicht. Aber das Thema gibt in der Elternschaft zu reden, das sehen wir zurzeit im westlichsten Kantonsteil. Auch ich weiss, dass die Gesetzgebung den Gemeinden einen relativ grossen Freiraum gewährt. Mit den Vorgaben auf der Sekstufe II nimmt der Kanton aber halt doch eine Führungsfunktion ein. In vielen Gemeinden wird argumentiert, man müsse sich der Kanti anpassen. Ich persönlich bin nicht dieser Meinung. Ich hatte schon während meiner Zeit im Lehrerseminar zwei Wochen Ferien, in Grenchen hatten wir nur eine. Auch wenn meine Brüder in die Bezirksschule gingen, konnten wir trotzdem in Sachen Ferien irgendetwas machen. Die Führungsfunktion des Kantons kanntrotz aller Freiheiten des Gesetzes nicht ganz abgestritten werden.

Kurz zur Interpellation. Nicht befriedigt bin ich von den Antworten 4 und 5. Da lag nämlich der Kern der ganzen Fragestellung, und darum drehen sich auch die Diskussionen in den Gemeinderäten in Grenchen und jetzt auch in Bettlach. Da habe ich eine tiefer gehende Antwort erwartet. Ein Katalog der Vor- und Nachteile der beiden Systemen mit pädagogischer Begründung wäre den Gemeinden als Argumentations- und Entscheidungshilfe dienlich gewesen, einfach um zu wissen, wie der Kanton die Problematik sieht. Vielleicht hatte ich eine zu idealistische Erwartungshaltung.

Ich danke trotzdem für die Beantwortung, bin aber nur teilweise befriedigt.

---

I 021/2011

### **Interpellation Christian Werner (SVP, Olten): Vergabe von Händlerschildern durch die MFK**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 26. Januar 2011 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 1. März 2011:

1. *Vorstosstext.* Anhang 4 der Verkehrsversicherungsverordnung vom 20.11.1959 (VVW; SR 741.31) nennt die Voraussetzungen, wonach die Kantone Kollektivfahrzeugausweise, bzw. Händlerschilder («Garagen-Nummern») abgeben dürfen. Die entsprechende Vergabepaxis durch die MFK im Kanton Solothurn erscheint etwas intransparent, d.h. offenbar werden gleich gelagerte Fälle nicht unbedingt gleich behandelt, was unweigerlich zu einer Wettbewerbsverzerrung führt. Insbesondere im Bereich Occasion-Fahrzeuge ist ein Betrieb auf einen Kollektivfahrzeugausweis angewiesen. Im Sinne einer guten Positionierung der im Kanton Solothurn ansässigen Betriebe, bzw. zur Wahrung der Chancengleichheit mit ausserkantonalen Unternehmen, sollte hier eine möglichst liberale Praxis gelten. Unternehmerische Initiative sollte unterstützt und nicht verhindert werden. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Trifft es zu, dass die MFK nebst der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen betreffend bauliche und technische Einrichtungen sowie fachliche Ausweise noch zusätzliche Anforderungen wie eine hauptberufliche Tätigkeit, bzw. ein Vollzeitpensum des Garagenbetreibers für die Vergabe eines Kollektivfahrzeugausweises verlangt? Falls ja, mit welcher Begründung?
2. Die Anforderungen, welche das Bundesrecht an die Vergabe von Kollektivfahrzeugausweisen stellt, sind bekanntlich hoch. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die MFK im Rahmen des verblei-

benden Ermessensspielraums eine möglichst liberale Praxis anwenden soll? Falls nein, was spricht gegen eine liberale Praxis?

3. Was unternimmt die MFK zur Gewährleistung der Gleichbehandlung gleichgelagerter Sachverhalte bei der Vergabe von Kollektivfahrzeugausweisen?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Allgemeines / Rechtliches.* In den Art. 22 – 26 der Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (VVV; SR 741.31), im Anhang 4 zur VVV sowie in den gestützt auf Art. 76a VVV erlassenen Weisungen und Erläuterungen vom 5. August 1994 des damals zuständigen Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) sind die Voraussetzungen für die Erteilung und Verwendung der Kollektiv-Fahrzeugausweise in Verbindung mit Händlerschildern geregelt. Gemäss Art. 23 VVV werden Kollektiv-Fahrzeugausweise abgegeben an Betriebe, welche über die für die Art des Betriebes erforderlichen Bewilligungen verfügen, Gewähr für eine einwandfreie Verwendung des Kollektiv-Fahrzeugausweises bieten, die in Art. 71 Abs. 2 SVG vorgeschriebene Versicherung abgeschlossen haben sowie die im Anhang 4 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Anhang 4 zur VVV unterteilt die Mindestanforderungen für die Erteilung von Kollektiv-Fahrzeugausweisen nach der Art des geführten Betriebes. Es werden Voraussetzungen aufgestellt bezüglich Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers, Umfang des Betriebes, Räumlichkeiten und Betriebseinrichtungen. Nach einer am 1. Juni 2001 in Kraft getretenen Ergänzung kann die kantonale Behörde von den Voraussetzungen in Anhang 4 zu Gunsten des Bewerbers oder Inhabers ausnahmsweise abweichen, wenn die Gesamtbeurteilung des Betriebes ergibt, dass die Händlerschilder ohne Gefahr für die Verkehrssicherheit und die Umwelt abgegeben werden können (Art. 23 Abs. 2 VVV). Ein Abweichen von den bundesrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen ist gemäss Bundesamt für Strassen (ASTRA) insbesondere gerechtfertigt, wenn der betroffene Betrieb ohne Händlerschilder in seinem wirtschaftlichen Fortkommen ernsthaft behindert würde. Allgemein lässt sich festhalten, dass die Zuteilung von Kontrollschildern ein technischer Verwaltungsakt ist. Als solcher ist er kein Instrument der Wirtschaftsförderung.

3.2 *Zu Frage 1.* Nein. Die Motorfahrzeugkontrolle Solothurn (MFK) hält sich für die Vergabe eines Kollektiv-Fahrzeugausweises in Verbindung mit Händlerschildern an die Mindestanforderungen nach Anhang 4 zur VVV sowie die Weisungen und Ergänzungen des EJPD vom 5. August 1994. Dies betrifft Voraussetzungen bezüglich Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers, Umfang des Betriebes, Räumlichkeiten und Betriebseinrichtungen. Der Aspekt der hauptberuflichen Tätigkeit bezieht sich auf den Bereich «Umfang des Betriebes». In Übereinstimmung mit den bundesrechtlichen Bestimmungen im Anhang 4 zur VVV ist das massgebende Kriterium die Anzahl «Fahrzeuge pro Jahr». Erteilungsvoraussetzung ist also je nach Betriebsart eine bestimmte Anzahl hergestellter, verkaufter, reparierter etc. Fahrzeuge pro Jahr, nicht jedoch die hauptberufliche Tätigkeit eines Gesuchstellers. Der Aspekt der hauptberuflichen Tätigkeit findet lediglich im Rahmen der Prüfung des Ausnahmetatbestands gemäss Art. 23 Abs. 2 VVV nach Lesart ASTRA Berücksichtigung, kommt doch eine ernsthafte Behinderung im wirtschaftlichen Fortkommen nur bei einer hauptberuflichen Tätigkeit in Frage. Dabei liegt gemäss Praxis eine überwiegend hauptberufliche Tätigkeit vor, wenn der Beschäftigungsanteil im Betrieb mindestens 66% beträgt.

3.3 *Zu Frage 2.* Bei den Anforderungen, welche das Bundesrecht an die Vergabe eines Kollektiv-Fahrzeugausweises mit Händlerschildern stellt, handelt es sich um Mindestanforderungen (siehe Titel des Anhangs 4 zur VVV, der lautet: «Mindestanforderungen für die Erteilung von Kollektiv-Fahrzeugausweisen»). Ein Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass diese zum Teil zusätzliche Anforderungen wie Mindestjahresumsatz oder hauptberufliche Tätigkeit im Sinne eines Vollzeitpensums an die Vergabe von Kollektiv-Fahrzeugausweisen in Verbindung mit Händlerschildern stellen. Dem ist im Kanton Solothurn nicht so. Es gelten die Mindestanforderungen.

3.4 *Zu Frage 3.* Die Gleichbehandlung gleichgelagerter Sachverhalte ist zunächst durch die bundesrechtskonforme Vergabe von Kollektiv-Fahrzeugausweisen in Verbindung mit Händlerschildern gewährleistet. Überdies sorgt in organisatorischer Hinsicht die Tatsache, dass seit mehreren Jahren nur noch zwei Verkehrsexperten (ein Verantwortlicher und dessen Stellvertreter) der MFK alle Gesuche zentral in Bellach bearbeiten und beurteilen, für eine Gleichbehandlung. Schliesslich erfolgt die periodische Prüfung bei den Betrieben, die bereits im Besitze eines Kollektiv-Ausweises oder mehrerer derartiger Ausweise mit Händlerschildern sind, nach einheitlichen Kriterien.

*Christian Werner, SVP.* Ich habe die Interpellation eingereicht, weil Garagisten und Vertreter des Gewer-

bes auf mich zugekommen sind und mir die Problematik im Zusammenhang mit dem Erteilen der Händlerschilder durch die Motorfahrzeugkontrolle erläutert haben. Sie haben mich auch mit entsprechenden Unterlagen ausgestattet. Es ist eine Tatsache, dass die MFK in der Vergangenheit eine hauptberufliche Tätigkeit für die Erteilung von Händlerschildern vorausgesetzt hat, obwohl dies der Bund nicht verlangt. Ich habe mehrere Schreiben des DDI an Gewerbetreibende, die aussagen, dass die hauptberufliche Tätigkeit - ich zitiere ein Schreiben des DDI aus dem Jahr 2009 - «Grundlage und Kern einer jeglichen Erteilung von Händlerschildern» sei und bei der Neuerteilung überprüft werde. Das habe ich so schwarz auf weiss. Das DDI hat in der Vergangenheit die Erforderlichkeit der hauptberuflichen Tätigkeit mit einem Bundesgerichtsentscheid von 2007 begründet. Das Bundesgericht lässt aber in diesem Entscheid explizit offen, ob auf die Kriterien Umsatz und Beschäftigungsgrad abgestellt werden darf. Zu meiner grossen Überraschung hat jetzt der Regierungsrat in seiner Antwort auf meine Fragen geschrieben, dass es im Kanton Solothurn für die Erteilung der Händlerschilder nicht auf einen Mindestjahresumsatz oder auf eine hauptberufliche Tätigkeit ankomme.

Der Regierungsrat behauptet, die MFK verlange nur das Minimum, sprich das, was der Bund vorschreibt. Das Problem ist, dass sich dies nicht wirklich mit der Argumentation des DDI in mehreren Schreiben an Gewerbetreibende deckt. Die Antwort des Regierungsrats auf meine Interpellation entspricht auch nicht den Erfahrungen, die Unternehmen mit der MFK diesbezüglich gemacht haben. Ein Beispiel ist im OT vom 7. März publik geworden. Da wird über einen Geschäftsführer eines Geschäfts für Autozubehör berichtet, dem kein Händlerschild zugesprochen worden ist, weil er keinen detaillierten Nachweis über seinen Umsatz erbringen konnte. Es heisst da: «Unter anderem verlangte die MFK die AHV-Abrechnung für sechs Jahre Selbständigkeit, einen Umsatznachweis für zwei Jahre, ein Abnahmeprotokoll des Amtes für Umwelt, ein Protokoll der Brandschutzkontrolle, eine Kopie des Eigentumsnachweises am Gebäude, selbstverständlich nebst den Haftpflichtversicherungsnachweisen. Dann habe die MFK auch noch die Quittungen für alle ausgeführten Aufträge der vergangenen zwei Jahre und Kopien der Fahrzeugausweise der Kundenfahrzeuge verlangt.» Der Artikel im Oltener Tagblatt, der von einem jetzt nicht anwesenden Journalisten geschrieben wurde, endet mit folgendem Satz: «Nussbaums Erfahrungen mit seinem Gesuch passt allerdings so gar nicht zu dem Bild, das der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Interpellation Werner von der Vergabepaxis der MFK zeichnet.» Ich gehe davon aus, dass die Diskrepanz zwischen der Realität und der Antwort des Regierungsrats auf ein Umdenken bzw. auf eine Liberalisierung bei der MFK und im DDI zurückzuführen ist, weil ich sie mir nicht anders erklären kann. Auf jeden Fall muss die Vergabepaxis der MFK anhand der regierungsrätlichen Antwort gemessen werden. Im Sinn einer guten Positionierung der im Kanton Solothurn ansässigen Betriebe bzw. zur Wahrung der Chancengleichheit mit ausserkantonalen Unternehmen gehe ich davon aus, dass der Regierungsrat seine Antwort in die Tat umsetzt und eine liberale Praxis gelten lässt, damit unternehmerische Initiative nicht verhindert wird.

*Daniel Urech, Grüne.* Wir Grünen sind im Autohandel nicht so stark verankert, dass wir mit viel Herzblut in die Diskussion einsteigen könnten. Wir gehen auch nicht davon aus, dass wir aus Umweltschutzgründen eine dezidierte Haltung zeigen müssten. Die Auflistung der Bedingungen in Anhang 4 der Verkehrsversicherungsverordnung ist imponant. Ich bin froh, dass der Kanton Solothurn seine gesetzgebende Freiheit nicht genutzt hat, um noch weitere Bedingungen zu definieren. Die Sensibilität ist mit dieser Interpellation jetzt sicher geweckt. Der Königsweg für einen Halbhobby-Autohändler, der das Gefühl hat, ihm sei der kollektive Fahrzeugausweis zu Unrecht nicht erteilt worden, ist der verwaltungsrechtliche Weg, also eine Beschwerde, mit der er die richtige Rechtsanwendung überprüfen lassen kann. Das ist wohl die beste Art, um herauszufinden, ob der Ausweis zu Recht oder zu Unrecht erteilt worden ist. Die Grünen sind mit der Antwort des Regierungsrats zufrieden.

*Beat Wildi, FDP.* Ich habe die Interpellation mitunterzeichnet, muss aber im Nachhinein feststellen, dass die aufgeworfenen Fragen mit einem Telefon oder einer E-Mail beim zuständigen Departement hätten geklärt werden können. Aufgrund der Beantwortung des Regierungsrats sind wir zufrieden und sehen keinen Handlungsbedarf.

*Albert Studer, SVP.* Beat Wildi, es ist nicht ganz so, es gibt schon noch diverse Probleme in diesem Zusammenhang. Wenn eine Handelsfirma, die mit Fahrzeugen handelt, ihren Technik-Bereich outsourct, erhält dieser kein Händlerschild, um beispielsweise Fahrzeuge zu importieren oder die Unannehmlichkeiten an der Grenze zu verringern. Das kann er nicht, weil er keine eigenen Berufsleute wie

Mechaniker oder eine Reparaturwerkstatt hat, unter Umständen aber daran beteiligt ist. Solche Fragen lassen sich nicht einfach mit einem Telefon erledigen. Das haben wir zum Teil schon versucht. Ein Vorstoss wäre deshalb vielleicht ganz gut.

*Urs Huber, SP.* Ich rede als Einzelsprecher und gleichzeitig als Ausschussvorsitzender der MFK. Ich bin seit ungefähr zehn Jahren dabei. Die Erteilung von Händlerschildern war nie ein Thema, von welcher Seite auch immer. Das heisst nicht, dass es jetzt keines ist. Aber bevor man einen Vorstoss macht, sollte man die zuständige Justizkommission, in der Christian Werner Mitglied ist, auffordern, die Sache etwas genauer anzuschauen. Als Parlamentarier haben wir Möglichkeiten, die ein Journalist nicht hat.

*Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern.* Ich will versuchen, die Sache mit ein paar Antworten zu klären. Es ist viel Aufruhr und wenig dahinter, jedenfalls im Fall, der in der Presse herumgeboten wurde. Ich will die seltene Gelegenheit, einen Einzelfall zu diskutieren, natürlich nutzen. Falls es andere Fälle gibt, wäre ich froh, man würde sie mir unterbreiten, und sollte etwas nicht richtig sein, würde man selbstverständlich im Nachhinein korrigieren.

Ich möchte auf einen grundlegenden Irrtum hinweisen. Nach der VSV braucht es einen Ausweis über Berufserfahrung; das ist die grundlegende Voraussetzung. In der VSV steht denn auch: «Wer kein erforderliches Fähigkeitszeugnis vorweisen kann, muss während sechs Jahren hauptberuflich in der Branche tätig gewesen sein.» Dabei genügt eine ausschliessliche Mitarbeit im Büro oder in einem Ersatzteillager nicht als praktische Erfahrung. Im Fall, der in der Presse abgehandelt worden ist, konnte der Betreffende kein Fähigkeitszeugnis vorweisen, weshalb er entweder sechs Jahre Tätigkeit oder eine Hauptberuflichkeit nachweisen musste. Deshalb wurde er aufgefordert, die erforderlichen Belege vorzuweisen. Die VSV sagt nämlich auch: «Der Umfang der Tätigkeiten wird aufgrund von Buchungsbelegen, Rechnungen an Dritte, Mehrwertsteuerabrechnungen usw. geprüft.» Es wird also keine kantonale Bürokratie aufgebaut. Weil der Betreffende diese Belege nicht vorgewiesen hat, hat die MFK am 2. März 2010 geschrieben: «Wie telefonisch besprochen, erhalten Sie aber die Gelegenheit, den Nachweis zu erbringen, dass Sie in den vergangenen Jahren das Händlerschild wie in der Verkehrssicherheitsverordnung festgehalten mindestens 50 Mal pro Jahr eingesetzt hätten.» Man hätte also von der Ausnahmebestimmung Gebrauch gemacht, wenn er hätte sagen können, er habe so und so viele Handlungen in diesem Zusammenhang erbracht. Es kam aber zwischenzeitliches nichts Derartiges ein.

*Christian Werner, SVP.* Kurz zur Feststellung, man hätte die Sache mit einem Telefonanruf klären können. Es ist eben nicht immer so einfach, Beat Wildi. Wenn du mir zugehört hast, gibt es durchaus eine Diskrepanz. Der Brief, in dem stand, die hauptberufliche Tätigkeit sei Voraussetzung, ist an ein FDP-Mitglied gegangen. Es besteht also offenbar eine Diskrepanz, und es ist gut, dass es nun bereinigt werden konnte. Mit einem Telefonanruf hätte man es nicht klären können. Ich bin von der Beantwortung befriedigt.

---

I 020/2011

**Interpellation Fraktion SVP: Projektgruppe «Integrativer Unterricht» - ausser Spesen nichts gewesen?**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 26. Januar 2011 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 8. März 2011:

1. *Vorstosstext.* Wie man den Medien entnehmen konnte, hat Regierungsrat Klaus Fischer das Projekt «Integrativer Unterricht» faktisch gestoppt und bis 2015 aufgeschoben. Der Projektleiter wurde ersetzt. Obwohl bereits Schulversuche mit «Integrativem Unterricht» gelaufen sind, will man offenbar die Zeit bis 2015 mit weiteren Schulversuchen «überbrücken». Die SVP stellt fest, dass das von der kantonalen Verwaltung und der Projektgruppe «Integrativer Unterricht» erarbeitete Modell offenbar im Kanton

Solothurn so nicht umgesetzt werden konnte und gescheitert ist.

Fragen:

1. Die SVP stellt fest, dass wir nach Jahren der Projektarbeit und vielen Sitzungen der Projektgruppe, ausser ein paar Schulversuchen, nichts Konkretes haben. Ist es richtig, dass das von der kantonalen Verwaltung und der Projektgruppe «Integrativer Unterricht» erarbeitete Modell auf zu viel Widerstand der Lehrerschaft sowie der Gemeinden gestossen ist und in dieser Form nicht umgesetzt werden konnte?
2. Welche Kosten sind für das Projekt «Integrativer Unterricht» entstanden?
  - a) Durch Schulversuche
  - b) Durch Projektarbeit der kantonalen Verwaltung
  - c) Durch die Projektgruppe «Integrativer Unterricht» (Sitzungsgelder, Protokolle etc.)
3. Wurden absichtlich Steuergelder für die Projektgruppe «Integrativer Unterricht» ausgegeben, obwohl schon früh klar war, dass dieses Projekt in eine falsche Richtung läuft?
4. Warum hat der Regierungsrat die Projektarbeit und insbesondere die Arbeit der Projektgruppe «Integrativer Unterricht» weiter laufen lassen, obwohl früh bekannt wurde, dass die SVP und der Lehrerverband LSO die Fehlentwicklungen nicht mitverantworten konnten und der Projektgruppe fern blieben, respektive diese verlassen haben?
5. Warum hat der Regierungsrat nicht den Mut, das Projekt «Integrativer Unterricht» endlich zu stoppen und zurück zum alten und bewährten System zu gehen, wie dies in anderen Kantonen bereits passiert ist?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Grundsätzliches*

a. Die in der Interpellation kritisierte Projektgruppe «Integrativer Unterricht» gab und gibt es in dieser Form nicht. Wir gehen deshalb davon aus, dass die Interpellation die bisherige Projektorganisation zur Vorbereitung der Inkraftsetzung und Umsetzung der Speziellen Förderung meint. Die Spezielle Förderung stützt sich nämlich schweizweit grundsätzlich auf eine integrativ ausgerichtete Schulorganisation. Dieser Ansatz folgt der Logik des schweizerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) vom 13. Dezember 2002, vergleiche SR 151.3. Integrativ bedeutet hier, dass alle Kinder, unabhängig von ihrer Schulleistungsfähigkeit und ob behindert oder nicht, in der Schweiz grundsätzlich das Recht haben, zusammen unterrichtet zu werden.

b. Bei der Speziellen Förderung handelt es sich nicht um ein Projekt, sondern um die Umsetzung des 2007 vom Kantonsrat (RG 051/2007) mit 84 zu 1 Stimme beschlossenen Gesetzestextes (neu formulierte §§ 36 ff und §§ 37 ff des Volksschulgesetzes VSG). Die Spezielle Förderung ist zu unterscheiden von der Sonderpädagogik, welche sich, gestützt auf den neuen § 37 VSG, seit 2008 mit der Schulung und Therapie von Kindern mit Behinderung befasst (früher Invalidenversicherung). Auch in diesem Bereich sind, gestützt auf das Behindertengleichstellungsgesetz, integrative Schulungsformen anwendbar. Die Sonderschulen bleiben hier (als separative Schulungsorte) auch weiterhin bestehen, weil sie bei der Förderung dieser Kinder eine wichtige Aufgabe leisten.

c. Die Einführung der Speziellen Förderung ist eine vielschichtige Herausforderung. Neben dem üblichen Aufwand, den Umstrukturierungen mit sich bringen, fliessen hier zusätzlich zu den fachlichen und organisatorischen Überlegungen auch politische sowie berufs- und standesabhängige Interessen ein. Dies ist in der Arbeit von der durch den Regierungsrat eingesetzten Projektorganisation deutlich festgestellt worden (RRB Nr. 2009/1251 vom 30. Juni 2009). Die unterschiedlichen Haltungen und Erwartungen der beteiligten Interessengruppen erschwerten im Verlauf der Monate die Einführung der Speziellen Förderung zusätzlich. So forderten einerseits beispielsweise die Lehrerverbände deutlich mehr Lektionen, die Logopäden und Logopädinnen wollten an ihrem bisherigen Arbeitsansatz festhalten können und die Gemeinden andererseits befürchteten zusätzliche Kosten. Gleichzeitig musste der Regierungsrat den seinerzeitigen Vorgaben aus Botschaft und Entwurf, anlässlich der Kantonsratsverhandlung aus dem Jahr 2007, folgen.

d. Je nach politischer Haltung der Parteien wurden die Vorbereitungsarbeiten naturgemäss unterschiedlich gewichtet. Zudem hat beispielsweise die SVP trotz mehrerer Einladungen und Nachfragen nie an den kantonal eigens einberufenen Sitzungen für Fraktionsvertretende und Verbände teilgenommen.

3.2 *Zu Frage 1.* Nein, es ist nicht richtig, dass das von der kantonalen Verwaltung erarbeitete Modell auf zu viel Widerstand gestossen ist. Das Modell ist akzeptiert, und konkrete, für die Schulentwicklung benötigte Grundlagen sind erarbeitet worden. Gestützt auf die hier zur Diskussion stehenden Vorberei-

tungsarbeiten ist im Vorfeld nur ein Schulversuch beschlossen worden. Es sind also nie, wie in der Interpellation suggeriert, mehrere parallel laufende Schulversuche unterwegs gewesen.

Im Rahmen der 2009 beschlossenen Projektstruktur konnten die präzisierenden Einführungsbestimmungen für die Spezielle Förderung gemäss neu beschlossenen § 36 VSG entwickelt werden. Unbestritten waren im Grundsatz das grundlegend neue Modell der Ressourcenzuteilung (Pool), die neuen Zuständigkeiten der Schulleitung und der frühere Beginn der heilpädagogischen Förderung (neu bereits im Kindergarten). Die dafür notwendigen neuen Verfahren und Abläufe liegen heute ausgearbeitet vor und sind den Schulleitungen und weiteren Interessierten zugänglich. Geklärt und bestimmt sind unter anderem auch die zukünftig kantonsweit einheitlich anzuwendenden Begrifflichkeiten oder die für die Spezielle Förderung erforderliche Weiterbildung. Diese ist inhaltlich erarbeitet. Die ersten Weiterbildungskurse starteten rechtzeitig bereits 2010.

Was hingegen offen und bis heute noch nicht einvernehmlich geklärt werden konnte, ist die Frage der Ressourcierung. Hier wird die unter c. im vorangehenden Kapitel aufgezeigte Grenze zwischen wünschbar und machbar beziehungsweise finanzierbar offensichtlich. Der letzten Monat neu angesetzte Schulversuch Spezielle Förderung – Angebotsplanung 2011 bis 2014 schafft die Möglichkeit, die Frage der Ressourcierung und die vereinzelt noch offenen Fragen ebenso einer tragfähigen Lösung zuzuführen (RRB Nr. 2011/227 vom 1. Februar 2011).

### 3.3 Zu Frage 2

3.3.1 Zu Frage 2a. Der neu angesetzte Schulversuch Spezielle Förderung – Angebotsplanung 2011 bis 2014 wurde erst kürzlich beschlossen. Entsprechend sind hier bisher noch keine Kosten angefallen (vergleiche auch Antwort zu Frage 1 in 3.2).

Beim zusammenhängenden Schulversuch Integration (2003) und Schulversuch Heilpädagogik im Kindergarten sind in den letzten Jahren ausschliesslich Lohnkosten für die eingesetzten Lehrpersonen entstanden. Hingegen sind Kosten entfallen: Im Bereich der Sonderpädagogik konnte unter anderem durch die Möglichkeit integrativer Förderung der Betrieb eines Kinderheims (Deitingen) aufgehoben werden. Weiter konnten durch die pädagogisch begleitete Integration von Kindern mit einem Kleinklassenstatus in Regelklassen in verschiedenen Regionen die entsprechenden Schülertransportkosten deutlich gesenkt werden.

3.3.2 Zu Frage 2b. Die benötigten Ressourcen für die Projektorganisation in der kantonalen Verwaltung mussten mit dem bestehenden Personal abgedeckt werden (Personalplafonierung). Die dabei angefallenen rund 500 Überstunden sind per Ende 2010 ohne Auszahlung weggebucht worden.

### 3.3.3 Zu Frage 2c

Für die aussenstehende Projektbegleitung (wie Erstellen von Vorarbeiten, Grundlagen, Handbuch, Grafiken, Protokollen) und für Sitzungsgelder und Spesen der verschiedenen Arbeitsgruppen sind in den Jahren 2009 bis Ende Januar 2011 rund 120'000 Franken aufgewendet worden.

3.4 Zu Frage 3. Wie bereits an verschiedenen Stellen erwähnt, existierte gar keine Projektgruppe «Integrativer Unterricht». Somit konnten gar nie Gelder für diese Projektgruppe fliessen. Hingegen sind, wie ebenfalls in den vorangehenden Kapiteln und den vorangehenden Antworten auf die Fragen zu den Kosten dargestellt, Gelder im Rahmen des Schulversuchs eingesetzt worden. Diese beinhalteten einerseits unter anderem Lohnkosten und führten andererseits, wie ebenfalls erläutert, zu den von den Schulen und Gemeinden benötigten Handreichungen usw., um damit den Anspruch, die Volksschule grundsätzlich integrativ führen zu können, zu erfüllen.

3.5 Zu Frage 4. Wir erinnern an die Pflicht des Regierungsrates, beschlossene Gesetze, wie in diesem Fall der neue § 36 VSG, ordnungsgemäss und konsequent und gemäss den in der seinerzeitigen Botschaft und Entwurf erwähnten Rahmenbedingungen einzuführen und für deren Umsetzung zu sorgen. Zu einer gelungenen Umsetzung gehört, dass er je nachdem, in diesem Fall den Schulträgern gegenüber, eine entsprechende Planungssicherheit garantiert. Es ist ebenfalls Teil dieser Umsetzungsprozesse und Teil eines demokratisch geführten Prozesses, dass er dabei häufig nicht auf alle geäusserten Interessen eintreten kann.

3.6 Zu Frage 5. Diese Frage beantworteten wir im RRB Schulversuch Spezielle Förderung – Angebotsplanung 2011 bis 2014 im Zusammenhang mit dem kantonsrätlichen Auftrag Geordneter Stopp des Projektes Spezielle Förderung vom 2. November 2010 (RRB Nr. 2011/227 vom 1. Februar 2011).

Im interkantonalen Vergleich ist aktuell nur bekannt, dass kürzlich der Kanton Zürich die weitergehende Integration im Sonderschulbereich (das heisst im Kanton Solothurn § 37 Sonderpädagogik) aus politischen Gründen stoppen musste. Dies in erster Linie deshalb, weil diese Veränderung gleichzeitig mit deutlichen Einsparungsbemühungen verknüpft war. Ein Vergleich mit entsprechender Schlussfolge-



rung ist unseres Erachtens deshalb nicht statthaft.

*Karin Büttler, FDP.* Die Interpellation zeigt es: Die SVP braucht jedes Mittel zu einem Rückzug. Grundsätzliches: Eine Projektgruppe für einen integrativen Unterricht gibt es nicht, da es sich um einen Schulversuch handelt. Die bis jetzt entstandenen Kosten von rund 120'000 Franken setzen sich ausschliesslich aus den Löhnen für die eingesetzten Lehrpersonen und die aussenstehende Arbeitsgruppe zusammen, die von 2009 bis Januar 2011 bestanden hat. Gemäss Behindertengleichstellungsgesetz sollen alle Kinder miteinander den Schulunterricht besuchen. Im Gesetzestext für spezielle Förderungen wurden vor allem die Paragraphen 36 und 37 angepasst. Das jetzige Modell ist akzeptiert und die für die Schulentwicklung benötigten Grundlagen sind erarbeitet worden. Umstritten sind die Ressourcenzuteilungen (Pool), die Zuständigkeit des Schulleiters oder der Frühbeginn der heilpädagogischen Förderung sowie die unklaren finanziellen Auswirkungen. Im August 2011 startet der neue Schulversuch spezielle Förderung, der bis 2014 dauert. Die verschiedenen Arbeitsgruppen, der SL-Verband LSO, der Einwohnergemeindeverband und die meisten politischen Parteien stehen hinter diesem Versuch; sie sind mit der Angebotsplanung einverstanden und zuversichtlich, dass es eine tragfähige Lösung geben wird. Die FDP. Die Liberalen sind mit der Antwort der Regierung zufrieden.

*Felix Wettstein, Grüne.* Auch wir sind mit der Antwort des Regierungsrats zufrieden. Der Regierungsrat hat das Veto des Kantonsrats vom letzten Dezember in unserem Sinn richtig interpretiert. Das Veto ist nicht ergriffen worden, weil wir gegen die spezielle Förderung sind, sondern weil wir wollten, dass die Bedingungen klarer und vor allem auch besser definiert werden. Es wäre nicht realistisch gewesen, die Verordnung in wenigen Wochen zu verbessern, so dass man gemäss ursprünglichem Fahrplan bereits in diesem Jahr mit der speziellen Förderung im ganzen Kanton und abschliessend hätte beginnen können. Wir Grünen haben deutlich gemacht, dass das DBK bis und mit der Verordnung schlecht gearbeitet hat. Wir gehen davon aus, dass man daraus die Lehren gezogen hat. Wir wollen die spezielle Förderung, aber nur, wenn die Bedingungen stimmen. Und wir sind bereit und sogar interessiert, während der neuen Versuchsphase mitzudenken, statt erst im Nachhinein.

*Stefan Müller, CVP.* Mit dieser Interpellation wird, etwas global ausgedrückt, gesagt, dass bei der Einführung der integrativen Schulung bis jetzt nur Geld ausgegeben, aber nichts erreicht wurde. Die Regierung hat in ihrer Antwort schon einiges richtig gestellt, insbesondere die Tatsache, dass es die so enorme teure Projektgruppe in diesem Sinn gar nicht gegeben hat. Wir finden die Richtigstellungen der Regierung okay und kommentieren sie wie folgt: Erstens. Das Departement hat eine Projektorganisation auf die Beine gestellt auf Geheiss des Parlaments - Karin Büttler hat vorhin die gesetzlichen Rahmenbedingungen erläutert. Die Qualität der Projektorganisation wie auch die Zeitplanung wurden in der Dezembersession ziemlich exzessiv gewürdigt. Deshalb braucht es jetzt keine weitere Diskussion. Dass die Regierung das Projekt angepackt hat, war genau so demokratisches Gebot wie die Unmöglichkeit, es von sich aus wieder abzubrechen. Zweitens. Es hat zwar keine Projektgruppe integrativer Unterricht gegeben, aber immerhin eine Resonanzgruppe, die sich, wenn ich mich richtig erinnere, etwa vier oder fünf Mal getroffen hat. Die SVP hat an dieser Resonanzgruppe nicht teilgenommen; das ist schade, denn es wären dort durchaus auch kritische Voten zugelassen gewesen.

Fazit. Es gibt momentan keinen Grund mehr, sich weiter oder noch einmal aufzuregen, auch nicht oder schon gar nicht mit dem Vorwurf, man habe Geld verschleudert. Es wäre wahrscheinlich einigen Beteiligten recht gewesen, man hätte etwas mehr Ressourcen in die Projektorganisation stecken können. Es gibt keinen Grund, jetzt nachzutreten, nachtreten gibt beim Fussball rot, bei uns ist der Feldverweis nicht Usanz. Wir wissen, dass es bei der SVP viele Fussballfans gibt. Deshalb bin ich sicher, dass dies nicht die Motivation war und sie auch in Zukunft das Nachtreten sein lässt.

*Franziska Roth, SP.* Unbestritten, in Sachen integrative Schulung, spezielle Förderung und Sonderpädagogik ist das DBK in der Tat ab und zu «nach Rom gereist und hat den Papst nicht gesehen!» Aber ausser Spesen ist da aus Sicht der SP denn schon einiges gewesen! Immerhin wurde erreicht, dass das DBK aufgrund seiner vielen Wege, die nach Rom führen, denjenigen zum geordneten Stopp, wie ihn die Interpellanten mit einem Auftrag verlangt haben, nicht eingeschlagen hat. Die SP-Fraktion steht nach wie vor voll und ganz hinter der speziellen Förderung, hinter dem Gleichstellungsgesetz und wird dementsprechend Transparenz und regelmässige klare Informationen über den neuen, also Schulversuch 2 fordern.

Dass Informationen detailliert und konkret sein müssen, zeigt die in den Fragen und Antworten immer wieder irreführende Verwendung von unterschiedlichen Begriffen. Dass die Interpellanten nicht wissen, dass sich ihre Fragen auf die Projektorganisation und nicht Projektgruppe Integrativer Unterricht beziehen, kann daran liegen, dass sie sich im Gegensatz zu den Lehrerverbänden kategorisch gegen die Spezielle Förderung und den Integrativen Unterricht wehrten und trotz Einladung an keiner einzigen Sitzung teilnahmen.

Dass hingegen die Regierung auf die Fragen der SVP bezüglich Kosten der Schulversuche und Projektarbeit in der Verwaltung nur ausweichend Antworten gibt, ist weniger verständlich. Mehrmals wurde von allen politischen Seiten Transparenz verlangt, dass Zahlen und Fakten des Schulversuchs 1 auf den Tisch kommen und mehrmals wurde darauf hingewiesen, dass diese Lohnkosten, wie sie unter Punkt 3.3.1 in der Antwort der Regierung angedeutet werden, berechnet werden müssen. Unverständlich ist auch die Antwort zu Frage 3.3.2 bezüglich Kosten der benötigten Ressourcen in der kantonalen Verwaltung. Die Regierung spricht hier davon, dass sie sich an eine Personalplafonierung zu halten hatte. Unserer Ansicht nach gibt es keine solche Verpflichtung, und anlässlich der Berichterstattung zum Globalbudget des AVK in der BIKUKO, nachzulesen im Protokoll vom 5. Mai 2010, wurde die Problematik einer Überbelastung im AVK aufgrund der vielen Projekte offen vom Globalbudgetausschuss angesprochen. Es wurde aufgezeigt, dass durch die laufenden Projekte das Amt an seine Grenzen stösst und sogar das Personal sogar gesundheitlich gefährdet sein könnte. Es wurde von Seiten der Regierung erwähnt, dass die Kantone rund um Solothurn für dieselben Aufgaben um ein Vielfaches besser besetzt sind als der Kanton Solothurn. Fast alle Mitglieder der BIKUKO zeigten Verständnis dafür, dass man im Rahmen der Globalbudgetdebatte das Personal im AVK aufstocken sollte. Warum dieses Signal kategorisch ignoriert wurde, ist uns schleierhaft.

Wie gesagt, viele Wege führen nach Rom, mit der Frage 5 zeigen die Interpellanten, dass sie aber nicht mal nach Zürich kommen. Es ist und bleibt ein Wille des Volkes und des Kantonsrates, die Spezielle Förderung, die Integration aller Menschen in den Regelklassenunterricht umzusetzen. Dass die Regierung diesen Volkswillen nicht stoppt, ist richtig, und wenn wir schon von Mut sprechen, so wäre es an den Interpellanten, sich hier tapfer zu zeigen und zusammen mit der SP sich endlich auf den Weg nach Rom zu machen, damit wir den Papst sehen. Zum Wohle aller Kinder und um dem Volkswillen zu respektieren, sollten sie im Rahmen der politischen Mitarbeit Einladungen der Regierung zum Mitdenken und Mithandeln annehmen und dort, im Gegensatz zum Schulversuch 1, für den Schulversuch 2 gezielt klare Richtlinien und eine regelmässige detaillierte Information verlangen. Die SP ist teilweise befriedigt.

*Roman Stefan Jäggi, SVP.* Wenn man im Kantonsratssaal zehn zufällig ausgewählte Kantonsräte fragen würde, was sie unter integrativem Unterricht und Stichworten wie spezielle Förderung und Sonderpädagogik verstehen, würde man wahrscheinlich zehn verschiedene Antworten bekommen. Bildungsreformen, das sind Reformen, mit denen Bestehendes verändert wird, haben selbst Befürworter unterschiedliche Vorstellungen. Genau aus diesem Grund sind diese Projekte zum Scheitern verurteilt. Ich erinnere nur an die Tagesstrukturen, da hatten wir eine ähnliche Situation. Man hätte sich unter solchen Voraussetzungen nie an die Umsetzung machen dürfen. Wir SVP-Kantonsräte, insbesondere die Mitglieder der Bildungskommission, sind in diesem Saal mehrfach kritisiert worden - heute wieder, ich habe es erwartet, deshalb ich das Votum vorschreiben können -, weil wir den Einladungen zu Sitzungen der Projektorganisation für Fraktionsvertretende und Verbände nicht gefolgt sind. Ich erwähne an dieser Stelle nochmals, dass wir die Idee der Integration aller Kinder in die Regelklasse, unabhängig von ihrer Schulleistungsfähigkeit für komplett falsch und gescheitert halten. Das Ganze ist unpraktisch, eine Zumutung für Klassenlehrer, für die Schüler, und ist nur mit einem enormen personellen und finanziellen Zusatzaufwand überhaupt realisierbar. Wären die SVP-Vertreter an der eingangs erwähnten Sitzungen dabei gewesen, hätten genau die gleichen Kritiker ihnen vorgehalten, die SVP würde die dort präsentierten Lösungen ja mittragen. Glauben Sie mir, wenn man von Anfang an feststellt, dass der Zug integrativer Unterricht gegen eine Wand rollt und andere Kantone anfangen, von diesem Zug zu springen, dann ist es besser, gar nicht erst einzusteigen. Was haben alle diese Sitzungen, Versuche, Vorarbeiten usw. gebracht? Nichts, ausser Spesen nichts gewesen? Noch selten ist ein Titel einer Interpellation so treffend wie hier.

Die Antworten der Regierung auf unsere Fragen sind gereizt. Das mag am Titel des Vorstosses liegen. Aber bei gereizten Antworten, das habe ich schon manchmal festgestellt, kann man immer sehr viel zwischen den Zeilen herauslesen. Die Antworten sind sehr widersprüchlich. Ein Beispiel: Unter Punkt 3.1 bei Buchstabe b steht: «Bei der speziellen Förderung handelt es sich nicht um ein Projekt.» Unter Punkt 3.1

Buchstabe c steht: «Dies ist in der Arbeit von der durch den Regierungsrat eingesetzten Projektorganisation deutlich festgestellt worden.» Was lernen wir daraus? Der Kanton Solothurn setzt offenbar auch für Projekte, die keine Projekte sind, Projektorganisationen ein. Noch ein Beispiel von widersprüchlichen Antworten. Unter Punkt 3.2 schreibt die Regierung: «Nein, es ist nicht richtig, dass das von der kantonalen Verwaltung erarbeitete Modell auf zu viel Widerstand gestossen ist.» Ein paar Zeilen weiter oben steht: «Die unterschiedlichen Haltungen und Erwartungen der beteiligten Interessengruppen erschweren im Verlauf der Monate die Einführung der speziellen Förderung zusätzlich.» Der Widerstand gegen den integrativen Unterricht, vielleicht sollte ich eher sagen, die unterschiedlichen Haltungen und Erwartungen, sind an der Basis in vielen Gemeinden, vielen Schulen, bei vielen Lehrern und vielen Eltern gewaltig. Das haben Sie natürlich gemerkt und mit dem Stopp im letzten Moment die Notbremse gezogen. Schade finden wir, dass die Regierung den Mut nicht hatte, die gesamte Übung mit der speziellen Förderung abzubrechen und den altbewährten Zustand wieder herzustellen. Bis 2014/15 wird die spezielle Förderung jetzt also künstlich am Leben gehalten. Bis dahin werden wir sehen, wie sich die Kosten der Schulversuche in einzelnen Bereichen entwickeln. Wir sind gespannt zu sehen, was die Regierung macht, wenn die Kosten für die spezielle Förderung aus dem Ruder laufen. Und das werden sie, das ist absehbar.

Wie eingangs erwähnt, sind wir überzeugt davon, dass der Zug integrativer Unterricht gegen eine Wand fährt. Das wird 2014 nicht anders sein als heute. Bis dahin werden einfach die Widerstände weiter wachsen. Wir werden über kurz oder lang feststellen, dass die frühere Lösung mit den speziellen Klassen für schwächere Schüler die bessere und günstigere Lösung war. Die SVP ist von den Antworten der Regierung nicht befriedigt.

*Klaus Fischer*, Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur. Ich will nicht eine neue Debatte über die integrative Förderung losreissen. Nur zwei Punkte. Wir haben den gesetzlichen Auftrag, er wurde vom Parlament überwiesen, deshalb können wir nicht stoppen. Das ist der erste Punkt. Auch in der Diskussion im Dezember, als wir über das Veto debattierten, stand man grossmehrheitlich hinter dem System, hinter dieser Philosophie. Die Ausführungsbestimmungen waren nicht klar. Deshalb haben wir jetzt den Versuch gestartet mit Beteiligung der verschiedensten Interessengruppierungen. Wir haben jetzt auch Zeit. 2014/15 werden wir aufgrund der Erfahrungen definitiv entscheiden können. Eine sehr grosse Mehrheit der Schulgemeinden wird die Schulen schon ab 2011 nach dem von uns angedachten Modell führen. Einige wenige Gemeinden werden beim alten System bleiben, was uns ermöglicht, die Verhältnisse zu prüfen und zu zeigen, welches System punkto Praktikabilität besser ist, so dass wir 2014/15 die Entscheidungsgrundlagen haben werden.

---

I 194/2010

**Interpellation Susan von Sury-Thomas (CVP, Solothurn): Flankierende Massnahmen zur Verlustscheinregelung (nicht bezahlte Krankenkassenprämien) in der Krankenversicherung**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 8. Dezember 2011 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 8. März 2011:

1. *Vorstosstext*. In seiner Botschaft vom 25. Oktober 2010 zu Krankenversicherung und Prämienverbilligung weist der Regierungsrat auf die neue Verlustscheinregelung aufgrund einer Änderung des KVG hin. Ab 2012 muss der Kanton nicht bezahlte Prämien oder Kostenbeteiligungen, für die ein Verlustschein besteht, zu 85% übernehmen. Diese Übernahmepflicht wird gemäss Regierungsrat Mehrkosten in der Prämienverbilligung von jährlich 5-7 Mio. Franken zur Folge haben. Dies wiederum wird das ganze Modell der Prämienverbilligung, welches den Kanton gegen 60 Mio. Franken jährlich kostet, gefährden. Die Übernahme zunehmender Kosten durch den Kanton bei gleichzeitigem Unterlaufen des Systems durch eine grosse Anzahl Begünstigter ist äusserst stossend.

Wir ersuchen den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches sind die Grundlagen, welche den Regierungsrat Mehrkosten für die Prämienverbilligung von 5-7 Mio. Franken erwarten lässt?
2. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, um den drohenden Kollaps des Prämienverbilligungssystems zu verhindern?
3. Welches waren die Vor- und Nachteile der bisherigen, für den Kanton offenbar billigeren Systems der Verlustscheinregelung?
4. Welches ist die Herkunft der Verlustscheine? Kommen Verlustscheine auch von Personen, die aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation die Prämien und Kostenbeteiligungen problemlos bezahlen könnten?
5. Stammen Verlustscheine auch von Personen, die in den Genuss der Prämienverbilligung kommen?
6. Sind gemäss Kanton die zahlreichen Verlustscheine auf soziale Notlagen oder auf bewusstes Unterlaufen des Prämienverbilligungssystems zurückzuführen?
7. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um offensichtlichen Missbräuchen zu begegnen?
8. Kann bei den Leistungen die Arztrechnung direkt der Krankenkasse zugestellt und beglichen werden, so dass deren Kostenbeteiligung nicht von den Patienten abgezweigt werden kann?
9. Ist es das Ziel des Regierungsrats alle bis heute aufgelaufenen Verlustscheine auf einmal zu beseitigen und damit allen Solothurnerinnen und Solothurnern den Zugang zu medizinischen Leistungen zu ermöglichen? Wieviel würde dies den Kanton kosten?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zu Frage 1.* Für die Schätzung der Mehrkosten wurden Vergleichswerte der Vorjahre herangezogen. Bei der Festlegung der Parameter der Prämienverbilligung 2006 (vgl. Verfügung des Departements des Innern vom 15. Februar 2006) wurden die Kosten für die vollumfängliche Übernahme von Verlustscheinen auf 8,0 Mio. Franken beziffert. Zu diesem Zeitpunkt waren die Einwohnergemeinden noch dazu verpflichtet, den Krankenversicherern unerhältliche Krankenkassenprämien und Kostenbeteiligungen unbeschränkt zu vergüten. Der Kanton erstattete den Einwohnergemeinden diese Kosten unter dem Nachweis, dass ein Verlustschein vorliegt, über die Prämienverbilligung zurück. Diese Vergütung galt nicht als Bevorschussung sondern als nicht rückzahlbare Prämienverbilligung.

Bei der Festlegung der Parameter der Prämienverbilligung 2007 (vgl. Verfügung des Departements des Innern vom 31. Januar 2007) wurden die Kosten für die Übernahme von Verlustscheinen einzig noch auf 1,0 Mio. Franken beziffert. Die Differenz von 7,0 Mio. Franken zum Vorjahr resultierte aus dem Umstand, dass die Einwohnergemeinden seit dem 1. Januar 2007 nur noch dazu verpflichtet sind, unerhältliche Prämien und Kostenbeteiligungen für sozialhilfebedürftige Personen zu übernehmen. Weiterhin werden seit dem Krafttreten der neuen Regelung auch noch Verlustscheine von Personen übernommen, die Ergänzungsleistungen zu einer AHV- oder IV-Rente erhalten und die Leistungssperre beseitigt werden muss, weil eine dringliche ärztliche Behandlung ansteht. Für solche Personen kann beim Amt für soziale Sicherheit eine Bedürftigkeitsmeldung durch die Einwohnergemeinde gestellt werden. Wird diese positiv beurteilt, kann hernach bei der Ausgleichskasse die Aufhebung der Leistungssperre begehrt werden. Dabei ist zu entscheiden, ob die ausstehenden Prämien oder die lebensnotwendigen medizinischen Leistungen übernommen werden.

Mit der Revision von Art. 64a KVG wird der Kanton auf den 1. Januar 2012 für 85% der unerhältlichen Prämien und Kostenbeteiligungen wieder zahlungspflichtig. Es scheint gerechtfertigt, für die Schätzung der Mehrkosten die Werte der Systemänderung von 2006 auf 2007 als Vergleichswert heranzuziehen, dies unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Kostenanstiegs der Krankenkassenprämien. 85% der von 2006 auf 2007 weggefallenen Fr. 7 Mio. betragen knapp Fr. 6 Mio. Davon sind allfällige Rückerstattungen abzuziehen. Vor diesem Hintergrund wurde für die kommende Änderung mit Mehrkosten von Fr. 5 bis Fr. 7 Mio. gerechnet.

3.2 *Zu Frage 2.* Die Kostenüberwälzung des Bundes basiert auf dem eidgenössischen Krankversicherungsgesetz und nicht auf kantonalem Recht. Entsprechend ist der Kanton den entstehenden Kosten in der Hauptsache ausgeliefert. Dieser Umstand wird dazu führen, dass die momentan für die Prämienverbilligung bereitgestellten Mittel nicht mehr reichen, das gesetzte Ziel, der Eigenanteil an der zu bezahlenden Prämie dürfe gemessen am Reineinkommen 8% nicht übersteigen, ab 2012 nicht mehr erreicht werden kann. Soll dieses Ziel weiterhin bestehen bleiben, wird eine Erhöhung des Kantonsbeitrags unumgänglich sein.

Wir sind sozialpolitisch daran interessiert, das System der Prämienverbilligung als ein wirkungsvolles und

nachhaltiges zu erhalten. Dass die Kosten bei der Prämienverbilligung in den letzten Jahren permanent angewachsen sind, liegt allerdings nicht am System Prämienverbilligung, sondern viel mehr daran, dass die Gesundheitskosten und damit die Prämien zur Deckung der Grundversicherung nach KVG beständig gestiegen sind. Diese Steigerung der Prämien ist aber auch darauf zurückzuführen, dass der Bund es den Krankenversicherern seit Jahren ermöglicht hat, ihre Risiko- und Ausgleichsfonds herunterzufahren, somit also zu geringe Prämien erhoben wurden.

In diesem Sinne ist das Augenmerk auf diese Entwicklungen zu legen und nicht in erster Linie auf das System bei der Prämienverbilligung. Zudem hat der Kanton Solothurn in den vergangenen Jahren immer versucht, im Bereich der Prämienverbilligung einen Mittelweg zu gehen. So wurden unter dem «alten System» nie die vollen Mittel bei den Bundessubventionen ausgeschöpft, insbesondere auch um auf diesem Weg die in der Staatsrechnung anfallenden Kosten in einem tragbaren Rahmen zu halten.

Was die zu erwartende Kostenbelastung betrifft, welche durch die Revision von Art. 64a KVG auf den Kanton zukommen wird, so liegt es in unserem Bestreben, den möglichen Spielraum zur Senkung der Ausgaben zu nutzen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass mit der Einführung der erwähnten Kostentragungspflicht der Kantone auch zwei gesetzliche Grundlagen dafür geschaffen werden, säumige Zahler strenger behandeln zu können als andere.

Einerseits besteht mit dem in Kraft treten der revidierten Artikel die Möglichkeit, eine Meldepflicht gegenüber den Versicherern einzuführen, so dass diese diejenigen Schuldner bei einer zuständigen Stelle angeben müssen, gegen die sie eine Betreibung angehoben haben.

Andererseits ist es künftig zulässig, Personen, welche trotz Betreibung die Prämien nicht bezahlen, auf einer nur für Gemeinden, Kanton und Versicherer einsehbaren Liste zu erfassen, damit gegenüber diesen Personen nach wie vor eine Leistungssperre verhängt werden kann. Wir prüfen die Einführung dieses Instruments.

**3.3 Zu Frage 3.** Der Regierungsrat geht bei der Beantwortung dieser Frage davon aus, dass die Interpellanten an der Darlegung der Vor- und Nachteile aus Sicht des Kantons interessiert sind und dass mit der bisherigen Lösung diejenige gemeint ist, welche seit 1. Januar 2007 und bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gilt.

Die bisherige Lösung, wonach sich die Übernahmepflicht auf unerhältliche Prämien und Kostenbeteiligungen bei bedürftigen Personen bzw. auf solche bei Personen mit Ergänzungsleistungsbezug beschränkt, hat für den Kanton deutlich tiefere Kosten zur Folge, da er einzig in diesem Umfang über die Prämienverbilligung die entstandenen Ausstände decken muss. Auf der anderen Seite ist diese Lösung für die Krankenversicherer und die Leistungserbringer wie Ärzte, Spitäler, Apotheken, etc. unbefriedigend. Das Hauptrisiko tragen bei der aktuellen Lösung die Leistungserbringer selbst, da sie keine Garantie haben, ihre Dienste vergütet zu erhalten. Schützen können sie sich hier nur, in dem sie Leistungen verweigern, solange nicht eine Notfallsituation vorliegt. Das jetzige System ist für den Kanton aus finanzieller Sicht grundsätzlich vorteilhaft, da die Leistungspflicht deutlich beschränkt ist.

**3.4 Zu Frage 4.** Gemäss den Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts kann es zur Ausstellung eines Verlustscheins nur kommen, wenn ein Schuldner oder eine Schuldnerin erfolglos betrieben wurde und kein pfändbares Vermögen vorhanden ist. Daraus ist zu folgern, dass diese Schuldner oder Schuldnerinnen unter dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum leben und über nichts verfügen, was zur Deckung der Schulden verwertet werden könnte. Gegenüber Personen, bei denen das Betreibungsamt feststellt, dass sie über Vermögenswerte verfügen und problemlos in der Lage sind, die Prämien und Kostenbeteiligungen zu bezahlen, kann kein Verlustschein ausgestellt werden. Damit stammen Verlustscheine im Normalfall mehrheitlich von Personen, die sich in wirtschaftlich schwachen Verhältnissen befinden. Allerdings ist auch in diesem System Missbrauch nicht gänzlich ausgeschlossen.

Ein kleiner, zunehmender Teil der Verlustscheine stammt von Personen, die zu einer IV- oder AHV-Rente Ergänzungsleistungen erhalten. Nach gegenwärtigem Recht erhalten diese Personen die Prämienverbilligung über die Ergänzungsleistungen ausgezahlt; die Prämienverbilligung ist also in den Ergänzungsleistungen miteingeschlossen. In diesen Fällen wird der vorherrschende Grundsatz noch durchbrochen, dass im Kanton Solothurn die Prämienverbilligung direkt an die Versicherer ausbezahlt wird. Über eine Betreibung lässt sich der Problematik nicht beikommen, da Ergänzungsleistungsbezüger einen besonderen Schutz vor Betreibungen geniessen. Muss eine solche Person dann ärztliche Leistungen im Notfall in Anspruch nehmen, hat die Ausgleichskasse die Ausstände zu beseitigen, damit der Leistungsaufschub aufgehoben werden kann. Mit der Einführung des revidierten Art. 65 KVG wird diese Lücke gefüllt und die Prämienverbilligungsleistung muss auch in diesem Fall direkt an den Versicherer ausbezahlt werden.

**3.5 Zu Frage 5.** Ja. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Krankenkassenprämien zwar

vollumfänglich über die Prämienverbilligung finanziert werden, die betreffende Person aber Franchisen und Selbstbehalte für ärztliche Behandlungen oder Medikamente nicht bezahlt. Bei einer nur teilweisen Prämienverbilligung (Richtprämie in Verbindung mit dem anrechenbaren Einkommen) bleibt die versicherte Person zudem für die nicht über die Verbilligung gedeckten Krankenkassenprämien zahlungspflichtig; auch hier kann es bei fehlender Zahlungsfähigkeit oder –moral zu Verlustscheinen kommen.

Die Gefahr, dass die ausgeschüttete Prämienverbilligung durch Einzelne für andere Zwecke als für die Deckung der Krankenkassenprämien verwendet wird, ist aktuell trotz der beschriebenen Sonderfälle weitgehend gebannt. Das Sozialgesetz sieht in § 91 nämlich vor, dass die Auszahlung grundsätzlich direkt an den Versicherer zu erfolgen hat. Das Risiko von Missbrauch zeigt sich hier anhand der Erfahrungswerte als gering. Bei Personen, die auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind, fallen grundsätzlich keine neuen Verlustscheine mehr an. Diese Personen kommen in den Genuss einer vollen Prämienverbilligung, zudem werden die Selbstbehalte und Franchisen für Leistungen im Bereich des KVG über die Sozialhilfe getragen. Probleme ergeben sich jedoch bei Personen, die neu Leistungen der Sozialhilfe beziehen. Hier ergibt sich mitunter die Situation, dass die Krankenkassenprämien bei diesen Personen höher sind als die kantonale Durchschnittsprämie. Prämienverbilligung in der Höhe ihrer tatsächlichen Grundversicherungskosten wird in solchen Fällen nur bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin gewährt. Nach dem erstmöglichen Kündigungstermin wird die Prämienverbilligung dann nur noch in der Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie gewährt (vergleiche dazu § 71 Abs. 3 Sozialverordnung). Hat die sozialhilfebeziehende Person bis dann keine günstigere Versicherung abgeschlossen, deren Prämie unter der kantonalen Durchschnittsprämie liegt, hat sie die Mehrkosten selber zu tragen. Auch hier kann es zu Verlustscheinen kommen. Die regionalen Sozialdienste sind jedoch dazu angehalten, bei Personen, welche neu Sozialhilfe beziehen, konsequent darauf hinzuwirken, dass die unterstützungsbedürftigen Personen zu teure Versicherungen kündigen und günstigere abschliessen. Die meisten sozialhilfebedürftigen Personen folgen diesen Anweisungen oder werden direkt von den Sozialdiensten bei günstigen Versicherern versichert (Versicherungsobligatorium).

*3.6 Zu Frage 6.* Gegenwärtig liegen zur Beantwortung dieser Frage keine verlässlichen Zahlen vor, da die Verlustscheine für die Ausstände von Personen, welche keine Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen, seit Wegfall der generellen Übernahmepflicht ab Januar 2007 grundsätzlich von den Krankenkassen verwaltet und bewirtschaftet werden. Über die individuellen Verhältnisse der säumigen Schuldner liegen dem Kanton deswegen keine Informationen vor und es bestehen auch keine genauen Daten mehr darüber, um wie viele Personen es sich handelt. Es ist jedoch anzunehmen, dass relativ wenige Personen tatsächlich versuchen, das geltende System bewusst zu unterlaufen, da ein solches Vorgehen voraussetzt, dass die Schuldbetreibungs- und Konkursbehörde gezielt hintergangen werden kann. Die bestehende Problematik bei einzelnen Bezüglern von Ergänzungsleistungen wird sich zudem per 1. Januar 2012 nicht mehr stellen.

*3.7 Zu Frage 7.* Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist festzustellen, dass das im Kanton Solothurn zur Anwendung kommende System Missbräuche, welche zu Lasten des Staates fallen, relativ gut verhindert. Insbesondere die Tatsache, dass die Prämienverbilligung in der ganz grossen Mehrheit der Fälle direkt an die Krankenversicherer ausbezahlt wird, verhindert eine Falschverwendung der Mittel. Dieses System wird künftig noch konsequenter Anwendung finden.

Mit der KVG-Revision wurden nun zusätzliche gesetzliche Grundlagen dafür geschaffen, dass noch früher auf säumige Zahler eingewirkt werden kann. Grundsätzlich ist es nach Inkrafttreten der Revision möglich, dass Versicherer diejenigen Schuldner einer staatlichen Stelle melden müssen, die betrieben werden. Damit würde es möglich, zu einem Zeitpunkt zu reagieren, wo noch kein Verlustschein besteht, den es dann zu 85% zu übernehmen gälte. Darüber hinaus gäbe es über die Einführung der bereits erwähnten Liste über säumige Zahler, die trotz Betreuung die KVG-Prämien nicht begleichen, die Möglichkeit, weiterhin Leistungsaufschübe aufrecht zu erhalten. Inwieweit diese Mittel überhaupt Kosten einsparen bzw. Missbräuche tatsächlich verhindert, ist wie bereits ausgeführt, noch Gegenstand fachlicher Abklärungen.

*3.8 Zu Frage 8.* Gemäss Art. 42 Abs. 1 KVG schulden grundsätzlich die Versicherten den Leistungserbringern die Vergütung der Leistung. In diesem Fall haben die Versicherten gegenüber dem Versicherer, der Krankenkasse, Anspruch auf Rückerstattung. Dieses System wird «Tiers garant» genannt. Nach Art. 42 Abs. 2 KVG können aber die Versicherer und die Leistungserbringer vereinbaren, dass der Versicherer die Vergütung schuldet (System des «Tiers payant»).

Beim System «Tiers garant» besteht die Gefahr, dass die Patienten eher in Versuchung geraten, das Geld, welches ihnen von der Krankenkasse rückerstattet wird, für andere Zwecke zu verwenden als zur

Bezahlung der Arztrechnung.

Um dies zu verhindern, ist jedoch eine explizite Vereinbarung zwischen der Krankenkasse und dem Leistungserbringer nötig, dass nach dem System «Tiers payant» verfahren wird. Dieses System stösst bei den Leistungserbringern nicht überall auf Zustimmung, weil es für jene einen administrativen Mehraufwand zur Folge hat. Aus wirtschaftlicher Sicht und bei teilweise gesunkener Zahlungsmoral ist dieses System allerdings zu begrüssen, da das System des «Tiers garant», das beabsichtigte Ziel – nämlich dem mündigen Patienten die Möglichkeit zu geben, die medizinischen Kosten zu kontrollieren – nicht erreicht.

3.9 Zu Frage 9. Nein. Letztlich hätte die komplette Beseitigung aller Verlustscheine auch keine nachhaltige Wirkung. Darüber hinaus könnten mit einer solchen Aktion auch falsche Anreize gesetzt werden, welche die Selbstverantwortung schwächen. Im Rahmen der sozialstaatlichen Verpflichtungen ist es vor allem wichtig, dass gegenüber Personen in wirtschaftlich schwachen Verhältnissen der ungehinderte Zugang zur medizinischen Grundversorgung sichergestellt werden kann. Entsprechend gelangen auch Personen, die sich tatsächlich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden und dabei auf Sozialhilfe angewiesen sind, in den Genuss einer vollständigen Beseitigung des Leistungsaufschubes. Ebenso wird dies bei Notwendigkeit einer Behandlung bei Personen vorgenommen, die Ergänzungsleistungen erhalten. Weiter erhält jede Person die unumgänglichen Behandlungen in einem Notfall, dies ungeachtet der Tatsache, ob eine Leistungssperre besteht oder nicht. Damit können systembedingte, ernsthafte Gesundheitsgefährdungen ausgeschlossen werden.

Über die möglichen Kostenfolgen können keine Aussagen gemacht werden, da wie ausgeführt, die Verlustscheine nicht vom Kanton verwaltet werden.

*Fränzi Burkhalter, SP.* Ich rede gleichzeitig auch zur folgenden Interpellation. Es geht in beiden um die Bezahlung von Krankenversicherungsprämien bzw. um den Umstand, wenn jemand nicht zahlt. Wir danken der Regierung für die Beantwortung der Fragen. Mich hat bei beiden Interpellationen befremdet, dass davon ausgegangen wird, dass eine Mehrheit der betroffenen Bevölkerung absichtlich Leistungen bezieht und diese nicht bezahlt. Diese Grundannahme teilen wir nicht. Natürlich gibt es bei allen Systemen eine Minderheit, die Missbrauch betreiben will. Dass man es bei der Einreichung der Fragen nicht besser wusste, ist das eine. Aber aufgrund der klaren Beantwortung durch die Regierung, wer überhaupt Verlustscheine erhält, sollte man es besser wissen. So dünkt mich die Wortwahl in der Sessionsvorschau der FDP. Die Liberalen, ihr Ziel sei «die Unterbindung dieses Schmarotzertums», nicht angebracht. Da wird dem Solothurner Volk die immer geforderte Selbstverantwortung abgesprochen und von der FDP. Die Liberalen ein staatliches Eingreifen mit dem Aufbau eines grossen Bürokratieaufwandes gefordert, obwohl der Nutzen für den Kanton den Aufwand wahrscheinlich nicht decken wird.

Natürlich sind die steigenden Kosten im Gesundheitswesen sehr bedenklich und brauchen Lösungen. Ob der gewählte Ansatz in den beiden Interpellationen zu finden ist, bezweifeln wir. Es muss unterschieden werden, wer was tun kann. Dass es Menschen gibt, die Leistungen beziehen und diese nicht zahlen können oder wollen, ist unschön und dürfte nicht sein. Seien dies Leistungen des Staats, die via Steuern bezahlt werden, seien es Leistungen der medizinischen Leistungserbringer. Wie aufgezeigt worden ist, gibt es schon heute für die medizinischen Leistungserbringer die Möglichkeit, eine Vereinbarung zu treffen, dass bei Menschen, die nicht zahlen oder nicht zahlen können, die Versicherer die Vergütungen direkt auszahlen (Tiers payant). Dies bietet den Leistungserbringern Gewähr, dass sie einen grossen Teil ihrer Forderungen erhalten, führt aber für sie zu einem grösseren administrativen Aufwand. Deshalb wird es grösstenteils nicht gemacht.

Eine so genannte schwarze Liste zu führen, wie das gefordert worden ist, wird gemäss KVG künftig möglich sein. Der Regierungsrat zeigt aber bei der Beantwortung der entsprechenden Fragen auf, welche Gefahren bestehen im Umgang mit solchen Listen für die grosse Mehrheit der Personen, die die Krankenversicherungsprämien oder die Leistungen wirklich nicht bezahlen können. Das Führen dieser heiklen Liste obliegt auch nicht nur dem Kanton, weil er die Daten nicht hat. Entweder müssten dies die Krankenversicherer oder die Leistungserbringer machen. Noch besser wäre eine Kooperation. Der Kanton wird erst sehr spät involviert, nämlich beim Thema der Verlustscheine. Wenn der Kanton zu einer Kooperation der entsprechenden Partner verhelfen kann, finden wir das eine gute und angemessene Intervention.

*Fritz Lehmann, SVP.* Es ist viel gesagt worden. In der Interpellation wird nicht geschrieben, im Kanton Solothurn gebe es nur Schmarotzer. Es geht wirklich um die Sache. Die Beantwortung der Interpellation ist sehr umfassend und man sieht, wie vielschichtig das Problem ist. Es steht in einem starken Zusam-

menhang mit dem nächsten Geschäft. Als stossend empfinden wir von der SVP die 5 bis 7 Millionen, die jährlich anfallen, wenn man davon ausgeht, dass ungefähr 10 Millionen Prämienverbilligungen nicht abgeholt wurden von Leuten, die dazu das Recht hätten. So gesehen können sich einmal mehr jene Personen an den Kopf greifen, die ihren Verpflichtungen immer und in allen Situationen nachkommen. Dass der Druck in dieser Problematik mindestens aufrecht erhalten werden muss, ist wohl klar. Klar ist aber auch, dass alles Mögliche unternommen werden muss, dass die Verluste so tief wie möglich gehalten werden können.

In der Frage 5 besteht ein enger Zusammenhang mit der Frage 8. Wenn Leute den Leistungserbringer - Arzt, Apotheker oder wen auch immer - nicht bezahlen, der Versicherer das Geld ausbezahlt hat und dieses für andere Zwecke eingesetzt wird, kommt es halt so heraus. In der Antwort zur Frage 8 wird auf die Vereinbarung hingewiesen. Ich weiss nicht, wie weit der Kanton diesbezüglich einwirken kann, wie es mit dem Zusammenhang mit den Prämienverbilligungen und Sozialleistungen steht. Im Grossen und Ganzen kann man sagen, dass auf dieser Baustelle noch einiges zu tun sein wird und wir uns wahrscheinlich noch länger damit beschäftigen müssen. In der Antwort auf die Frage 9 sind wir absolut gleicher Meinung mit der Regierung.

*Doris Häfliger, Grüne.* Ich rede gleichzeitig zum folgenden Geschäft. Auch wir Grünen finden es stossend, wenn Krankenkassenprämien nicht bezahlt werden. Die 5 bis 7 Millionen Franken Mehrkosten, die mit der Verlustscheinregelung 2012 auf uns zukommen, sind eindeutig zu viel. Wir haben uns überlegt, was getan werden könnte. Viele Fragen sind vom Regierungsrat schon recht gut beantwortet worden. Wir erwarten von den Kassen, dass die säumigen Zahler gemeldet werden, und zwar konsequent, ob via eine Koordinationsstelle oder Staat, ist im Moment noch offen. Aber der Staat muss sonst einfach 85 Prozent der Kosten übernehmen. In Bezug auf die säumigen Zahler wird gesagt, man könne die Prämienverbilligung direkt auszahlen. Das finden wir sehr begrüssenswert. Wir sind für den Datenschutz, aber mit Grenzen. Der Kanton oder die Koordinationsstelle sollten die säumigen Zahler kennen. Die Anwendung und der Nutzen der Liste ist noch etwas unklar, aber die Säumigen müssten wirklich irgendwo erfasst werden. Wer nicht zahlt, muss unbedingt konsequent darauf aufmerksam gemacht werden mit zwei, drei griffigen Beispielen, was auf sie zukommt, wenn sie nicht zahlen und dass sie einen Nutzen haben, wenn sie zahlen.

Wir haben uns noch mehr Fragen gestellt, nicht nur zum Schmarotzertum. Wir haben uns auch gefragt, wieso jemand so weit kommt, nicht zu zahlen. Gibt es eventuell eine Schuldenfalle oder wird das Geld für sogenannt Wichtigeres ausgegeben? Wo ist diesbezüglich die Prävention? Wenn ich durch den Bahnhof gehe, sehe ich die riesigen Plakate, die Kleinkredite für Lifestile verheissen; bei sofortigem Abschluss erhalte man 300 Franken auf die Hand. Das könnte ein Hinweis sein, dass gewisse Leute mit dem Geld nicht so gut umgehen können und einen Weg einschlagen, der für die Zahlung der Krankenkassenprämien nicht optimal ist. Wir sehen einen möglichen Weg in einer Einheitskasse, einer Grundversicherung wie bei der AHV und irgendwie auch ein Werbeverbot oder eine Einschränkung für solche Lockvogelangebote. Mit der Beantwortung der Regierung sind wir zufrieden und danken dafür.

*Peter Brügger, FDP.* Die Interpellation Susan von Sury spricht eine wichtige Frage an, die mit der Änderung des KVG auf den 1. Januar 2012 auf den Kanton zukommt. Es geht um 5 bis 7 Millionen Franken, die den Mitteln für die der Prämienverbilligung belastet werden. Die Sprecherin der SP sagte, es gebe Leute, die nicht können, und Leute, die nicht wollen. Es geht bei diesem und dem folgenden Geschäft vor allem darum, diejenigen, die nicht wollen, an die Kandarre zu nehmen. Für diese Gruppe gibt es absolut keine Entschuldigung. Man muss auch ganz klar sehen: Wenn die Kosten auf die Prämienverbilligung abgewälzt werden, wird Geld für die wirtschaftlich Schwächsten weggenommen. Das ist Schmarotzertum in höchster Vollendung. Wer die Prämienanteile, die selber zu bezahlen sind, nicht zahlt, entzieht den wirtschaftlich Schwächsten das Geld. Das muss man deutsch und deutlich sagen.

In diesem Sinn sind wir froh, dass Susan von Sury die Frage aufgeworfen hat. Ich werde mir erlauben, in der Stellungnahme zu unserer Interpellation noch ein paar weitere Ausführungen zu machen.

*Hans Abt, CVP.* Ich möchte die Stellungnahme unserer Fraktion bekannt geben. Aufgrund der Änderung des KVG weist der Regierungsrat auf die neue Verlustscheinregelung hin. Ab 2012 muss der Kanton auf nicht bezahlte Prämien oder Kostenbeteiligungen dort, wo ein Verlustschein besteht, 85 Prozent übernehmen. Diese Übernahme wird dem Kanton Mehrkosten in der Grössenordnung von 5 bis 7 Millionen Franken bringen und somit die Prämienverbilligung belasten. Stossend an der ganzen Sache ist, dass ein-



mal mehr Kosten, die unüberblickbar sind, vom Bund auf den Kanton abgewälzt werden. Die Fragen von Susan von Sury sind berechtigt. Die Antwort auf die Frage 1 können wir nachvollziehen. Bei der Antwort 2 wollen wir, dass der Eigenanteil bei 8 Prozent belassen wird, auch wenn die erwähnten Mehrkosten auf uns zukommen. Im gleichen Zug erwarten wir aber, dass säumige Prämienzahler strenger behandelt werden und auf einer nur für Gemeinden, Kanton und Versicherer einsehbaren (schwarzen) Liste erfasst werden, ausgeschlossen Notfälle. Wir wollen dieses Instrument, damit Missbräuche weitgehend verhindert werden können. Zur Antwort 5: Dass Personen trotz Prämienverbilligung zur Bezahlung von Krankenkassenprämien zu Verlostscheinen kommen, ist bedauerlich. Umso wichtiger ist es, dass die Regelung von Paragraph 91 des Sozialgesetzes durchgesetzt wird, wonach die ausgeschüttete Prämienverbilligung direkt an die Versicherer gelangt, um so das Risiko von Missbrauch zu verringern. In der Antwort 7 ist zu begrüssen, dass mit der KVG-Revision zusätzliche gesetzliche Grundlagen geschaffen worden sind, damit auf säumige Zahler früher eingewirkt werden kann. Zur Antwort 9: Dass nicht alle Verlostscheine komplett beseitigt werden können, können wir nachvollziehen. Aber es dürfen keine falschen Anreize geschaffen werden, vielmehr muss die Selbstverantwortung gestärkt werden. Bei der nächsten Budgetdebatte muss überlegt werden, wo die 5 bis 7 Millionen Franken eingebaut werden können, im Prämienverbilligungspaket, mit den 80 Prozent Auszahlung des Bundesanteils oder in einem erhöhten Beitrag. Die CVP/EVP/glp-Fraktion ist in diesem Sinn von den Antworten nur teilweise befriedigt, dankt aber trotzdem für die ausführliche Stellungnahme.

*Susan von Sury-Thomas, CVP.* Ich danke dem Regierungsrat für die ausführlichen Antworten. Die Revision des KVG bringt für den Kanton eine massive finanzielle Verschlechterung. Ab 2012 muss der Kanton 85 Prozent der nicht bezahlten Krankenkassenprämien, die sogenannten Verlostscheine, übernehmen. Das heisst, die Verlostscheine kosten den Kanton Solothurn im Jahr 2012 5 Millionen Franken, im Jahr 2013 6 Millionen und 2014 7 Millionen Franken. Wie kann das weitergehen? Woher nehmen wir das Geld? Ich habe das Gefühl, wir sind zülig daran, in die Verlostscheine zu investieren. Und das kommt mir vor wie eine jährliche Investition im Baubereich. Zu den Schuldern, deren Anzahl und zum Grund der Zahlungsumstände hat der Kanton bis jetzt keine Information. Er muss aber ab 2012 die Verlostscheine verwalten oder dafür zahlen. Ich finde es deshalb sehr wichtig, dass der Regierungsrat schnell eine Grundlage schafft, damit säumige Zahler härter angepackt werden können. Die Meldepflicht der Versicherer über betriebene Schuldner und eine Liste von Personen, welche die Prämien nicht bezahlen, sind dringend einzuführen. Ich bin froh, dass künftig auch für Bezüger von Ergänzungsleistungen die Prämienverbilligungen direkt an die Versicherer gehen. Die direkte Zustellung der Arztrechnungen an die Versicherer kann möglichen Missbrauch verhindern. Dementsprechend werden wir in der nächsten Session einen Auftrag einreichen. Der Kanton muss sein System so anpassen, dass Missbräuche minimiert werden und weniger Verlostscheine ausgestellt werden müssen.

Am Schluss bleibt sehr viel am Kanton hängen. Das ist wahrscheinlich der Preis, den wir für unser leistungsfähiges und sehr soziales System zahlen müssen. Aber die Datenlage muss dringend verbessert werden, damit gesicherte quantitative und nicht nur qualitative Einschätzungen möglich sind. Ich erwarte, dass man schon bald gesichertere Aussagen machen kann. Nur wenn man den Verlust dort vermeiden kann, wo bewusst oder unbewusst Missbrauch geschieht, haben wir auch künftig genügend Mittel für die wirklich Bedürftigen.

*Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern.* Aufgrund der beiden Interpellationen war eine umfassende Auslegeordnung möglich. Man sieht, wo die Problem liegen könnten. Es darf allerdings etwas nicht vermischt werden: Wir haben im bisherigen System aus der Prämienverbilligung die Leistungen nicht mehr abgegolten, die bis 2006 im Rahmen einer automatischen Übernahme der Verlostscheine noch drin waren. Denn wir haben seither die Leistungserbringer verpflichtet, zwischen Notfallingriffen und Wahleingriffen zu unterscheiden. Im Falle eines Wahleingriffs konnten sie darauf beharren, dass die Leistung bezahlt oder die Prämie nachgezahlt wird, damit sie die medizinische Leistung erhielten. Das führte dazu, dass beispielsweise im Umfeld der stationären Leistungen Ausgaben von etwa 4,5 Millionen Franken in der Grössenordnung von 1,5 Millionen Franken pro Jahr an Übernahmen zurückflossen. Die Änderung im Jahr 2006 hat sich also bewährt.

Neu werden die Kantone verpflichtet, 85 Prozent der Verlostscheine zu übernehmen. Das ist im Sinn einer allgemeinen Anordnung. Zweitens besteht die Möglichkeit, über eine so genannte schwarze Liste, die kantonale geführt wird, den Aufschub zu verhindern, den die Krankenversicherer auch im neuen System unter bestimmten Voraussetzungen einbringen können. Allerdings ist uns noch nicht ganz klar,

weil das Verhältnis in der Leistungserbringung zwischen der Institution und Krankenversicherer stattfindet, ob dies den Anreiz auslöst, wieder die Leistungserbringung von 2006 aufzunehmen. Bei der soH können wir in einem gewissen Sinn darauf drängen. Bei den andern besteht diese Situation nicht. Wir werden also die Zwischenzeit nutzen, bevor definitiv darüber entschieden wird, ob eine solche Liste eingeführt werden soll, was mit sehr viel administrativem Aufwand verbunden wäre, weil die Leistungsdaten bei Dritten vorhanden sind, oder ob die einzelnen Leistungsverpflichteter dazu gebracht werden sollen, die bisherige Praxis weiterzuführen. Anfang März ist die Verordnung auf Bundesebene eingetroffen, welche die Ausführungsverordnungen enthält. Das werden wir auch noch einarbeiten, so dass wir im Rahmen der angekündigten Aufträge werden Stellung nehmen können, welche Interventionsmöglichkeiten wir sehen, ob direkt bei den Leistungserbringern - bei den Krankenversicherern können wir nichts regeln, das kann nur der Bund - oder ob man allenfalls eine unterstützende Regelung seitens des Kantons erlassen will.

*Susan von Sury-Thomas, CVP.* Ich sehe, dass es seitens des Regierungsrats noch Handlungsbedarf gibt. Ansonsten bin ich von den Antworten teilweise befriedigt.

I 022/2011

### **Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Keine Leistungen bei Prämienausständen**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 26. Januar 2011 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 8. März 2011:

1. *Vorstosstext.* Es gibt offensichtlich Leute, die ihre Krankenkassenprämie nicht bezahlen und trotzdem Leistungen von Ärzten und Spitälern in Anspruch nehmen. Die Kosten bleiben bei den Leistungserbringern und beim Kanton hängen. Darum wird der Regierungsrat ersucht, zu den folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Wieviele Personen im Kanton Solothurn verweigern die Bezahlung der Krankenkassenprämien?
2. Wie hoch sind offene Rechnungen bei den Solothurner Spitälern und bei den Ärzten, die wegen Leistungssperre von den Krankenkassen nicht übernommen werden?
3. Wie sieht die bisherige Regelung für diese Kosten aus und wie präsentiert sich die Regelung ab 2012?
4. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass Leute, welche ihre Krankenkassenprämie nicht bezahlen, nur noch zwingend notwendige Leistungen erhalten sollen?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat das Führen von «Schwarzen Listen»? Listen, aus welchen die Leistungserbringer ersehen, welche Patienten ihre Prämie nicht bezahlt haben und daher nur Anspruch auf minimale Leistungen haben.
6. Welche Massnahmen zieht der Regierungsrat in Betracht, um zu verhindern, dass das eigenverantwortliche Handeln bei Krankenversicherung gestärkt wird?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zu Frage 1.* Diese Frage kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

Bis zum 31. Dezember 2006 waren die Einwohnergemeinden dazu verpflichtet, den Krankenversicherern unerhältliche Krankenkassenprämien und Kostenbeteiligungen unbeschränkt zu vergüten. Der Kanton erstattete den Einwohnergemeinden diese Kosten unter dem Nachweis, dass ein Verlustschein vorliegt, über die Prämienverbilligung zurück. Diese Vergütung galt nicht als Bevorschussung sondern als nicht rückzahlbare Prämienverbilligung.

Seit dem 1. Januar 2007 sind die Einwohnergemeinden nur noch dazu verpflichtet, unerhältliche Prämien und Kostenbeteiligungen für sozialhilfebedürftige Personen zu übernehmen. Zudem werden Verlustscheine von Personen übernommen, die Ergänzungsleistungen zu einer AHV- oder IV-Rente erhalten und die Leistungssperre beseitigt werden muss, weil eine dringliche ärztliche Behandlung ansteht. Diese Fälle werden allerdings nicht mehr über die Einwohnergemeinden abgewickelt, sondern direkt über die

Ausgleichskasse bewirtschaftet.

Entsprechend werden Prämienausstände sowie die daraus resultierenden Verlustscheine für die Ausstände von Personen, welche keine finanzielle Hilfe vom Staat erhalten, seit Wegfall der generellen Übernahmepflicht ab Januar 2007 grundsätzlich von den Krankenkassen selbst verwaltet und bewirtschaftet. Über die individuellen Verhältnisse der säumigen Schuldner liegen dem Kanton deswegen keine Informationen vor und es bestehen auch keine genauen Daten mehr darüber, um wie viele Personen es sich handelt.

3.2 *Zu Frage 2.* Die Frage kann infolge der Veränderungen auf das Jahr 2007 lediglich für die Solothurner Spitäler AG beantwortet werden. Trotz aktiver Bewirtschaftung der Leistungsaufschübe musste diese in der Jahresrechnung 2010 Abschreibungen von Fr. 1'009'837.20 für nicht bezahlte Rechnungen vornehmen. In der Jahresrechnung 2009 belief sich dieser Betrag auf Fr. 1'029'138.61.--. Per Ende 2010 weist die Solothurner Spitäler AG unbezahlte Rechnungen im Wert von Fr. 2'520'369.15 aus.

3.3 *Zu Frage 3.* Siehe Antwort zu Frage 1.

Mit Inkrafttreten des revidierten Art. 64a KVG per 1. Januar 2012 muss der Kanton nicht bezahlte Prämien oder Kostenbeteiligungen, für die ein Verlustschein besteht, zwingend zu 85% übernehmen. Diese Übernahmepflicht wird gemäss den derzeit möglichen Schätzungen Mehrkosten in der Prämienverbilligung von jährlich 5-7 Mio. Franken zur Folge haben. Im Gegenzug fällt der bis dato in Art. 64a Abs. 2 geregelte Leistungsaufschub, welcher die Krankenversicherer nach Stellung des Fortsetzungsbegehrens im Betreibungsverfahren selbstständig veranlassen konnten, dahin. Ein Leistungsaufschub wird ab Inkrafttreten der neuen Regelung nur noch gegenüber Personen möglich sein, welche der Kanton auf einer Liste gemäss nArt. 64a Abs. 7 KVG aufgeführt hat. Der Leistungsaufschub gilt hierbei aber nicht bezüglich einer Notfallbehandlung. Der Kanton ist nicht gezwungen, eine solche Liste zu führen; bei der gesetzlichen Grundlage im KVG handelt es sich um eine Kann-Bestimmung.

3.4 *Zu Frage 4.* Grundsätzlich, ja.

3.5 *Zu Frage 5.* Das Führen einer Liste, wie es nach nArt. 64 Abs. 7 KVG künftig möglich sein wird, hat Vor- und Nachteile. Der augenscheinlichste Vorteil der neuen Regelung ist, dass weiterhin für einen ausgesuchten Personenkreis Leistungsaufschübe möglich sein werden. Solche Leistungsaufschübe verhindern, dass Personen, die ihrer Prämienzahlpflicht nicht nachkommen, alle medizinischen Leistungen beziehen können und dadurch im Gesundheitswesen weitere ungedeckte Kosten entstehen. Auf den ersten Blick erscheint dieser Mechanismus gerecht und sinnvoll. Bei näherer Betrachtungsweise stellen sich aber Fragen, die es vor Einführung einer solchen Liste unbedingt zu klären gilt.

Angesichts des Wortlauts der neuen Bestimmung ist nämlich unklar, welche Kosten durch diese Liste tatsächlich verhindert werden können. Für die Leistungserbringer bestünde durch eine solche Liste sicherlich eine bessere Möglichkeit, nachzuforschen, ob ihre Kundschaft zahlungsfähig ist bzw. ob eine Versicherung besteht, die zu einer Leistungsvergütung bereit ist. Allerdings gilt das nicht absolut, denn solche Listen können nie komplett sein. Zur Kostenübernahme gegenüber den Versicherern verpflichtet ist der Kanton nun aber gemäss nArt. 64a Abs. 3 KVG nur für Prämienausstände, Kostenbeteiligungen und für damit verknüpfte Verzugszinsen und Betriebskosten, allerdings nicht für Ausstände die bei den Leistungserbringern selbst entstanden sind. Bei enger Auslegung des gegenwärtigen Wortlautes dürfte durch das Führen der genannten Liste wohl nur verhindert werden, dass der Kanton die Übernahme von 85% der Kostenbeteiligungen (inkl. Verzugszinsen und Betriebskosten) verhindern kann. Die bei dieser Person bestehenden und noch weiter anfallenden Prämienausstände dürften durch diese Liste aber nicht verhindert werden, da hier ja das Versicherungsobligatorium besteht, bzw. kein Ausschluss aus der Versicherung erfolgen kann. So gesehen dürften die effektiv einsparbaren Kosten geringer sein, als bei vordergründiger Betrachtung vermutet. Demgegenüber zu stellen ist der Aufwand, der das Führen einer solchen Liste mit sich bringt. Nur wenn die Einsparungen der Kosten über diesem Verwaltungsaufwand zu liegen kommen, lohnt sich das Führen einer solchen Liste.

Wer glaubt, dass das Bestehen einer solchen Liste abschreckende Wirkung haben könnte und somit die Selbstverantwortung des einzelnen gestärkt würde, dürfte in der Realität enttäuscht werden; zumal die Liste ohnehin nur für einen engen Kreis an Adressaten einsehbar ist.

Eine solche Liste wirft aber neben der Frage der Wirtschaftlichkeit noch andere Fragen auf. Durch die Listung erfahren Personen - allen voran sozial und wirtschaftliche Schwächere - einen Ausschluss von medizinischen Leistungen, die über die Grundversicherung abgedeckt sind. Sie sollen künftig nur noch eine Notfallbehandlung erhalten. Wer definiert nun aber, welche Leistungen zwingend notwendig zu erbringen sind? Und wer erkennt denn zweifelsfrei, ob es sich im Einzelfall um einen Notfall handelt oder nicht? So birgt eine solche Liste letztlich die Gefahr in sich, dass Personen von Leistungserbringern

abgewiesen werden, weil sie aufgrund vordergründig milder Symptomen um Hilfe bitten, anhand derer nicht unmittelbar erkannt werden kann, dass sie Zeichen einer ernsthaften Erkrankung sind, die ohne Behandlung zu Folgeschädigungen, Invalidität oder gar Tod führen.

Weiter besteht bei einer solchen Einrichtung immer auch die Gefahr, dass Personen versehentlich auf dieser Liste verbleiben und dadurch mit ernsthaften Nachteilen konfrontiert werden. Nicht zu unterschätzen sind in diesem Zusammenhang auch datenschützerische Probleme.

Trotz der bestehenden Nachteile werden wir die Einführung einer solchen Liste ernsthaft prüfen. Ein Entscheid darüber wird aber erst möglich sein, wenn klar ist, ob über dieses Instrument auch wirklich Kosten verhindert werden können.

*3.6 Zu Frage 6.* Beim Leistungsfeld Krankenversicherung handelt es sich um ein solches, welches von Seiten Bund stark reglementiert ist. Er hat die ihm zugewiesene Kompetenz grundsätzlich vollständig ausgeschöpft. Somit bleibt wenig bis gar kein Spielraum für den kantonalen Gesetzgeber. Es ist entsprechend nicht ersichtlich, wie es denn möglich sein soll, die Eigenverantwortung der Beteiligten zu stärken.

Der Bundesgesetzgeber hat sich mit der Revision von Art. 64a KVG dafür entschieden, den Krankenversicherern eine Last abzunehmen und die Kosten künftig den Kantonen aufzuerlegen. Damit ist auch die Selbstverantwortung der Krankenversicherer vermindert worden. Auf diese Entscheidung kann gegenwärtig kaum Einfluss mehr genommen werden.

*Peter Brügger, FDP.* Ziel unserer Interpellation war: wir wollten Taten sehen. Diese vermissen wir aber in der Antwort der Regierung. Aus diesem Grund haben wir den jetzt bereits eingereichten Auftrag angekündigt. Zu den 5 bis 7 Millionen Franken, die der Kanton voraussichtlich übernehmen muss, kommt noch mindestens eine Million im Budget der soH für nicht wieder eingebrachte Leistungen oder Rechnungen. Was ändert ab 1. Januar 2012? Es gibt auch für diejenigen, die die Prämien nicht zahlen, keinen Leistungsaufschub mehr. Das ist eine sehr wesentliche Änderung, wie wir aus der Antwort der Regierung entnehmen. Wir müssen also damit rechnen, dass sowohl bei der soH, dem Spital, das letztlich dem Kanton gehört, als auch bei den andern Leistungserbringern die nicht bezahlten Rechnungen weiter steigen werden. Deshalb braucht es ein ganz klares Zeichen, und zwar nicht ein Zeichen, indem man sagt, man zahlt für diejenigen auf der schwarzen Liste nicht mehr, und spart damit etwas ein. Das kommt erst später. Nein, es braucht ein ganz klares Zeichen, dass das Nichtbezahlen und das Nichttragen der Selbstverantwortung nicht toleriert und in diesem Fall keine Leistung erbracht wird. Natürlich gibt es immer viele Gründe, weshalb man eine Massnahme nicht einführen will. Mindestens braucht es Papier, und das ist auch nicht positiv. Aber ein klares Zeichen ist nötig, und zwar sofort und nicht erst dann, wenn die Kosten massiv angewachsen sind. Es wird in der Antwort der Regierung weiter angeführt, dass die Unterscheidung zwischen Wahl- und Noteingriffen nicht so einfach sei, aber mindestens bis 2006 war es nach den Worten des Regierungsrats möglich; warum sollte es dann ab 2012 nicht auch möglich sein?

In diesem Sinn sind wir von den Antworten des Regierungsrats nicht befriedigt. Er ist zu zögerlich in dieser Sache und führt vor allem Gründe an, um diejenigen zu schützen, die ihre Eigenverantwortung nicht wahrnehmen und ihre Leistung nicht erbringen. Er hat vor allem für diese Seite Verständnis, was für die ordentlichen Prämienzahler, die unter schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen ihre Leistung erbringen und ihre Verantwortung tragen, fast eine Ohrfeige bedeutet. Das können wir nicht akzeptieren. Deshalb werden wir unserer Interpellation einen Auftrag folgen lassen.

*Susan von Sury-Thomas, CVP.* Peter Brügger hat das Meiste gesagt. Unsere Fraktion ist der gleichen Meinung wie beim vorangegangenen Geschäft. Weitere Äusserungen erübrigen sich damit. Die CVP/EVP/glp-Fraktion ist von den Antworten der Regierung zu diesem Geschäft teilweise befriedigt.

*Albert Studer, SVP.* Angesichts der fortgeschrittenen Zeit und des immer leerer werdenden Saales schliessen wir uns grossmehrheitlich der Meinung der FDP an. Auch wir denken, es sei gescheiter, sofort etwas zu unternehmen. Es gibt mindestens einen Kanton, der bereits eine schwarze Liste hat, andere werden nachziehen. Es ist so, je länger wir zuwarten, desto weniger bekommen wir das Problem in Griff. Deshalb sind wir eher für eine dringliche Behandlung dieser Angelegenheit.

*Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern.* Peter Brügger, nach meinem vorangegangenen Votum ist es nicht nötig zu polemisieren. Die Regelungen, die wir erlassen können, können ziemlich

rasch umgesetzt werden. Es geht noch um eine ökonomische Abwägung, in welche Richtung wir zielen sollten. Dass wir etwas tun wollen, habe ich vorhin bestätigt.

*Claude Belart*, FDP, Präsident.

Neu eingereichte Vorstösse:

---

I 031/2011

### **Interpellation Felix Lang (Grüne, Stüsslingen): Atomausstieg statt Steuersenkungen**

Die neuen Fakten sind klar: Was wir für nicht möglich und doch nicht ganz für unmöglich hielten ist Tatsache. Atomkraftwerke halten Naturkatastrophen nicht stand. Damit haben der AKW-Standort Kanton Solothurn und insbesondere die Region Niederamt schlagartig ein grosses Problem. Wie wirkt sich dies auf die Region und den Kanton aus? Wie wäre wohl die sozioökonomische Studie nach dieser neuen Erkenntnis ausgefallen? Jetzt haben der Kanton und die Region Niederamt definitiv ein grosses Image-Problem, das sich nicht durch Steuersenkungen und durch einen Platz im vorderen Mittelfeld im Ranking der Kantone aufheben lässt.

Wir stellen dazu folgende Fragen:

1. Wie gross war bereits vor der neuen Erkenntnis (AKW Havarie in Japan) der Imageschaden in Form von Minderwert von Liegenschaften in der Agglomeration um das AKW Gösgen in Fr.? Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass dieser Schaden nun noch beträchtlich höher wird? Kann der Regierungsrat auch diesbezüglich Zahlen nennen?
2. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass es um diesen Schaden abzuwenden und für einen wirtschaftlich neu aufblühenden Kanton nur noch den Ausweg einer vernünftigen Kehrtwende, Atomausstieg und Anbauschlacht für Energieeffizienz und erneubare Energie, gibt? Wie begründet der Regierungsrat die Antwort?
3. Wie gross wäre der jährliche kantonale Investitionsbeitrag in Fr., wie gross wären die jährlichen Gesamtinvestitionen, die dadurch ausgelöst würden und wie viele Arbeitsplätze würden dadurch geschaffen, wenn der Kanton für diese Kehrtwende jährlich
  - a) 5 Steuerprozentpunkte
  - b) 10 Steuerprozentpunkte
  - c) 15 Steuerprozentpunkte einsetzen würde?
4. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass eine solche Kehrtwende mit entsprechenden Investitionen weit über die Kantongrenze, ja Landesgrenze hinaus zu einem Image führt, das in jeder Hinsicht, insbesondere als Wirtschaftsstandort, viel positiver wirkt als entsprechende Steuersenkungen? Wie begründet der Regierungsrat die Antwort?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Felix Lang, 2. Doris Häfliger, 3. Felix Wettstein, Barbara Wyss Flück, Marguerite Misteli Schmid. (5)

---

A 032/2011

### **Auftrag Fraktion Grüne: Alpiq soll Gesuch für Neubau Gösgen II zurückziehen**

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich bei der Alpiq unverzüglich dafür einzusetzen, dass der Energiekonzern das Gesuch für den Neubau Gösgen II zurückzieht.

*Begründung:* Wie aus der Presse zu vernehmen war, wollten die beiden AKW-Betreiber Axpo und BKW die Gesuche für den Bau neuer AKWs letzte Woche zurückziehen, doch die Alpiq hat sich geweigert, bei einem gemeinsamen Rückzug mitzumachen. In Anbetracht der neuen Situation nach dem grossen AKW-Unglück in Fukushima, Japan, soll der Kanton Solothurn die Produktion von Atomenergie aufgeben und die nötigen Vorkehren zu einer neuen und zukunftsfähigen Energieversorgungsstrategie mit Schwerpunkt auf erneuerbaren Energien treffen. Die Bevölkerung des Niederamtes ist mehrheitlich gegen den Bau eines neuen AKW. Die zusätzliche Wertschöpfung des Baus von Gösgen II kompensiert die negativen Folgen für die Bevölkerung des Niederamtes wie der weiteren umliegenden Region nicht. Die Summe, für welche die AKW-Betreiber bei einem ernstem Unfall haften, reicht bei weitem nicht, usw. Der Kanton Solothurn ist doppelt interessiert daran, dass die AKW-Pläne von Alpiq möglichst schnell aufgegeben werden: Einerseits ist er als Standortkanton verpflichtet, die Bedenken der Bevölkerung ernst zu nehmen und die Menschen im Kanton Solothurn vor den Gefahren der Atomtechnologie zu schützen. Andererseits hat er als wichtiger Aktionär mit einem Anteil von 5.6% der Alpiq-Aktien ein Interesse daran, dass nicht weiter teures Geld für eine alte Technologie ausgegeben wird, die voraussichtlich keine Chance auf eine Zukunft in der Schweiz hat. Der Kanton Solothurn als einer der Eigentümer von Alpiq soll seine Eignerrechte wahrnehmen und dafür sorgen, dass die öffentlichen Interessen durchgesetzt werden. Angesichts der nun notwendigen Entscheide für die zukünftige Energiepolitik ist die Dringlichkeit dieses Auftrags gegeben.

*Unterschriften:* 1. Marguerite Misteli Schmid , 2. Daniel Urech, 3. Felix Wettstein, 4. Doris Häfliger, 5. Felix Lang, 6. Barbara Wyss Flück. (6)

---

I 033/2011

### **Interpellation überparteilich: Von der Steuerhölle ins vordere Mittelfeld**

Die Schlagzeilen der letzten Wochen über den Kanton Solothurn waren nicht positiv. Unser Kanton wurde in der regionalen und überregionalen Presse als Steuerhölle bezeichnet. Auf der anderen Seite hat das Finanzdepartement angekündigt, dass die Rechnung 2010 des Kantons Solothurn mit einem Überschuss von mindestens 32 Mio. Franken abschliessen wird. Der Kanton Solothurn hätte damit ein Eigenkapital von rund einer halben Milliarde Franken. Wir Kantonsrätinnen und Kantonsräte anerkennen die Leistungen der Solothurner Regierung – insbesondere auch des Finanzdirektors Christian Wanner – und des Parlamentes, welche in den letzten Jahren alle gemeinsam zur Sanierung des Staatshaushaltes beigetragen haben. Die Sparanstrengungen wurden rigoros umgesetzt und trotz einer heute grösstenteils umgesetzten Steuersenkung geht es dem Kanton finanziell nach wie vor hervorragend.

Nur, trotz dieser Steuerentlastungs- und Sparprogrammen nimmt der Kanton Solothurn bei der Steuerbelastung von natürlichen Personen schweizweit den drittletzten Platz ein. Ziel unseres Kantons muss jedoch ein Platz im vorderen Mittelfeld sein.

Wir stellen dazu die folgende Fragen:

1. Welches sind die ab dem Jahr 2012 bekannten Kostentreiber?
2. Welches sind die genauen Auswirkungen, wenn der Kanton Solothurn den heutigen Steuerbezug von 104% auf das Jahr 2012 um
  - a) 5 Prozentpunkte
  - b) 10 Prozentpunkte
  - c) 15 Prozentpunkte senken würde?
3. Vorausgesetzt, die anderen Kantone ändern nichts an der Höhe und der Art ihres heutigen Steuerbezugs: Welchen Einfluss auf die Platzierung im Ranking der Kantone hätte für Solothurn eine Reduktion des heutigen Steuerbezugs für natürliche Personen von 104% um
  - a) 5 Prozentpunkte
  - b) 10 Prozentpunkte
  - c) 15 Prozentpunkte?
4. Teilt der Regierungsrat die Haltung der beiden Wirtschaftsverbände (Solothurner Handelskammer und Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband), die übereinstimmend sagen, dass es nicht Aufgabe

des Staates sei, Eigenmittel zu horten?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Roland Fürst, 2. Markus Grütter, 3. Walter Gurtner, Urs Allemann, Rolf Späti, Beat Loosli, Irene Froelicher, Beat Käch, Christina Meier, Barbara Streit-Kofmel, Reinhold Dörfliger, Remo Ankli, Urs Schläfli, Annekäthi Schluop-Bieri, Verena Meyer, Yves Derendinger, Alexander Kohli, Beat Ehrsam, Fritz Lehmann, Manfred Küng, Heinz Müller, Christian Werner, Leonz Walker, Roman Stefan Jäggi, Daniel Mackuth, Konrad Imbach, Silvia Meister, Roland Heim, Thomas Eberhard, Bruno Oess, Herbert Wüthrich, Peter Brotschi, Stefan Müller, Sandra Kolly, Verena Enzler, Beat Wildi, Christian Thalmann, Hans Büttiker, Marianne Meister, Kurt Bloch, Heiner Studer, Theophil Frey, Peter Brügger, Annelies Peduzzi, Thomas A. Müller. (45)

---

A 034/2011

### **Auftrag Fraktion SP: Richtplanverfahren für das neue KKN ist abubrechen**

Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Richtplanverfahren, respektive die Anpassung «Neues Kernkraftwerk Niederamt KKN» des kantonalen Richtplans 2000 zu stoppen und allfällige bereits erfolgte Richtplanbeschlüsse aufzuheben. (Auftragstext nicht abänderbar).

*Begründung:* Dies aus drei Gründen:

1. Nach der Sistierung des Rahmenbewilligungsverfahrens durch den Bund müssen die inhaltlichen Voraussetzungen der Richtplananpassung neu aufgestellt werden.
2. Die Durchführung des Richtplanverfahrens ist seit Beginn und bis heute umstritten und könnte zu langwierigen Verfahren ohne Mehrwert führen.
3. Die Beschwerden von acht Gemeinden und die in einer breitangelegten Umfrage im Rahmen der sozioökonomischen Studie im Auftrag der Gemeindepräsidenten-Konferenz Niederamt aufgezeigte kritische Haltung der Bevölkerung gegenüber einem zweiten KKW als Parallelbetrieb müssen berücksichtigt werden.

Für eine Richtplananpassung «Neues Kernkraftwerk Niederamt KKN» gingen im Sommer 2010 839 Stellungnahmen ein. Im Januar 2011 veröffentlichte das Bau- und Justizdepartement einen Einwendungsbericht dazu. Da viele Gemeinden im Niederamt ihre Einwendungen überhaupt nicht berücksichtigt sahen, reichte eine Mehrheit inzwischen Beschwerde ein.

Im Rahmen der sozioökonomischen Studie der Gemeindepräsidenten-Konferenz Niederamt wurde eine breitangelegte Umfrage durchgeführt. Dabei wurde jede zehnte Haushaltung im Niederamt zu verschiedenen aktuellen kerntechnischen Vorhaben gefragt. Die Resultate zeigten keine Mehrheit für einen Parallelbetrieb Gösgen 1 und ein allfälliges Kernkraftwerk Gösgen 2 auf, im Gegenteil. 45% äusserten sich ablehnend, nur 38% waren positiv eingestellt. Für einige Entscheidungsträger mag dieses Meinungsbild überraschend sein, nichts desto trotz muss dieses Ergebnis berücksichtigt werden. Festzuhalten ist im Übrigen, dass die Studie, welche die Ablehnung von Gösgen 2 feststellte, vor der Katastrophe in Japan erhoben wurde. Das aktuelle Meinungsbild zu einem KKW-Neubau würde sich jetzt und auf Jahre hinaus gelinde gesagt kaum «positiver» darstellen.

Die Resultate des kantonalen Richtplanverfahrens sind Grundlage für die Stellungnahme des Kantons zum Rahmenbewilligungsgesuch und zum ENSI-Gutachten. Das vom Regierungsrat durchgeführte Richtplanverfahren ist mangelhaft. Der Regierungsrat hat offenbar das gesamte Richtplanverfahren unter der «strategischen Vorgabe» des vom Kantonsrat am 30. Oktober 2007 beschlossenen Auftrags durchgeführt, welcher verlangt, dass das Niederamt als Standort eines neuen Kernkraftwerks zu sichern sei und sich der Regierungsrat für den raschen Bau eines Kernkraftwerks im Niederamt einzusetzen habe. Der Regierungsrat hat dabei weder den Standort an sich in Frage gestellt, noch die verschiedenen öffentlichen Interessen (Umweltschutz, Gefahrenabwehr etc.) sowie die Interessen der Bevölkerung dem Interesse einer Stromversorgung durch Kernenergie gegenübergestellt.

Aufgrund der Ereignisse in Japan steht bereits heute fest, dass einerseits das strategische Ziel «Bau von neuen Kernkraftwerken» in Frage gestellt ist und dass andererseits sämtliche Interessen- und damit auch Gefahrenlagen für die Umwelt und die Bevölkerung in einem allfälligen Richtplanverfahren neu zu definieren und bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen und anders zu gewichten wären. Darum kann und darf den bis heute vorliegenden Richtplanergebnissen und den Stellungnahmen im Einwendungsbericht keine Verbindlichkeit mehr zukommen. Das Richtplanverfahren respektive die Anpassung des kantonalen Richtplans 2000 ist daher sofort zu stoppen und ein allfälliger Richtplanbeschluss aufzuheben.

Ein solcher Schritt ist sinnvoll, da damit eine Planungsleiche vermieden werden kann. Eine blosses Sistierung des Verfahrens würde für die Punkte 1-3 nichts ändern. Es ist zudem ein offenes Geheimnis, dass sich die betroffenen Behörden mit der aktuellen verzwickten Lage des Verfahrens schwer tun. Ein Abbruch des jetzigen Richtplanverfahrens würde zu einer Klärung für alle Beteiligten führen, insbesondere für viele involvierte Gemeinden im Niederamt.

*Unterschriften:* 1. Urs Huber, 2. Susanne Schaffner, 3. Fränzi Burkhalter, Hans-Jörg Staub, Peter Schafer, Trudy Küttel Zimmerli, Anna Rüefli, Walter Schürch, Franziska Roth, Philipp Hadorn, Evelyn Borer, Ruedi Heutschi, Jean-Pierre Summ, Markus Schneider, Fabian Müller, Christine Bigolin Ziörjen, Simon Bürki. (17)

---

A 035/2011

#### **Auftrag Fraktion SP: Ausstieg aus der Atomenergie**

Der Regierungsrat wird beauftragt, zu Händen des Kantonsrates Botschaft und Entwurf für eine Standesinitiative mit den folgenden Forderungen vorzulegen:

1. Das Atomkraftwerk Mühleberg ist schnellstmöglich abzuschalten.
2. Die Schweiz verzichtet auf den Bau neuer Atomkraftwerke und verabschiedet ein AKW-Ausstiegsgesetz.

*Begründung:* Die Atom-Katastrophe in Japan darf nicht ohne Auswirkungen auf die Schweizer Energiepolitik bleiben. Seit Jahrzehnten weisen Anti-AKW-Organisationen stets und immer wieder auf die Gefährlichkeit und die Unberechenbarkeit atomarer Anlagen hin. Eine kontrollierte Nutzung der Atomenergie ohne Risiko für Mensch und Umwelt gibt es nicht, und es steht mehr denn je fest, dass das Sicherste an der Atomenergie deren Restrisiko ist. Unsere schweizerischen Atomkraftwerke sind weder erdbebensicher, noch weisen sie einen höheren Sicherheitsstandard auf als die japanischen Atomkraftwerke. Das Atomkraftwerk Mühleberg kann in mehrfacher Hinsicht mit den Meilern in Japan verglichen werden und ist daher schnellstmöglichst abzuschalten.

*Unterschriften:* 1. Evelyn Borer, 2. Philipp Hadorn, 3. Fränzi Burkhalter, Peter Schafer, Hans-Jörg Staub, Walter Schürch, Clivia Wullimann, Ruedi Heutschi, Urs Huber, Fabian Müller, Trudy Küttel Zimmerli, Heinz Glauser, Susanne Schaffner, Simon Bürki, Christine Bigolin Ziörjen, Jean-Pierre Summ, Anna Rüefli, Markus Schneider, Franziska Roth, Barbara Wyss Flück, Felix Lang, Doris Häfliger, Felix Wettstein, Marguerite Misteli Schmid, Daniel Urech. (25)

---

I 036/2011

#### **Interpellation Fraktion SP: Notfallschutzkonzepte und Bevölkerungsschutz beim AKW Gösgen und Mühleberg**

Nach den schweren Ereignissen in Japan stellen sich Fragen bezüglich Notfall- und Bevölkerungsschutz



betreffend Kernkraftwerken. Bei den in Japan beschädigten AKWs Fukushima I-IV handelt es sich um Siedewasserreaktoren, die als erdbebensicher galten und theoretisch den hohen internationalen Sicherheitsstandards entsprechen sollten. Zudem zeigt sich, wie schwierig in einem solchen Fall Notfallschutzkonzepte in der Realität sind. Nach den Auskünften des Chefs des kantonalen Führungsstabes in den Medien stellen sich auf jeden Fall verschiedene Fragen:

1. In Japan wurden rund 200'000 Menschen in einem Radius von 20 Kilometern evakuiert. Wie viele Menschen müssten gesamthaft bei einem schweren AKW-Unfall im Atomkraftwerk Gösgen und Mühleberg evakuiert werden?
  - a) In Zone 1 (3-5 km)
  - b) In Zone 2 (20 km)
  - c) In Zone 3
2. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Informationspolitik der AKW-Verantwortlichen (Betreiber, ENSI und BAB) in einem Störfall jederzeit verantwortungsbewusst, wahrheitsgemäss und transparent erfolgt?
3. Wie sieht das «Konzept zur vorsorglichen Evakuierung der gefährdeten Bevölkerung» gemäss Art. 12 lit. c NSFV aus? Wohin soll die betroffene Bevölkerung verschoben werden? Für wie lange? Wer betreut und versorgt die Evakuierten? Was dürfen diese mitnehmen? Aufgrund welcher rechtlicher Grundlagen würden die Menschen aus ihren Häusern und Wohnungen geholt? Wie ist der Transport organisiert?
4. Sind die im Punkt 7 benötigten Einsatzkräfte anzahlmässig definiert? Ist den allenfalls betroffenen Einsatzkräften persönlich bekannt, welche Aufgabe sie zu übernehmen hätten? Sind sie dafür ausgebildet und beübt?
5. Fühlt sich der Regierungsrat als dem bei einem atomaren Notfall zuständigen Gremium der Aufgabe gewachsen, einen Teil der Solothurner Bevölkerung gemäss den Bundesvorgaben zu evakuieren? Wurden derartige Szenarien innerhalb des Regierungsrats schon ernsthaft thematisiert und geübt? Was waren die Ergebnisse?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat den momentanen Informationsstand der allenfalls von einem schweren AKW-Unfall betroffenen Solothurner Bevölkerung? Sieht er einen Nachholbedarf?
7. Wie funktioniert die Zusammenarbeit im nuklearen Katastrophenfall mit den angrenzenden Kantonen, allenfalls deutschen und französischen Behörden? Finden regelmässig grenzübergreifende «Gesamtnotfallübungen» statt, so wie das Art. 11 lit. b NFSV vorschreibt?
8. Welche Massnahmen haben die Regionen und Gemeinden der Zone 1 und 2 sowie allenfalls der Zone 3 umzusetzen? Sind sich die lokalen und regionalen Behörden dieser Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung jederzeit in genügender Weise bewusst? Sind nach Einschätzung des Regierungsrats diese Behörden in der Lage, die von ihnen verlangten Massnahmen im Notfall auch wirklich zu vollziehen?
9. Im Dokument «Notfallschutz in der Umgebung von Kernkraftwerken – Normdokumentation und Checklisten» wird neben Kantonen, Regionen und Gemeinden auch den Betrieben explizit eine Rolle zugeteilt. Betriebe werden auf Seite 3 wie folgt definiert: Industrielle Betriebe mit mehr als 30 Angestellten sowie Betriebe, welche einen Notbetrieb sicherstellen müssen; Schulen, Heime und Spitäler, öffentliche, kantonale oder lokale Verkehrsbetriebe, grössere landwirtschaftliche Betriebe. Ist dies den betroffenen Betrieben bekannt? Sind diese Betriebe und die definierten Ansprechpartner in den Betrieben gemäss diesem Konzept den zuständigen Behörden bekannt?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Urs Huber, 2. Markus Schneider, 3. Anna Rüefli, Peter Schafer, Jean-Pierre Summ, Christine Bigolin Ziörjen, Philipp Hadorn, Simon Bürki, Evelyn Borer, Hans-Jörg Staub, Walter Schürch, Clivia Wullimann, Ruedi Heutschi, Franziska Roth, Heinz Glauser, Susanne Schaffner, Barbara Wyss Flück, Felix Lang, Doris Häfliger, Felix Wettstein, Daniel Urech, Marguerite Misteli Schmid, Markus Knellwolf, Markus Flury. (24)

---

I 037/2011

**Interpellation Walter Schürch (SP, Grenchen): Massnahmen gegen Littering: Sind sie wirksam?**

Littering: Das Ergebnis unserer Wegwerfgesellschaft

Wer Abfall im öffentlichen Raum liegen lässt, kann seit ca. einem Jahr gebüsst werden. Zur Einführung der neuen Ordnungsbussen führte das Amt für Umwelt im Mai 2010 mittels Plakaten und Kinowerbung eine erste Informationskampagne durch. Mit ihr wurde die Bevölkerung auf die Neuerungen aufmerksam gemacht. Die Polizei kann aber Littering-Täter nur sehr selten büssen, da man die «Täter» auf frischer Tat ertappen muss. Das ist so in der Stadt wie auch auf dem Land. Als schlechtes Beispiel möchte ich den Bettlerank an der Aare in Bettlach erwähnen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat man seit der Einführung der Bussen das Litteringproblem besser im Griff?
2. Sind Folgemassnahmen geplant? Wenn ja, welche?
3. Wieviele Bussen wurden bis jetzt ausgesprochen?
4. Wird nur in den Städten eine Kampagne gegen Littering geführt?
5. Wenn ja, ist das Litteringproblem in den Dörfern und in der freien Natur kleiner?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Walter Schürch, 2. Ruedi Heutschi, 3. Hans-Jörg Staub, Philipp Hadorn, Christine Bigolin Ziörjen, Jean-Pierre Summ, Anna Rüefli, Peter Schafer, Markus Schneider, Urs Huber, Fränzi Burkhalter, Fabian Müller, Trudy Küttel Zimmerli, Clivia Wullimann, Franziska Roth. (15)

---

I 038/2011

**Interpellation Philipp Hadorn (SP, Gerlafingen): Einwendungsbericht Richtplananpassung - demokratische Spielregeln eingehalten?**

Die öffentliche Mitwirkung zur Anpassung des Richtplans «Neues Kernkraftwerk Niederamt KKN» führte zu 839 Einwendungen, davon 13 von Solothurner Gemeinden und Regionalorganisationen, 4 von Nachbarkantonen und vom Bund, 61 von Verbänden und Organisationen, 11 von Firmen und 750 (siebenhundertfünfzig!) von Privatpersonen.

Unschwer ist zu erkennen, dass die Anpassung des Richtplanes zur Ermöglichung eines neuen AKW im Niederamt kantonsweit zu enorm vielen Fragen, Bedenken und Einwendungen führt.

Der Regierungsrat wird beauftragt, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. a) Wieviele öffentliche Mitwirkungsverfahren wurden in den vergangenen fünf Jahren durchgeführt?  
b) Zu welcher Anzahl Einwendungen führten diese öffentlichen Mitwirkungsverfahren der vergangenen fünf Jahre?  
c) Entsprach die Anzahl der Einwendungen im Rahmen dieses Verfahrens der Erwartung des zuständigen Departementes oder wurde es durch die vorliegende Anzahl überrascht?
2. Den Beteiligten am Mitwirkungsverfahren wurde lediglich eine äusserst kurze Zusammenfassung des Einwendungsberichtes zugestellt, mit dem Vermerk, dass der 58 seitige Bericht auf dem Internet abrufbar sei.  
a) Erachtet die Regierung eine derartige Reaktion auf das von ihr initiierte Verfahren als korrekt und fair gegenüber all den Mitwirkenden, die aufwändig und sorgfältig ihre Eingaben den Vorgaben konform einreichten?  
b) Wie beurteilt die Regierung Aussage und Vorgehensweise des zuständigen Departementes, dass den mitwirkenden 750 Privatpersonen aus «Ressourcengründen» lediglich eine «pauschale Antwort» abgegeben wurde und auf deren Einwendungen gar nicht eingetreten wurde?

3. Das kantonale Planungs- und Baugesetz verlangt (PBG § 64 Ziff. 2), dass zu den Einwendungen vom Departement Stellung zu nehmen ist. Erachtet es der Regierungsrat gesetzeskonform, wie dies im vorliegenden Verfahren erfolgt ist?
4. Das Bau- und Justizdepartement stellt in seinem Bericht fest, dass in vielen Einwendungen von Privatpersonen «grosse Sorge» gegenüber der Kernkraft-Technologie zum Ausdruck kommt. Hat die Regierung den Eindruck, dass dieser Sorge durch das zuständige Departement genügend Rechnung getragen wurde und diese Sorgen der Situation angepasst im Mitwirkungsverfahren aufgenommen wurden?
5. Die Verfasser des Berichtes behaupten, »dass sich ebenso zahlreiche Befürworter der Kernkraft aufgrund des kernkraftbefürwortenden Anpassungsentwurfes des Richtplans nicht am Verfahren beteiligt haben.« Scheint es der Regierung, dass die demokratischen Spielregeln in diesem Verfahren eingehalten wurden, wenn
  - a) selbst das zuständige Departement festhält, dass in diesem öffentlichen Mitwirkungsverfahren ein kernkraftbefürwortender Entwurf des Richtplans aufgelegt wurde?
  - b) das zuständige Departement ungefragt und unwissenschaftlich die Annahme trifft, dass es ebenso viele kernkraftbefürwortende Einwendungen gegeben hätte, wenn die Ausgangslage anders formuliert worden wäre?
6. Welche konkreten Massnahmen sieht die Regierung vor, um den Mitwirkenden im vorliegenden Verfahren noch nachträglich das zustehende Gehör mittels Beantwortung ihrer konkreten Einwendungen zu gewähren und in Zukunft die Einhaltung eines fairen Verfahrens zu gewährleisten?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Philipp Hadorn, 2. Evelyn Borer, 3. Fränzi Burkhalter, Hans-Jörg Staub, Walter Schürch, Clivia Wullimann, Ruedi Heutschi, Fabian Müller, Trudy Küttel Zimmerli, Heinz Glauser, Simon Bürki, Christine Bigolin Ziörjen, Jean-Pierre Summ, Anna Rüefli, Peter Schafer, Markus Schneider, Franziska Roth, Markus Knellwolf, Markus Flury, Barbara Wyss Flück, Felix Lang, Doris Häfliger, Felix Wettstein. (23)

I 039/2011

### **Interpellation Manfred Küng (SVP, Kriegstetten): Rechtssicherheit bei A-Post Plus**

Fristauslösende Verfügungen werden von Gerichten und Ämtern üblicherweise durch Sendung unter Beilage eines zu datierenden und zu retournierenden Empfangsscheins (ES) oder durch «Sendungen mit Zustellnachweis» der schweizerischen Post <Einschreiben (R), Gerichtsurkunden (GU) oder Betreibungsurkunden (BU)> verschickt, wodurch der Adressat den Beginn der rechtserheblichen Frist zur Kenntnis nehmen kann. Das hat sich seit langem bewährt. Seit einiger Zeit bietet die Post den neuen Service «A-Post Plus» für Geschäftskunden an. Die Zustellung erfolgt dabei direkt in das Postfach oder den Briefkasten des Adressaten, der nach Darstellung der Postverwaltung bei Abwesenheit keine Avisierung der Sendung erhält. Bei solchen Sendungen hat es auf dem Umschlag einen Barstrichcode, unter dem eine kleingedruckte 18-stellige Nummer aufgedruckt ist. Will der Adressat herausfinden, wann die Frist einer mit A-Post plus zugestellten Verfügung zu laufen beginnt, muss er im Internet auf der Homepage der Post diese 18-stellige Nummer eingeben. Viele Einwohnerinnen und Einwohner sind mit A-Post plus nicht vertraut oder können mangels Internet den Fristbeginn gar nicht eruieren; irrigerweise gehen viele davon aus, dass die Frist mit Kenntnisnahme der Verfügung und nicht bereits mit der Deponierung der Sendung im Briefkasten zu laufen beginnt, was bei Abwesenheit infolge von Militärdienst, Ferien oder Spitalaufenthalt von Bedeutung sein kann. Prompt haben sich in der Vergangenheit Adressaten, die ein Rechtsmittel gegen eine Verfügung der Behörden ergriffen haben, entgegenhalten lassen müssen, sie hätten das Rechtsmittel nicht rechtzeitig eingelegt. Postbeamte berichten, es würden sehr viele A-Post plus-Sendungen am Freitag aufgegeben und am Samstag zugestellt. Dadurch steigt das Risiko, den Fristbeginn falsch einzuschätzen.

Der Regierungsrat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Ämter verwenden für die Zustellung fristauslösender Verfügungen A-Post plus?
2. Hat der Regierungsrat den Überblick, auf wieviele eingelegte Rechtsmittel pro Jahr und bei welchen Behörden in den letzten Jahren materiell nicht eingetreten wurde, weil durch Verwendung von A-Post plus der Adressat den Fristbeginn nicht richtig einschätzen konnte und dadurch die Frist versäumt hat?
3. Offenbar verschickt das Steueramt Verfügungen sowohl als Einschreiben als auch als A-Post plus-Sendungen. Nach welchen Kriterien wird die Versandart bestimmt?
4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass im liberalen Rechtsstaat die Ämter dem Grundsatz der Fairness im Verfahren folgen und sicherstellen sollten, dass Adressaten den Fristbeginn bei fristauslösenden Verfügungen direkt zur Kenntnis nehmen können sollen, wie das bei der Zustellung von Einschreiben, Gerichtsurkunden und Betreuungsurkunden der Fall ist?
5. Ist der Regierungsrat bereit, zur Erhöhung der Rechtssicherheit den ihm unterstellten Ämtern die Weisung zu erteilen, entweder bei der Zustellung fristauslösender Sendungen A-Post plus nicht mehr einzusetzen und stattdessen den Fristbeginn mittels Empfangsschein oder Einschreiben zu ermitteln oder wenigstens in der Rechtsmittelbelehrung der Verfügung daraufhinweisen zu lassen, dass die Frist schon mit dem Einlegen in den Briefkasten oder das Postfach zu laufen beginnt?
6. Ist der Regierungsrat bereit, eine entsprechende Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und allfälliger weiterer Erlasse in die Wege zu leiten?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Manfred Küng (1)

---

I 040/2011

### **Interpellation René Steiner (EVP, Olten): Bezahlte Mutterschaft auch für nicht erwerbstätige Mütter**

Der Kanton Freiburg gewährt ab Juli 2011 als erster Kanton auch Familienfrauen, die keiner Erwerbsarbeit nachgehen, einen bezahlten «Mutterschaftsurlaub». Die Gesetzesänderung wurde im September 2010 vom Freiburger Staatsrat verabschiedet. Die betreffenden Mütter erhalten während maximal 14 Wochen die Hälfte der höchstmöglichen monatlichen AHV-Rente, also rund 1'140 Franken pro Monat. Diese Leistung kann auch von Adoptivmüttern beansprucht werden. Die Hauptmotivation für die Gesetzesänderung liegt darin, alle Mütter und Kinder gleich zu behandeln, unabhängig davon, ob einer Erwerbsarbeit nachgegangen wird oder nicht. Andererseits ist es für die Vollzeit-Mütter «ein Signal der Anerkennung» (Freiburger SP Staatsrätin, Anne-Claude Demierre).

Ich bitte um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Regelung?
2. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass durch eine solche Regelung die soziale Absicherung von Müttern und Kindern verbessert und die gesellschaftliche Anerkennung von Familienfrauen gestärkt wird?
3. Kann er sich vorstellen, in unserem Kanton ebenfalls eine solche oder ähnliche Regelung einzuführen?
4. Was wären die finanziellen Auswirkungen einer solchen Regelung für den Kanton Solothurn?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. René Steiner, 2. Stefan Müller, 3. Rolf Späti, Peter Brotschi, Silvia Meister, Georg Nussbaumer, Sandra Kolly, Beat Ehrsam. (8)

---

I 041/2011

**Interpellation René Steiner (EVP, Olten): Führungskompetenzen in der kantonalen Verwaltung**

Das Führen eines Departements ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Personalführung, strategische Führung, Projektplanung und Projektmanagement in der kantonalen Verwaltung haben einen direkten Einfluss auf das Funktionieren unseres Staatswesens. Ein Mangel in diesen Bereichen hat immer negative Auswirkungen für den gesamten Kanton und kann ganz schön ins Geld gehen. Daher muss eine möglichst hohe Führungskompetenz der Departements- und Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher im Interesse des Kantons angestrebt werden. Gleichzeitig ist unser politisches System so ausgelegt, dass nicht die Führungskompetenz allein den Ausschlag gibt, ob jemand in den Regierungsrat gewählt wird und ein Departement übernimmt.

Daher wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie werden neue Regierungsratsmitglieder nach der Wahl auf ihre Führungsaufgaben vorbereitet?
2. Was wird getan, um die Führungskompetenz a) der Regierungsratsmitglieder und b) der Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher allgemein und fortlaufend zu steigern?
3. Wie viel Geld wird für die Steigerung der Führungskompetenz der Regierung und der Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher aufgewendet?
4. Wie wird die Qualität der Führung in der kantonalen Verwaltung gemessen?
5. Erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, in Zukunft mehr in diesen Bereich zu investieren? Wenn ja bzw. nein, warum?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. René Steiner, 2. Markus Flury, 3. Herbert Wüthrich, Barbara Wyss Flück, Markus Schneider, Roland Heim, Yves Derendinger. (7)

---

I 042/2011

**Interpellation Markus Schneider (SP, Solothurn): Fragen zum Landerwerb Borregaard**

Der Regierungsrat hat Mitte Dezember 2010 für rund CHF 18,9 Mio von Borregaard deren Industriegrundstück in Luterbach gekauft. Der entsprechende Landkauf wurde über das Finanzvermögen abgewickelt. Folgende Überlegungen lassen an der Zulässigkeit dieses Vorgehens zweifeln:

- Anlässlich der Medienkonferenz vom 16. Dezember 2010 begründete der Regierungsrat den Landkauf ausschliesslich mit wirtschafts- und standortpolitischen Argumenten, womit er klar zum Ausdruck brachte, dass der Landkauf als öffentliche Aufgabe zu verstehen sei. Öffentliche Aufgaben werden nun allerdings ausschliesslich im Rahmen bewilligter Budgets und Kredite finanziert; das entsprechende Vermögen ist per Gesetz als Verwaltungsvermögen zu bilanzieren. Das schreibt auch das hier zur Anwendung gelangende Spezialrecht vor:
- Zu Landkäufen im Rahmen der Wirtschaftsförderung vgl. §5 Abs. 2 des Wirtschaftsförderungsgesetzes (BGS 911.11): «Der Kanton kann vorsorglich Grundeigentum und sonstige Rechte an Grund und Boden erwerben oder veräussern...»
- sowie zur korrekten Finanzierung vgl. §12 Abs. 1 des Wirtschaftsförderungsgesetzes: «Die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Mittel werden im Rahmen des Globalbudgets des Amtes für Wirtschaft und Arbeit beantragt und beschossen.»  
Damit ist erstellt, dass Immobilien-Anlagen zu Zwecken der Wirtschaftsförderung im Rahmen des Finanzvermögens nicht zulässig sind.
- Für Anlagen des Finanzvermögens hat sich der Regierungsrat sogar selbst ein Asset-and-Liability-Management-Reglement (RRB 2007/2214 vom 18. Dezember 2007) gegeben. Gemäss diesem Regle-

ment sind Anlagen in Immobilien nicht vorgesehen und damit auch nicht zulässig.

- Anlagen im Rahmen des Finanzvermögens haben ausschliesslich nach marktorientierten Kriterien zu erfolgen (explizit bestätigt in der Stellungnahme des Regierungsrates zur Interpellation 117/2010: «Wie bereits ausgeführt, ist KV Art. 129 Abs. 2 insbesondere so zu verstehen, dass die Gelder möglichst ertragsbringend angelegt werden.» Diese Haltung wird unterstützt durch mehrere Votanten anlässlich der Kantonsratsdebatte vom 22. März 2011). In den anlässlich der Medienorientierung vom 16. Dezember 2010 abgegebenen Stellungnahmen des Regierungsrates fehlen aber Aussagen zu erwarteten Renditen bei diesem Landkauf vollständig, was nicht erstaunt, da die Testplanung, die Auskunft über Nutzungsmöglichkeiten, mögliche Planungsgewinne und einen möglichen Wert des Landes gibt, erst nach dem Erwerb in die Wege geleitet worden ist.

Der Landkauf Borregaard ist damit als Ausgabe und nicht als Anlage zu qualifizieren, das Land ist dem Verwaltungs- und nicht dem Finanzvermögen zuzuweisen und der Kauf bedarf, um in rechtsstaatlichem Rahmen abgewickelt worden zu sein, der (nachträglichen) Zustimmung durch das Volk.

In diesem Zusammenhang frage ich den Regierungsrat:

1. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass es sich bei der Ansiedlung von Unternehmen und der Standortförderung um öffentliche Aufgaben handelt?
2. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass er bei Landkäufen durch den Kanton zum Zwecke der Unternehmensansiedlung eine öffentliche Aufgabe erfüllt?
3. Steht der Regierungsrat nach wie vor zu seiner Auffassung, dass er den Landkauf Borregaard getätigt hat, um dort Unternehmungen ansiedeln zu können?
4. Wenn ja: Warum wurde der Landkauf nicht so vorgenommen, wie dies der Gesetzgeber vorgesehen hat (gestützt auf das Wirtschaftsförderungsgesetz und finanziert auf dem ordentlichen Budgetweg)?
5. Warum wurde der Landkauf über das Finanzvermögen abgewickelt, obwohl das ALM-Reglement Anlagen in Immobilien ausschliesst?
6. Warum wurde der Kauf getätigt, ohne dass vorgängig Renditeüberlegungen angestellt worden sind, wie dies für Anlagen im Rahmen des Finanzvermögens zwingend erforderlich ist?
7. Welche Vereinbarungen wurden mit dem Landverkäufer getroffen betreffend Aufteilung allfälliger Planungsgewinne?
8. Ist der Regierungsrat bereit, den Landkauf nachträglich dem Volk zur Genehmigung zu unterbreiten?
9. Ist der Regierungsrat künftig bereit, dem Volk einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für Landkäufe zum Zwecke der Unternehmensansiedlung vorzulegen, um so einerseits die nötige Flexibilität für Grundstückserwerb zu haben und andererseits die Volksrechte zu wahren?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Markus Schneider, 2. Jean-Pierre Summ, 3. Peter Schafer, Anna Rüefli, Christine Bigolin Ziörjen, Philipp Hadorn, Franziska Roth, Simon Bürki, Hans-Jörg Staub, Walter Schürch, Ruedi Heutschi, Fränzi Burkhalter, Fabian Müller. (13)

A 043/2011

#### **Auftrag Philipp Hadorn (SP, Gerlafingen): Reguläres Studium für quereinsteigende Lehrpersonen**

Der Regierungsrat wird ersucht zu prüfen, ob an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) reguläre Studiengänge für Quereinsteigende mit einem EDK-anerkannten Abschluss ins Studienangebot aufgenommen werden können.

*Begründung:* Als verspätete Reaktion auf den drohenden oder bereits bestehenden Lehrpersonenmangel haben die Regierungen der Kantone Aargau, Baselland, Baselstadt und Solothurn und die Pädagogische Hochschule der Nordwestschweiz beschlossen, ein auf wenige Jahre befristetes Kurzzeitstudium für Quereinsteigende zu starten, das zu keinem schweizerisch anerkannten Abschluss führen wird. Dieses Studium ist zur Überraschung vieler Beteiligter auf ein sehr grosses Interesse gestossen.

Im Rahmen einer längerfristigen Perspektive, unabhängig von der momentanen Notsituation auf dem Lehrpersonen-Markt, sollte das Potential der Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger für die Lehrberufe besser genutzt werden.

Lehrpersonen, die bereits einen anderen Beruf ausgeübt haben, können unterschiedliche und wertvolle Impulse in den Bereich der Schule einbringen.

In einem Assessment soll die Eignung dieser Quereinsteigenden überprüft werden. Das Studium soll individuell angepasst und die Vorleistungen der Berufsleute berücksichtigt werden. Eine Voraussetzung dafür ist, dass gesamtschweizerisch festgelegt wird, welche Vorbildungen an Stelle von Studienmodulen angerechnet werden.

Am Schluss dieser neuartigen Ausbildung muss aber auf jeden Fall ein EDK-anerkannter Abschluss stehen, so dass dieser Ausbildungsgang der regulären Ausbildung gleichgestellt ist und nicht zwei Kategorien von Lehrpersonen entstehen.

Spezielle Beachtung muss die Studienfinanzierung erfahren. Den Studierenden der angesprochenen Alterskategorien muss ermöglicht werden, dass sie neben dem Studium ihre Lebenshaltungskosten decken können. Als Beispiel könnte die Finanzierung der Absolventen der Polizeischule dienen.

*Unterschriften:* 1. Philipp Hadorn, 2. Peter Brotschi, 3. Rolf Sommer, Stefan Müller, Rolf Späti, Annelies Peduzzi, Markus Flury, Markus Knellwolf, Sandra Kolly, Roman Stefan Jäggi, Thomas Eberhard, Hubert Bläsi, Franziska Roth, Beat Käch, Christine Bigolin Ziörjen, Jean-Pierre Summ, Anna Rüefli, Peter Schafer, Markus Schneider, Urs Huber, Fränzi Burkhalter, Fabian Müller, Walter Schürch, Ruedi Heutschi, Heinz Glauser, Simon Bürki, Hans-Jörg Staub, Marguerite Misteli Schmid, Felix Wettstein, Barbara Wyss Flück, Felix Lang, Doris Häfliger, Irene Froelicher. (33)

---

K 044/2011

### **Kleine Anfrage Remo Ankli (FDP, Beinwil): Nichtbiometrische Identitätskarten sind von den Gemeinden auszustellen**

Im Mai 2010 hat der Kantonsrat oppositionslos einem überparteilichen Auftrag zugestimmt, der vom Regierungsrat folgendes verlangte: Er solle alles Notwendige vorkehren, damit die Identitätskarten (IDK) sowie die Ausweisschriften von Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die keine elektronisch gespeicherten biometrischen Daten enthalten müssen, auch zukünftig bei den Gemeinden beantragt und bezogen werden können.

In der Zwischenzeit sind die eidgenössischen Räte legislativ tätig geworden und sind daran, den Weg für eine bürgerfreundliche Lösung, wie sie vom Solothurner Kantonsrat gewünscht wird, frei zu machen. Der Nationalrat hat als Erstrat am 17. März 2011 das Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige einstimmig geändert, so dass Schweizerbürgerinnen und -bürger auf Antrag weiterhin eine IDK ohne elektronisch gespeicherte Daten beziehen und dass die Kantone über die Möglichkeit des Bezugs durch die Wohngemeinde selber entscheiden können. Der Rat will damit «einen unkomplizierten, bürgernahen Service public, insbesondere für diejenigen Personen gewährleisten, welche die ID nur im Landesinneren benötigen, zum Beispiel, um sich bei der Post oder bei einer Bank auszuweisen oder um ihr Alter nachzuweisen.»

Im Rahmen der Vorberatungen in den Staatspolitischen Kommissionen wurden die Kantone zur Vernehmlassung eingeladen. In der Solothurner Vernehmlassungsantwort steht zu lesen, dass der Regierungsrat «aus Gründen der Effizienz, der Bündelung des Wissens in Kompetenzzentren sowie aus wirtschaftlichen Überlegungen eine zentrale Organisation pro Kanton» befürworte. Überhaupt erachte er eine IDK ohne Chip «als überflüssig». Diese Antwort überrascht, wenn man sich die Debatte im Kantonsrat vom Frühling 2010 vor Augen führt. Damals vertraten alle Fraktionen klar die Meinung, dass die Gemeinden die Kompetenz zur Ausstellung von IDK, sofern bundesrechtlich möglich, behalten sollen. Bedauerlicherweise ignoriert der Regierungsrat diese deutliche kantonsrätliche Meinungsäusserung in seiner Stellungnahme und betont, dass er «der zentralen Variante klar den Vorzug» gebe.

Wir laden den Regierungsrat deshalb ein, die folgenden beiden Fragen zu beantworten:

1. Die bevorstehende Revision des Ausweisgesetzes wird den Kantonen die Kompetenz erteilen, die

Wohnsitzgemeinden zu ermächtigen, Anträge auf die Ausstellung von IDKs ohne Chip entgegenzunehmen. Beabsichtigt der Regierungsrat, diese Kompetenz wahrzunehmen, um damit dem Willen des Kantonsrates zu genügen sowie einer bürgerfreundlichen Lösung zum Durchbruch zu verhelfen?

2. Es befremdet, dass der Regierungsrat in seiner Vernehmlassungsantwort zur erwähnten Gesetzesrevision diametral zu einem Beschluss des Kantonsrates Stellung bezieht. Ist dieses Vorgehen üblich? Wäre es nicht Aufgabe des Regierungsrates, sich auch bei Meinungsäusserungen gegenüber dem Bund an die Beschlüsse des Kantonsparlaments zu halten?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Remo Ankli, 2. Heiner Studer, 3. Christian Thalman. (3)

A 045/2011

**Auftrag Markus Knellwolf (glp, Obergerlafingen): Optimierung der Kirchensteuer für juristische Personen**

Der Regierungsrat wird beauftragt das heutige System der Finanzausgleichsteuer der juristischen Personen zuhanden der Kirchgemeinden zu optimieren und dem Kantonsrat eine entsprechende Revision des Steuergesetzes zu unterbreiten. Bei der Ausarbeitung der Gesetzesrevision ist der Regierungsrat angehalten die betroffenen Kreise (Kirchgemeinden, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände) frühzeitig mit einzubeziehen.

Der Optimierungsvorschlag soll auf Folgendes abzielen:

- Eine partielle Entkoppelung der jährlichen Beiträge (an die Kirchgemeinden) aus der Finanzausgleichsteuer der juristischen Personen von deren Wirtschaftsentwicklung/-stärke
- Eine Beibehaltung des ausgleichenden Effekts der Finanzausgleichsteuer unter den verschiedenen Kirchgemeinden
- Eine mögliche, langfristige Teilentlastung der juristischen Personen von der Finanzausgleichsteuer (im Vergleich zur heutigen Regelung)
- Die Existenzsicherung, bzw. die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Kirchgemeinden im Dienste der Ökumene und der Gesellschaft

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat beauftragt den untenstehenden Vorschlag als mögliche Variante ernsthaft zu prüfen und wenn immer möglich in seinen Gesetzesrevisionsentwurf aufzunehmen.

*Vorschlag.* In Zukunft sollen die Kirchgemeinden jährlich einen festen (klar definierten) Betrag, aus dem bestehenden Finanzausgleichsteuertopf erhalten. Die bestehende Spezialfinanzierung wird also beibehalten und weiterhin von den juristischen Personen gespeist. Der Betrag der Ausschüttung ist so anzusetzen, dass die ausgleichende Wirkung der Finanzausgleichsteuer bewahrt wird und die Kirchgemeinden ihre Aufgaben im Dienste der Ökumene und der Gesellschaft weiterführen können. Die genaue Höhe des Betrages ist in einem politischen Prozess mit Beteiligung der betroffenen Kreise (Kirchgemeinden, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände) zu definieren. Denkbar wäre zum Beispiel ein Betrag von jährlich acht bis neun Millionen Schweizer Franken (Mittelwert von 1990 - 2009). Die Verteilung unter den verschiedenen Kirchgemeinden, erfolgt nach demselben Kriterium wie heute. Der ausgeschüttete Betrag wird regelmässig der Teuerung angepasst.

Der Prozentsatz der Steuer für die juristischen Personen wird alle paar Jahre angepasst und neu definiert. Er darf die heutigen 10% nicht übersteigen. Dabei ist darauf zu achten, dass einerseits der definierte Ausschüttungsbetrag jährlich ausbezahlt werden kann, andererseits der Fonds aber eine gewisse Obergrenze nicht übersteigt. Der Fonds soll einerseits die nötige Liquidität haben, um auch in einem schlechten Wirtschaftsjahr die Ausschüttung zu gewährleisten, ohne dass gleich der Prozentsatz für die Juristischen angepasst werden muss. Andererseits soll sich im Fonds das Kapital nicht unnötig anhäufen. Es bleibt dem Regierungsrat vorenthalten bei der Ausarbeitung der Gesetzesrevision weitere Optionen im Sinne der oben aufgeführten Ziele auszuarbeiten.



*Begründung:* Die juristischen Personen bezahlen im Kanton Solothurn seit 1952, neben der direkten Staatssteuer und den Gemeindesteuern auch eine Kirchensteuer. Konkret sieht das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) im Paragraph 109, Titel Finanzausgleichsteuer, für die juristischen Personen eine Finanzausgleichsteuer von 10% der ganzen Staatssteuer zuhanden der staatlich anerkannten Kirchgemeinden vor. Dieses System hat verschiedene Vor- und Nachteile. Der Regierungsrat zeigt in seinen Antworten zum Auftrag Jürg Liechti A 011/2005 und der Motion Fraktion FdP/JL M 116/2004 sowohl die Gründe der Einführung der Finanzausgleichsteuer im Jahre 1952, als auch dessen Vorteile ausführlich auf. So stellt die Steuer unter anderem sicher, dass die wertvollen Leistungen der Kirchgemeinden für unsere Gesellschaft und für die Pflege unseres kulturellen Erbes gewährleistet werden können. Der Auftraggeber anerkennt die in diesem Zusammenhang vom Regierungsrat vorgebrachten Argumente.

Das heutige System hat aber einen negativen Aspekt und kann optimiert werden. Die absolute Höhe der Beiträge aus der bestehenden Spezialfinanzierung ist heute direkt von der Wirtschaftsleistung der Solothurner Unternehmen abhängig. Einerseits hat das den unschönen Effekt, dass die Beiträge einer hohen jährlichen Variabilität unterliegen und die Kirchgemeinden so keine Planungssicherheit haben. Andererseits werden die Solothurner Unternehmen (in absoluten Zahlen) immer stärker durch diese Steuer belastet, da davon ausgegangen werden kann, dass die Wirtschaftsleistung langfristig steigt.

Die folgenden Zahlen zur Entwicklung der Finanzausgleichsteuer in den letzten 20 Jahren, verdeutlichen dieses Bild. Für die Sicherstellung der Vergleichbarkeit, wurden die Zahlen mit der Teuerung korrigiert (Die Zahlen wurden mit Hilfe der Teuerung der Konsumentenpreise (BFS) auf das Jahr 2009 hochgerechnet).

Jahr	Finanzausgleichsteuer jur. Personen [sFr.]
1990	6'886'831
1991	6'642'630
1992	6'128'426
1993	5'599'018
1994	6'983'063
1995	7'246'102
1996	7'083'436
1997	6'591'580
1998	5'629'003
1999	6'568'911
2000	7'402'759
2001	9'540'351
2002	10'360'288
2003	8'893'000
2004	7'441'313
2005	11'307'147
2006	12'371'900
2007	17'407'529
2008	13'497'619
2009	14'207'996

Statistische Kennwerte	Betrag [sFr.]
Mittelwert	8'889'445

Maximum	17'407'529
Minimum	5'599'018
Differenz Max - Min	11'808'511
Standardabweichung	3'287'520
Mittlerer jährlicher Anstieg 1990-2009	385'324

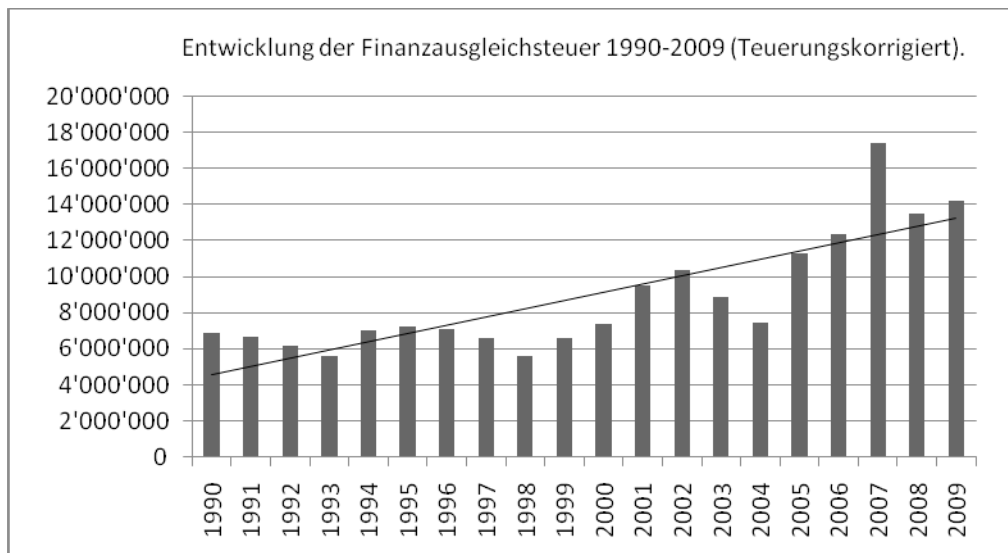


Abbildung 1: Entwicklung der Finanzausgleichsteuer [sFr.] in den letzten 20 Jahren (korrigiert mit der allg. Teuerung)

Der eingebrachte Vorschlag weist die oben als Ziele formulierten Vorteile auf:

- Die Finanzausgleichsteuer wird partiell von der Wirtschaftsleistung und -entwicklung der Juristischen entkoppelt. Die Planungssicherheit für die Kirchgemeinden wird stark erhöht.
- Die juristischen Personen werden langfristig steuerlich entlastet, da davon ausgegangen werden kann, dass langfristig eine positive Wirtschaftsentwicklung (im Sinne eines zunehmenden absoluten Steuersubstrats bei den Juristischen) stattfinden wird.
- Die Kirchgemeinden können weiterhin ihre wichtige gesellschaftliche Rolle wahrnehmen und werden durch die Optimierung des Systems finanziell nicht bedroht.

Als Nachteil resultiert bei der vorgeschlagenen Lösung ein etwas höherer Verwaltungsaufwand in der Verwaltung des Finanzausgleichsteuerfonds. Da alle paar Jahre eine Neubeurteilung und eine Neudefinition des Steuersatzes für die Juristischen zuhanden der Kirchgemeinden gemacht werden muss.

Der Vorschlag versteht sich als Optimierungsauftrag des heutigen Mecanos. Die Vorteile der heutigen Lösung sollen beibehalten und die Nachteile beseitigt werden.

Unterschriften: 1. Markus Knellwolf. (1)

A 046/2011

#### **Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Kein Missbrauch des Gesundheitswesens**

Der Regierungsrat wird aufgefordert, Massnahmen zu ergreifen, damit Personen, die ihre Krankenkassenprämie oder den Selbstbehalt für bezogene medizinische Leistungen nicht bezahlen, nur noch medizinische Nothilfe erhalten.

*Begründung:*

1. Ab 1.1.2012 muss der Kanton 85% der Verlustscheine übernehmen, die aus dem Nichtbezahlen von Krankenkassenprämien entstehen.
2. Diese Regelung führt dazu, dass Personen, welche ihre Eigenverantwortung nicht wahrnehmen, die Konsequenzen nicht zu spüren bekommen.
3. Wegen dieser fehlenden Selbstverantwortung entstehen dem Kanton massive Mehrkosten. Auch wenn die Verlustscheine später wieder eingetrieben werden können, wird dadurch der administrative Aufwand kaum gedeckt.
4. Mit dem Prämienverbilligungssystem und der Sozialhilfegesetzgebung hat der Kanton Solothurn ein gutes, an die Bedürfnisse der wirtschaftlich Schwächeren angepasstes soziales Netz. Wenn trotzdem einzelne Personen den Eigenanteil an den Prämien und den Selbstbehalt aus bezogenen Leistungen nicht bezahlen, hat dies nicht mit Bedürftigkeit, sondern schlichtweg mit Schmarotzertum zu tun. Solchem Gebaren ist von Seiten des Kantons mit aller Entschlossenheit Einhalt zu gebieten.

*Unterschriften:* 1. Yves Derendinger, 2. Peter Brügger, 3. Christian Thalmann, Hans Büttiker, Heiner Studer, Rosmarie Heiniger, Karin Büttler, Enzo Cessotto, Irene Froelicher, Beat Käch, VerenaENZler, Kuno Tschumi, Verena Meyer, Marianne Meister, Markus Grütter, Annekäthi Schluep-Bieri, Hubert Bläsi, Reinhold Dörfli, Christina Meier, Beat Wildi, Beat Loosli, Claude Belart, Ernst Zingg. (23)

---

I 047/2011

**Interpellation Marguerite Misteli Schmid (Grüne, Solothurn): Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform II - Zusätzliche Steuerausfälle für den Kanton Solothurn?**

Dividendenauszahlungen sind seit Anfang 2011 im Grundsatz von der Verrechnungssteuer und der Einkommenssteuer befreit, wenn sie aus Kapitaleinlagen, bzw. Aufgeldern (Agio) stammen, welche die Aktionäre vorher einbezahlt haben. Für diese Steuerfreiheit wurde eine Rückwirkung bis ins Jahr 1997 beschlossen. Der Bundesrat unterliess es allerdings, die ganzen finanziellen Folgen dieser neuen Verrechnung und insbesondere der langen Rückwirkungszeit zu kommunizieren. Somit wurden diese zusätzlichen Steuereinnahmen weder im nationalen Parlament diskutiert, noch im Abstimmungsbüchlein zur Unternehmenssteuerreform II (USTR II) im März 2007 aufgezeigt. Die folgenschwere Regelung wurde aufgrund der Anregung der Wirtschaftsverbände im Vernehmlassungsverfahren und gegen den Willen der meisten Kantone in die Vorlage aufgenommen. Die USTR II wurde vom Volk mit 50.5% nur knapp angenommen.

Gemäss der Eidgenössischen Steuerverwaltung haben Unternehmen bis Ende Februar bereits für etwa 200 Milliarden Franken solcher Reserven angemeldet. Dem Staat sollen damit, entsprechend der Aussage des Finanzdepartements, zusätzlich 1.2 Milliarden Franken im Jahre 2011, danach wiederkehrend zwischen 400-600 Millionen Franken an Einkommens- und Verrechnungssteuern entgehen. 300-400 Millionen Franken würden den Bund betreffen und 200 Millionen Franken Kantone und Gemeinden.

Vor dem Inkrafttreten der USTR II (2009) lag der Anteil des Steuerertrages der juristischen Personen im Kanton Solothurn mit rund 161 Millionen Franken bei 21.6% der gesamten Steuereinnahmen. Rund 50% der juristischen Personen zahlten 2006 keine Reingewinne/Einkommenssteuern. Die Umsetzung der USTR II in kantonales Gesetz war die bedeutendste Änderung der Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom

22. Dezember 2009 (RG 232/2009). Die Teilrevision soll insgesamt zusätzlich zu 7.6 Millionen Franken Steuerausfällen führen. In der Vorlage des Regierungsrats wird auf die Steuerfreiheit bei Rückzahlung auf die seit 1997 geleisteten Kapitaleinlagen hingewiesen. Für «Kapitaleinlageprinzip, Ausdehnung Ersatzbeschaffung, Überführung Geschäftsvermögen in Privatvermögen, Erbteilung, Wertschriften im Geschäftsvermögen» wurde pauschal ein Steuerausfall von 2 Millionen Franken geschätzt (S. 5). Dieser Steuerausfall muss vom heutigen Wissensstand als zu niedrig angesehen werden und es ist anzunehmen, dass die kantonale Steuerverwaltung das Ausmass ebenfalls wie die eidgenössische weit unterschätzt hat.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele der ca. 200 Milliarden Franken, die bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung angemeldet wurden, werden zu Steuerausfällen im Kanton Solothurn führen?
2. Wie viele der Unternehmen, die bis Ende Februar 2011 Reserven angemeldet haben, sind im Kanton Solothurn steuerpflichtig? Kann der Regierungsrat Auskunft geben, welche Unternehmensgruppen die rückwirkende Steuerbefreiung verlangen (kleine, mittlere, grosse Unternehmen)?
3. Wie weit sind die neu von der Eidgenössischen Steuerverwaltung bezifferten und vorher nicht ausgewiesenen rückwirkenden Steuerbefreiungen auf Bundesebene in den von der kantonalen Steuerverwaltung geschätzten 7.6 Millionen Franken der Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern, resp. 2 Millionen Franken für den Bereich «Kapitaleinlageprinzip, Ausdehnung Ersatzbeschaffung usw.» für den Kanton enthalten?
4. Wie hoch sind die für den Kanton Solothurn zusätzlich zu erwartenden Steuereinbussen
  - Bei der Staatssteuer (und Gemeindesteuern)
  - Beim Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Aussage, dass die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen anlässlich der eidgenössischen Volksabstimmung über die USTR II im Januar 2008 ungenügend über das Ausmass der Steuerausfälle informiert worden sind? Und dass, angesichts des knappen Abstimmungsergebnisses, der Ausgang der Abstimmung ein anderer hätte sein können und die USTR II durchaus hätte abgelehnt werden können?
6. Wie gedenkt der Regierungsrat sich in dieser staatspolitisch einmaligen und nicht tragbaren Situation zu verhalten? Beabsichtigt er beim eidgenössischen Finanzdepartement vorstellig zu werden und demokratie- und finanzverträgliche Korrekturmassnahmen zu verlangen?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Marguerite Misteli Schmid, 2. Felix Wettstein, 3. Daniel Urech, Doris Häfliger, Felix Lang, Barbara Wyss Flück, Fränzi Burkhalter, Urs Huber, Hans-Jörg Staub, Simon Bürki, Philipp Hadorn.  
(11)

Schluss der Sitzung um 12:30 Uhr